

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Ravenéstraße 50 56812 Cochem

Stadtverwaltung Sinzig
Kölner Straße 24

53489 Sinzig



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
COCHEM-KOBLENZ



Ihre Nachricht:
vom 17.10.08 -4, Sp

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
B 83/4 - AL 82 - 932/08 -
IV/46

Ihr Ansprechpartner:

E-mail:

@lbn-cochem.rlp.de

Durchwahl:
(02671)

Fax:

(0261)

Datum:
15. Dezember 2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig; Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer straßenbaubehördlichen Stellungnahme und regen zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig nachfolgende Punkte an:

Bad Bodendorf

Einige der ausgewiesenen Flächen ragen in die geplante Ortsumgehung der B 266 Bad Bodendorf mit Ahrquerung hinein.

Zu den Flächen, die straßenplanerisch betroffen sind, werden noch umfangreiche Flächen für landespflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen etc. benötigt. Teilweise scheinen erforderliche Flächen schon für die Maßnahmen Berücksichtigung gefunden zu haben, wir reichen jedoch als Anlagen entsprechende, hier vorliegende Planunterlagen des bisher ungenehmigten RE – Entwurfs als Vorabzug weiter, mit der Bitte um Berücksichtigung im Neuaufstellungsverfahren.

Ergänzend merken wir noch an, dass durch die erweiterte Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 266 sich ggf. der Flächendruck für die landespflegerische Umsetzung der Planung der B 266 ergibt.

Über die Planung der B 266 hinaus verschärft eine Erweiterung der Wohnflächen die Ausweitung der Freizeitanutzung und des Kurbetriebes südlich der B 266 das Querungsbedürfnis und damit auch die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit im Bereich des heutigen Knotenpunktes der B 266.

Besucher:
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0
Fax: (02671) 983-290

Web: www.lbn.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
Mainz
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Die Fläche B 1 ist von der Planung B 266 betroffen. Die B 266 ist in diesem Bereich anbaufrei. Es gibt eine Wirtschaftswegeeinmündung. Für die Fläche liegt heute lediglich eine landwirtschaftliche Erschließung vor. Eine rückwärtige Erschließung ist scheinbar sichergestellt. Die Planung B 266 sieht daher am Böschungsfuß lediglich einen Wendestreifen mit Anschluss an die rückwärtige Erschließung vor. Eine Anbindung der geplanten „gemischten Baufläche“ an die B 266 ist heute auf freier Strecke nicht gewollt und gemäß Planung B 266 nicht mehr möglich. Darüber hinaus ist ggf. heute als auch für die Planung B 266 der Lärmschutz relevant.

Die Fläche B 2 ragt in derzeitig überplante Fläche hinein. Eine Planberücksichtigung sollte geprüft / empfohlen werden. Darüber hinaus ist ggf. heute als auch für die Planung B 266 der Lärmschutz relevant.

Die Fläche B 4 und deren Erschließung liegt außerhalb der Planung B 266. Darüber hinaus ist ggf. heute als auch für die Planung B 266 der Lärmschutz relevant.

Franken

Die geplante Wohnbaufläche F 1 ragt bis an die Landesstraße heran. Lärmschutz ist zu beachten, eine rückwärtige Erschließung zu gewährleisten und Schleichverkehr über Wirtschaftswege zu unterbinden bzw. geeignet zu verhindern.

Ergänzend erlauben wir uns noch den Hinweis auf den Inhalt unserer straßenbaubehördlichen Stellungnahme vom 18.10.2004, Az.: 3824/04 – IV/2, die wir im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme abgegeben haben.

Diese ist neben o. a. Plänen ebenfalls als Anlage beigefügt.

Um frühzeitige Beteiligung unseres Hauses in künftigen Bebauungsplanverfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

DURCHSCHRIFT

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Cochem · Ravenéstraße 50 · 56812 Cochem

**LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
COCHEM**

Kreisverwaltung Ahrweiler
Postfach 13 69

53458 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Ihre Nachricht:
vom 08.09.2004
1.3-LP-FNP20-3/ neu

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
3824/ 04 - IV/2

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:
(02671) 983-
E-Mail:

Datum:
18. Oktober 2004

@ISV-cochem.rlp.de

Landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ausweisung der neuen Plangebiete im Zuge der freien Strecken der klassifizierten Straßen bitten wir, die anbaurechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und den §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG) zu beachten.

Zufahrten zu den freien Strecken von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen nicht angelegt werden.

Die Belange des Verkehrslärmschutzes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Wir bitten den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Koblenz, Emil-Schüller-Straße 12, 56068 Koblenz, insbesondere im Hinblick auf die geplante Ausbauplanung der B 266, Bad Bodendorf, unmittelbar von dort aus zu beteiligen.

Zu den einzelnen Plangebieten nehmen wir im Folgenden Stellung:

Bad Bodendorf „Im Krummenstrang“:

Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke der B 266. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind bei der Bebauungsplanaufstellung zu beachten. Zufahrten oder Straßenanbindungen an die Bundesstraße dürfen nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes muss rückwärtig erfolgen und sollte möglichst frühzeitig mit unserem Hause abgestimmt werden. Erforderlichenfalls ist die Leistungsfähigkeit der geplanten verkehrlichen Erschließung nachzuweisen. Bedenken werden daher nur unter Vorbehalt nicht erhoben.

Den LSV Koblenz bitten wir im Verfahren zu beteiligen.

Bad Bodendorf „Auf der Steinkaule“:

Der LSV Koblenz muss im Hinblick auf die Ausbauplanung der B 266 im Verfahren beteiligt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie erkennbar auch vorgesehen, über das rückwärtige Gemeindestraßennetz erfolgen.

Bad Bodendorf „Bauvorhaben Pfeiffer“:

Zu vorgenanntem Plangebiet verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.10.2003, Az.: 4928/ 03 – IV/ 2 zu Ihrer Eingabe vom 25.09.2003, Az.: 0310375/ 4. Die Planung muss im Detail mit dem LSV Koblenz abgestimmt und einvernehmlich geregelt werden.

Franken „Auf dem kleinen Acker“:

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone muss bei der Planaufstellung beachtet werden, ebenso die Belange des Immissionsschutzes. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sollte möglichst frühzeitig abgestimmt werden. Bedenken werden nur unter Vorbehalt nicht erhoben.

Franken „In der Horstert“:

Gegen das Plangebiet außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt an freier Strecke jenseits der K 47 werden diesseits Bedenken insbesondere im Hinblick auf die erforderlich werdende verkehrliche Erschließung zur Kreisstraße sowie die fußläufige Verbindung zur Ortslage erhoben. Ferner wird auf die anbaurechtlichen Regelungen nach den §§ 22 und 23 LStrG hingewiesen.

Koisdorf „Unter dem Dorf“:

Gegen das Plangebiet werden diesseits keine Bedenken erhoben.

Löhndorf „Vor den Elspforten“:

Eine neue Anbindung an die K 44 ist zu vermeiden.

Löhndorf „Oben am Landgraben“:

Grundsätzliche Bedenken werden diesseits nicht erhoben.

Löhndorf „Auf der Bause“:

Grundsätzliche Bedenken werden diesseits nicht erhoben.

Sinzig „Auf dem Strengel II“:

Ob neue Anbindungen an die K 44 und K 45 vorgesehen sind, ist aus den übersandten Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich. Wir bitten daher um frühzeitige Abstimmung in der weiteren Planung.

Sinzig „Harbachtal“:

Grundsätzliche Bedenken gegen das Plangebiet werden bei einer innerörtlichen Erschließung nicht erhoben. Erforderlichenfalls ist die Leistungsfähigkeit bestehender Anbindungen zu überprüfen.

Sinzig „Auf der kleinen Hohl“:

Gegen das Plangebiet bestehen diesseits keine Bedenken.

Sinzig „Am Seifen Bächelchen“:

Wir gehen davon aus, dass die verkehrliche Erschließung innerörtlich erfolgen soll. Bedenken werden diesseits daher nicht erhoben. Lärmschützende Maßnahmen sind im Hinblick auf die 4-spurige B 9 zu prüfen.

Westum „Auf der Kampertsdell“ und „Im Kumpel“:

Die verkehrliche Erschließung bitten wir in der weiteren Planung auf eine ausreichende Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Löhndorf „Auf der Albach“:

Im Hinblick auf die an das Plangebiet angrenzende Autobahn bitten wir, den Landesbetrieb Straßen und Verkehr Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur, von dort aus unmittelbar zu beteiligen.

Diesseits bestehen gegen das Plangebiet Bedenken. Es ist nicht ersichtlich, wie die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgen soll. Einen neuen Anschluss an die K 44 erachten wir für problematisch. Hier sind ggf. weitere Abstimmungen bereits in der Flächennutzungsplanung erforderlich.

Sinzig „Am roten Kreuz“:

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der B 9 ist zu beachten. Die verkehrliche Erschließung muss über das bestehende innerörtliche Straßennetz erfolgen. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung in der weiteren Planung.

Bad Bodendorf „Wohnmobilhafen B 3a und B 3b“:

Gegen die Plangebiete bestehen diesseits keine Bedenken. Wir bitten jedoch um besondere Abstimmung mit dem LSV Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Sinzig
Bauamt
Rathaus - Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Asset-Service Hoch-/Höchstspannungsnetz

Ihre Zeichen 4, sp
Ihre Nachricht 17.10.2008
Unsere Zeichen ERNN-H-LH/Lim/23.315/Lw
Name
Telefon 0231 438-
Telefax 0231 438-
E-Mail @rwe.com

Dortmund, 17. November 2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der o. g. Verfahrensunterlagen und teilen Ihnen dazu mit, dass sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig die folgend genannten Hochspannungsnetzanlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) befinden:

Bestehende Hochspannungsfreileitungen

110-kV-Leitung Goldenbergwerk - Koblenz,	Bl. 0092
110-kV-Leitung Anschluss Sinzig,	Bl. 0227
110-kV-Leitung Sinzig - Hönningen,	Bl. 0299
110-kV-Leitung Pkt. Löhndorf - Ramersbach,	Bl. 0815
220-/380-kV-Leitung Pkt. Neuenahr - Koblenz,	Bl. 4502
380-kV-Leitung Brauweiler - Koblenz,	Bl. 4511

Geplante Hochspannungsfreileitung

Bl. P053, 110-/380-kV-Leitung Weißenthurm - Pkt. Meckenheim, Bl. 4197

Bestehende Umspannanlage

Sinzig (Anlagen Nr. 0233)

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Flächennutzungsplan, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Die hier genannten Kurzbezeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben RWE-interne Bedeutung.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Freistuhl 7
44137 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt.-IdNr. DE 8137 61 348

Die bestehende Umspannanlage ist durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol gekennzeichnet.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bitten wir, die nun aufgeführten Anregungen und Hinweise zu beachten:

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Für den Bereich des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der RWE-Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Wir haben Ihre Unterlagen an unser Regionalzentrum Rauschermühle bzgl. der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- b zw. Fernmeldenetz) weitergeleitet.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Transportnetz Strom GmbH - so weit die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen des 220-/380-kV-Netzes betroffen sind - und für die RWE Rhein-Ruhr Aktiengesellschaft als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des 110-kV-Netzes.

Freundliche Grüße

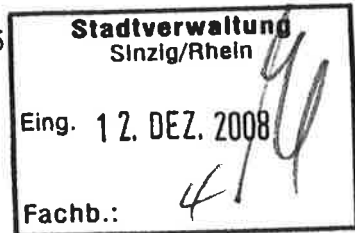
RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Anlage
Flächennutzungsplan

Verteiler
ERMN-V-MP
Akte FNP
SAG

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund

Stadtverwaltung Sinzig
Bauamt
Rathaus - Kirchplatz 5
53489 Sinzig



**Asset-Service
Hoch-/Höchstspannungsnetz**

Ihre Zeichen 4, sp
Ihre Nachricht 17.10.2008
Unsere Zeichen ERNN-H-LH/Lim/23.315/Lw
Name
Telefon 0231 438-
Telefax 0231 438-
E-Mail @rwe.com

Dortmund, 10. Dezember 2008

**Bauleitplanung der Stadt Sinzig
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachtrag zu unserem Schreiben vom 17.11.2008, Az.: ERNNN-H-LH/Lim/
23.315/Lw, möchten wir Ihnen zur geplanten 110-/380-kV-Hochspannungsfreilei-
tung Weißenthurm - Pkt. Meckenheim, Bl. 4197, noch Folgendes mitteilen:

Im Zuge dieser Planung werden auch Anpassungen an den 110-kV-Hochspan-
nungsfreileitungen Abzweig Pkt. Löhndorf - Ramersbach (Pkt. Löhndorf), Bl. 0815,
und Anschluss Sinzig (Pkt. Löhndorf Süd), Bl. 227, erforderlich.

Alle betroffenen Gemeinden sind hierzu im vergangenen Jahr informiert worden.

Das Genehmigungsverfahren für den betroffenen Leitungsabschnitt soll kurzfris-
tig beantragt werden. Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist aus heutiger Sicht
für das Jahr 2010/2011 geplant.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Transport-
netz Strom GmbH - so weit die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen des 220-/
380-kV-Netzes betroffen sind - und für die RWE Rhein-Ruhr Aktiengesellschaft
als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz
GmbH als Besitzerin und Betreiberin des 110-kV-Netzes.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Verteiler
Akte FNP

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Freistuhl 7
44137 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 348

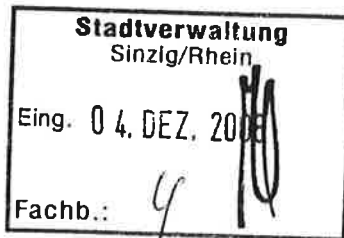


Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44 – 55116 Mainz

Generaldirektion Kulturelles Erbe

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 13 52
53477 Sinzig

Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44
D-55116 Mainz
Tel. +49 (0) 6131 / 2016 – 0
Fax +49 (0) 6131 / 2016 – 111



Unser Zeichen
II-S
Fz/Schl

Bearbeiter / Email

Durchwahl

Datum: 03.12.2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig

**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig, Ihr Schreiben vom 17.10.08, Ihr Zeichen: 4, sp
Stellungnahme der Denkmalfachbehörde**

Anlagen: Liste der Kulturdenkmale in der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit aus den vorgelegten Planunterlagen erkennbar, werden die Belange der Bau- und Kunst-
denkmalpflege insofern berührt, als dass Kulturdenkmale und Denkmalzonen im Plangebiet zu
berücksichtigen sind. Sie sind Bestandteile der Denkmalliste und genießen Erhaltungs- und Um-
gebungsschutz nach § 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz, der sich u.a. auch auf angrenzende
Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen kann. Bisher sind nur
die rechtskräftig geschützten Kulturdenkmale im Flächennutzungsplan verzeichnet.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass die Novelle des Denkmal-
schutz- und -pflegegesetzes mittlerweile vom Gesetzgeber verabschiedet wurde und zum
01.01.2009 in Kraft treten wird. Daher fügen wir eine Aufstellung aller bisher bekannten Kultur-
denkmale bei. Diese werden mit Wirkung vom 01.01.2009 den Schutz des neuen Denkmalschutz-
gesetzes genießen. Wir bitten Sie daher, diese in der weiteren Bearbeitung Ihres Flächennut-
zungsplanes zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, im weiteren Verfahrensverlauf, insbesondere bei der Ausarbeitung der ein-
zelnen Planbereiche ebenso beteiligt zu werden, wie bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne,
um diese Stellungnahme weiter präzisieren zu können. Diese Stellungnahme betrifft nur die Direk-
tion Landesdenkmalpflege. Wir gehen davon aus, dass die Abteilung Archäologie (Amt Koblenz)
von Ihnen unmittelbar beteiligt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landesdenkmalpflege
Schillerstr. 44
55116 Mainz
Telefon 06131 - 2016 0
Fax 06131 - 2016 111

RheinlandPfalz



Denkmalliste Rheinland-Pfalz

- Kreis Ahrweiler -

Stadt Sinzig

Erstellt von

(Erfassung 1999)

Vorbemerkung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das vorliegende Verzeichnis keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

KATH. PFARRKIRCHE ST. PETER UND PAUL

Spätromanische Basilika mit Querschnittsfassade, Vierungsturm und Chor mit 5/10 Schluss, um 1220/30, Vierung mit Ovalekuppel; innen: im Langhaus drei Geschosse mit Arkaden, Emporen und Obergaden, Emporen laufen im Querhaus um, die Apsis zweigeschossig; Ausmalung Ende des 13. Jh.s; Ausstattung: 2 romanische Altarmensen; Flügelretabel, mit Kreuzigung, Himmelfahrt Christi, Marien Tod, bezeichnet 1480; Schmerzensmann, 1. Hälfte des 14. Jh.s; thronende Muttergottes, 2. Viertel des 14. Jh.s; Vesperbild, Mitte des 14. Jh.s; Maria und Johannes einer Kreuzigungsgruppe, Anfang des 16. Jh.s; Hl. Grab, überlebensgroß, Anfang des 16. Jh.s; Tür mit frühgotischen Beschlägen; schmiedeeiserne Kommunionbank, 1787; liturgisches Gerät; Glocken, 1299, 1402, 1433, 1462, 1661 (im Dachreiter); außen: 14 GRABKREUZE, 17./18. Jh.

KRIEGERDENKMAL

Unterhalb der PFARRKIRCHE, Löwe, bezeichnet 1931, Entwurf von Architekt/Bildhauer Franz Brantzky, Köln.

DENKMALZONE MINORITENKLOSTER

AM HELENENBERG 2., Ehem. Konventsgebäude, barocker Putzbau mit Walmdach, 18. Jh.; anstoßend Putzbau mit spitzem Walmdach, französisierend, 19. Jh.?.; daran anstoßend KOBLENZER STR. 63-73, Neubau. Alte Gartenmauern zum Teil noch erhalten. Bauliche Gesamtanlage.

SCHLOSS SINZIG

BARBAROSSASTR., heute HEIMATMUSEUM, als Wasserburg der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg 1337 gegründet, 1569-74 durch Maximilian und Johann Pasqualini umgebaut, 1688 zerstört; erhalten von der alten Burg, der Graben, darüber ältere Befestigung, u.a. ein Rundturm; Wiederaufbau 1854-58 nach Plänen von Vinzenz Statz, Köln, neugotischer Schieferbruchsteinbau mit abgetrepptem Giebel, Eckrundturm etc.; PARK, nach Entwurf von Peter Joseph Lénne, um 1840. Bauliche Gesamtanlage mit PARK.

STADTMAUER

Ab 1297 errichtete mittelalterliche Stadtbefestigung mit Gräben, Ringmauer und sechs Türmen; erhalten: RHEINSTR., Parkanlage, die dem Graben entspricht; hier stand auch das ehem. Wikhaus, diente als vergitterter Durchlass durch den Harbach, der an dieser Stelle aus der Stadt trat, Reste eines Turms erhalten. HARBACHSTR, schließt an die RHEINSTR. an, auf dem ehem. Graben Parkplätze; die Verlängerung der HARBACHSTR. ist die WALLSTR.; KOBLENZER STR. , Park entspricht dem Graben der STADTMAUER; (zur RHEINSTR. wiederum Mauer erhalten); RHEINSTR.

STADTMAUERTURM Schalenturm; TORHAUSGASSE/E. MÜHLBACHSTR. , Rest des TORES, einfacher Pfeiler, angrenzendes Fachwerkhaus in Mischbauweise, Neubau, kein KD; KALKTURMSTR., quadratisches Mauergeviert, beträchtliche Mauernstärke, vermutlich Reste des KALKTURMS (nach Aussage des Besitzers alter Pferdestall). Bauliche Gesamtanlage.

AUSDORFER STR./E. EULENGASSE

ASTKREUZ, Kopie eines Originals des 14. Jh.s.

AUSDORFER STR./Ecke KOBLENZER STR.

BRUNNEN in Obeliskform, Inschrift: gestiftet 1906, möglicherweise älter.

AUSDORFER STR. 3

Fachwerkhaus, stilisierte Wilde-Mann-Figuren, Gegenstreben unter den Brüstungen, 18. Jh., an der Traufseite Zwerchhaus, Torfahrt, 19. Jh., schöne horizontal zweigeteilte Tür, 18. Jh.

AUSDORFER STR. 9

Zweigeschossiger Putzbau, Expressionismus der 20er Jahre, EG Laden mit expressionistischen Pilastern, darüber Erker ebenfalls mit expressionistischen Pilastern.

BACHOVENSTR. 6

VON LENNEP'SCHES HAUS. Barocker Putzbau mit Oberlichttür, Zwerchgiebel und Mansardwalmdach, bezeichnet im Türsturz 1759, seitliche Torfahrt. Teilabriss.

BACHOVENSTR. 8

3½-geschossiger barocker Putzbau, Mitte des 18. Jh.s, Zwerchhaus in der Mitte, seitlich Torbogen/Torfahrt.

BARBAROSSSTR.

BARBAROSSA-DENKMAL, 1875 aufgestellt.

BARBAROSSASTR. 2

2½-geschossiger Putzbau mit flachem Mittelrisalit, spätklassizistisch, flaches Pyramidaldach, Mitte des 19. Jh.s.

BARBAROSSASTR. 15

Späthistoristische Backsteinvilla, bezeichnet 1893, mit Eckstanderker, Standerker, Giebelrisalit etc.

BARBAROSSASTR. 21

AMTSGERICHT, neoklassizistischer Putzbau mit Giebelrisalit, um 1910/20.

BARBAROSSASTR. 25

Putzvilla, bezeichnet 1909, mit Mittelrisalit. Bauliche Gesamtanlage mit Garten.

DREIFALTIGKEITSWEG

Barocker BILDSTOCK mit geschweiften Haube und Pilastern instrumentiert; davor GRABKREUZ von 1780.

EISENBAHNSTR.

BAHNHOF, 1880, spätklassizistischer Putzbau mit geraden Stürzen, Anbau an den Seiten, Segmentbogenfenster, gehört zur ersten Generation der Bahnhöfe der Rheinstrecke.

EULENGASSE 2

Fachwerkhaus mit Torfahrt, Jochstreben, 18. Jh.

EULENGASSE 4

Fachwerkhaus mit Jochstreben, K-Streben, 18./19. Jh., Anbau an der Rückseite.

EULENGASSE 23/25

Sog. TRIERER HOF. Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach, stilisierte Wilde-Mann-Figuren, Ende des 18. Jh.s.

GUDESTR./E. KIRCHPLATZ

WEGEKREUZ, wohl Ende des 18. Jh.s.

KIRCHGASSE 7

Fachwerkhaus, Ständerbau mit gebogenen Streben, bezeichnet „Anno Domini.1666“. Aufgestockt mit neuem Fachwerk und neuem Dach, alte Ziegeln.

KIRCHGASSE 18

Fachwerkhaus, Ständerbau des 18. Jh.s, stark verändert.

KIRCHPLATZ 5

EHEM. AMTSHAUS, jetzt RATHAUS, 1835/37 errichtet nach Plänen von Joh. Heinrich Hartmann, ursprünglich Stadt- und Schulhaus. Klassizistischer Putzbau mit eingeritzter Quaderung und vortretendem Giebelrisalit.

KOBLENZER STR. 2

WEGEKREUZ mit Nische.

KOBLENZER STR. 55

Preußischer MEILENSTEIN in Obeliskform mit seitlichen Bänken, 1820er Jahre, Inschrift: „Colln 7 Meilen / Coblenz 11 Meilen / Mainz 16 ½ Meilen“, an der Spitze Gußeisenrelief eines preußischen Adlers.

KOBLENZER STR. 103-109

HAUS SCHÖNBERG. Villa zu 2½-Geschossen, mit Portikus an der Rheinseite, angrenzender Vierflügel-Hof. Große herrschaftliche Villa, großer Park. Bauliche Gesamtanlage. DZ beantragt.

E. KÖLNER STR./BARBAROSSASTR.

WEGEKREUZ, neugotisch Fiale.

KÖLNER STR. 8

Großvolumige Villa, Putzbau, um 1910/20, z.T. Basaltquaderung, z.T. Fachwerk, Eingangsaltan, Balkon, Giebel verschiefert, großer Anbau an der Rückseite.

KOISDORFER STR.

Spätgotisches KREUZ auf hohem polygonalem Sockel, Kielbogennische, Kruzifix, 16. Jh.

KRIPPER STR.

Straßenmeisterei. Sammlung von MEILENSTEINEN.

KRIPPER STR.

SCHMITZMÜHLE, Torbogen bezeichnet 1680.

LANDSKRONER STR. 2/4

Klassizistischer Putzbau mit Zwerchhaus, Walmdach, Ansatz von gerader Traufe verdeckt, darauf Akrotere, 1. Hälfte des 19. Jh.s; Remise und Garage, Holzarchitektur, wohl der gleichen Zeit. Bauliche Gesamtanlage mit neubarockem Anbau an der Rückseite, eingeschossiger Putzbau mit Mansardwalmdach, um 1910. Bauliche Gesamtanlage.

E. LINDENSTR./KOBLENZER STR.

WEGEKREUZ, Typ mit großer Nische im Sockel, bezeichnet „Anno 1688“.

MÜHLENBACHSTR. 1

Fachwerkhaus, OG vortretend, Jochstreben, an der linken Seite historischer Ladeneinbau, 18. Jh.

MÜHLENBACHSTR. 31

Putzbau mit Zwerchgiebel und Krüppelwalmdach, Oberlichttür, barockes Türblatt, Ende des 18. Jh.s.

MÜHLENBACHSTR. 32

Fachwerkhaus, mit profilierter Schwelle und Zwerchgiebel, 18./19. Jh., Torfahrt an der Seite.

RENNGASSE 17

Fachwerkhaus in Mischbauweise, 1780, verputzt, Zwerchgiebel, einfachste Architektur.

RHEINSTR. 47

EHEM. WEYERBURG. Putzbau mit Sandsteingewänden, bezeichnet 1777, Krüppelwalmdach, barockes Türblatt, Torfahrt an der Seite; an der Rückseite (TUCHERSTR.) Reste der alten Umfassungsmauer erhalten. Bauliche Gesamtanlage

SCHLOSSSTR. 4

2½-geschossiger Putzbau mit Mittelker und rundem Segmentbogengiebel, flache Seiten- und Mittelrisalite, Segmentbogengiebel, Putzfelder, um 1910.

TUCHERGASSE 14

Fachwerkhaus, 19. Jh., OG vorkragend, an der Rückseite Anbau hakenförmig anstoßend.

ZEHNTHOFSTR.

ZEHNTHOF. Mehrgliedriger Komplex aus verschiedenen Gebäuden. Barocker Putzbau, um 1700, im Pflaster bezeichnet 1697, Mansardwalmdach, Orangerie, 18. Jh., späthistoristischer Trakt, neugotischer Tuffsteinbau von 1875 mit Mittelrisalit und Zwerchhaus, Garten nach Entwürfen von Peter Josef von Lenné.

FRIEDHOF

FRIEDHOFSKAPELLE, möglicherweise 30er Jahre/50er Jahre.

JÜDISCHER FRIEDHOF

37 Grabsteine.

Stadtteil Bad Bodendorf**KATH. PFARRKIRCHE ST. SEASTIAN**

Neugotische Hallenkirche, 1872/73 nach Plänen von Baurat Cuno, Ahrweiler, errichtet, mit Querarm, eingerücktem Chor mit dreiseitigem Schluss und Westturm. Backsteinbau der sich an den Backsteinkirchen des Ostseeraumes orientiert; Neubau 1969 angesetzt in seltener Unmaßstäblichkeit, dabei das südliche Seitenschiff abgerissen; Ausstattung: Kreuz, bezeichnet 1680; Vesperbild, Mitte des 18. Jh.s; Taufstein, 1789; liturgisches Gerät, u.a. Turmmonstranz, Mitte des 15. Jh.s; außen: 16 GRABKREUZE (17), 17./18. Jh.

EHEM. WASSERBURG

Im 13. Jh. von den Herren von Bodendorf erbaut, die heutige Anlage durch den Umbau von 1751 geprägt, Vierflügelanlage, Einfahrt an der Ecke, zweigeschossige Putzbauten mit Walmdächern, das Haupthaus 7 Achsen. Bauliche Gesamtanlage.

BAHNHOFSTR.

BAHNHOF, 1879, Typ Ahrtalbahn, Giebel mit Fachwerk und im Schweizer Stil, quergestellter Giebelrisalit, Verladebahnhof.

Denkmalzone HAUPTSTR.

Zwischen den beiden heute nicht mehr stehenden Toren, DZ am Obertor. Am Obertor, Dorfbewehrung mit Graben und Hecken.

Prägende Bestandteile der Denkmalzone (keine Einzeldenkmäler!) sind

HAUPTSTR. 51, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 70, 71/73, 72/74, 77, 78, 82/84, 93, 102, 108, 112/114, 113, 115, 116, 118

HAUPTSTR. 66

Zweigeteilte Tür.

HAUPTSTR. 69

Fachwerkhaus in Mischbauweise, Denkmalzeichen dran, Seite auskragend auf Knacken, profilierte Schwelle, 18. Jh.. Bauliche Gesamtanlage mit Hof

HAUPTSTR. 75

Fachwerkhaus in Mischbauweise, große Hofanlage, Jochstreben, gebogene Gegenstreben, Krüppelwalmdach, 18. Jh., Teil der DZ.

*** HAUPTSTR. 76**

BAD BODENDORFER HOF, Putzbau, Mansardwalmdach, spätklassizistisch, auf der linken Seite Torfahrt, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 80

Fachwerkhaus, verputzt, seitlich Tor, Mansarddach abgewalmt, um 1800, ebenso die Tür. An der Rückseite moderner Anbau. Im Hof Fachwerkhaus mit Jochstreben, 18. Jh., Teil der DZ.

HAUPTSTR. 85

Fachwerkhaus mit K-Streben, bezeichnet 1790, Mansarddach, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 86

Fachwerkhaus, gehört zu einem Gehöft, Fachwerk-OG vorkragend über profilierter Schwelle, bezeichnet 1829, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 87

Hofreite, einfachste Architektur, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 90

Fachwerkhaus, Jochstreben, stilisierte Wilde-Mann-Figuren, Gegenstreben, 18. Jh., Teil der DZ.

HAUPTSTR. 91

Fachwerkhaus, Jochstreben, Krüppelwalmdach, bezeichnet 1755, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 109

Fachwerkhaus in Mischbauweise, bezeichnet 1755, OG stilisierte Wilde-Mann-Figuren, Mansardwalmdach.

HAUPTSTR. 122

Putzbau mit Lisenen und Zwerchhaus, Mansarddach, 18. Jh., Torfahrt, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 124

Fachwerkhaus in Mischbauweise, bezeichnet 1755, OG stilisierte Wilde-Mann-Figuren, Mansardwalmdach, Teil der DZ.

HAUPTSTR. 128

Fachwerkhaus, Jochstreben, 19. Jh., Teil der DZ.

FRIEDHOF

Ruhestätte der Edlen von Groote, neugotischer Block, in Ecken kleine Ecktouellen.

Stadtteil Franken**KATH. PFARRKIRCHE ST. MICHAEL**

Kern des Turmes noch romanische (Chorturm), daran der ehem. Chor der ersten Hälfte des 14. Jh.s, das Langhaus bezeichnet 1748, errichtet durch Graf Johann Kaspar von Hillesheim; Saalbau mit Chor und dreiseitigem Schluss; Ausstattung: Reste von Wandmalerei; Hochaltar, 1758; Taufstein, Mitte des 13. Jh.s; liturgisches Gerät; Glocke, 1461; 5 GRABKREUZE, 18. Jh. Bauliche Gesamtanlage mit PFARRHAUS.

KAPELLE

Ortsausgang, Backsteinbau von 1881; BILDSTOCK; Stelentyp mit Nische, bezeichnet 1681.

FRANKENSTR. 18/Ecke PLÄNZERGASSER

Fachwerkhaus in Mischbauweise, OG stilisierte Wilde-Mann-Figuren, profilierte Schwelle, Ende des 17. Jh.s.

FRANKENSTR. 28

Hofreite, Fachwerkhaus, OG vertretend, 19. Jh.

FRANKENSTR. 49

EHEM. PFARRHAUS. Putzbau, auf einer Seite mit Fachwerk, stilisierte Wilde-Mann-Figuren, Walmdach, 18. Jh., Fassade verändert und unschön verputzt. Mit KIRCHE Bauliche Gesamtanlage.

FRANKENSTR. 51

Hofanlage, Fachwerkhaus, 19. Jh., massive Scheune.

FRANKENSTR. 66

Hofreite mit Torfahrt, Fachwerkhaus in Mischbauweise, mit K-Streben, Tor bezeichnet 1796. EG verändert.

FRIEDHOF

FRIEDHOFSKREUZ, Typ mit Muschelnische im Sockel, Konsole bezeichnet „1704 den / 4. Ivly / Martinus Scholl“; MATTHIAS-KREUZ, Ende des 15. Jh.s, nicht erhalten.

Gemarkung**BILDSTOCK**

Östlich von Franken, wahrscheinlich 18. Jh., 1911 und später.

HOF HOMBÜCHEL

An der L 82, Richtung Sinzig, Putzbau mit Krüppelwalmdach, Giebelwand in Fachwerk mit gebogenen Streben, Anfang des 19. Jh.s.

BILDSTOCK

Großer Bildstock mit geschweiften Haube, barock, an der L 82 in der Nähe Hombüschel.

SCHLOSS AHRENTAL

Wasserburg mit Vorburg und Schloss, Vorgänger des 17. Jh.s, der heutige Bau Dreiflügelanlage mit Eckpavillons und Wassergraben, er entspricht dem Wirtschaftstrakt, um 1720 für Franz Caspar Wilhelm Reichsgraf von Hillesheim errichtet, 1722 Zeichnung von Franz Born, Umbaupläne des Pfälzischen Hofbaumeisters Johann Adam Breunig, eingeschossiger Putzbau mit drei Ausgängen, Mansardwalmdach; das heutige Wasserschloss 1880 für Wilhelm Reichsgraf von Spee in Formen der Neurenaissance ausgeführt, neue Kapelle: liturgische Geräte; Bauliche Gesamtanlage mit Park.

BEULER HOF

WEGEKREUZ, bezeichnet 1827, Inschrift: „ZUM ANDE / NKEN DES / MATIS FUCS / UND S . H . FR / AU ANNA / MARIA ROOS / HABEN DIES / KREUTZ / HIER ZUM / TROST DEN / ARMEN / SEELEN / IM FEGEFEUE / ER UND / DEN PIL / GER AUF / TRIER“.

Stadtteil Koisdorf**KATH. FILIALKAPELLE ST. WENDELIN**

Spätromantisches flachgedecktes Schiff, Chor leicht eingerückt und 5/10-Schluss, gegen 1260, daran anschließend einschiffiger Saalbau, 1730 wiederhergestellt, 1766 bezeichnet, mit Dachreiter. Moderne Verlängerung an der Westseite; Chorfenster, Glasmalerei, 2. Hälfte des 13. Jh.s; Muttergottes, hl. Sebastian, 1. Hälfte des 18. Jh.s; hl. Wendelin, um 1460; Weihrauchfass, 14. Jh.

AHRENTALER STR. 1/E. KOISDORFER STR.

Fachwerkhaus, K-Streben, 18./19. Jh.

AHRENTALER STR. 18

Fachwerkhaus, Krüppelwalmdach, 19. Jh.

AHRENTALER STR. 41

WEGEKREUZ, bezeichnet: „AUFGESTELLT / ANNO 1898 / ZUM ANGEDENKEN / DES MATTHIS / BUSSAN.“

KOISDORFER STR./E. IM ROSSBÜSCH

WEGEKREUZ, bezeichnet 1808, Inschrift: „JOHAN / NES OG / KÄMPFE / LETZ ZU / KATHA / RINA / BACHS / E U / CROIS / DORFF RIP“

Stadtteil Löhndorf**KATH. PFARRKIRCHE ST. GEORG**

Bruchschieferbau, 1829/33 nach Plänen des Bauinspektors Ferdinand Nebel, Koblenz, dreischiffige Hallenkirche mit Holzgewölben und eingezogenen fünfseitigem Chor, über dem Westgiebel sechseitiger Dachreiter mit spitzem Helm; Ausstattung der Bauzeit, darüber hinaus: Seitenaltäre, Anfang des 18. Jh.s bzw. Mitte des 17. Jh.s (heute einer der Seitenaltäre, die im Inv. gen. werden, Hochaltar); Georgsfigur; 18. Jh.; liturgisches Gerät: Monstranz, um 1700; Kelch 1525; Kelch, Anfang des 18. Jh.s; Kelch, um 1760; liturgische Gewänder: Kasel, wahrscheinlich um 1480; Chormantel, um 1800; neugotische Orgel. Bauliche Gesamtanlage mit PFARRHAUS.

AM LANDGRABEN

KAPELLE, quadratischer Grundriss mit spitzbogigem Eingang, barocke Muttergottes, 18. Jh.

AM LANDGRABEN 16/E. ST. GEORG-STR.

Hakenhof. Fachwerkhaus zum Teil in Mischbauweise, gebogene Jochstreben, 18. Jh.
Hakenförmig anstoßend Scheune mit altem Scheunentor.

KREUZSTR. 2

Fachwerkhaus in Mischbauweise, bezeichnet „Anno 1778“ (neue Zahlen). OG stilisierte Wilde-Mann-Figuren und gebogene Gegenstreben, aufgesetzter quergestellter Zwerchgiebel, Eingang an der Seite, Krüppelwalmdach.

KREUZSTR. 9

Fachwerkhaus, Ständerbau mit eingezogenen K-Streben, daran angrenzend Neubau, 18. Jh.

KREUZSTR. 10 (?)

PFARRHAUS, neben der Kirche stehend, Bruchsteinbau mit Basaltgewänden, überstehendem Kranzgesims bezeichnet 1852, errichtet nach Plänen von Ferdinand Nebel; Stalltrakt Bauliche Gesamtanlage mit KIRCHE.

ORSBECKSTR. 2

EHEM. ZEHNTHOF, zweiflügliger Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach, bezeichnet 17 .. (63?), im Kern 16./17. Jh., EG Ständerbauweise mit gebogenen Streben, die verblattet sind, Andreaskreuze. Daran eingesetzt die Kopfbänder von Wilde-Mann-Figuren (nachträglich eingesetzt ?), profilierte Schwelle, OG gebogene Streben, Gitterwerk und gebogene Streben unter den Fenstern, Fenster sehr klein. Daran anstoßend Querflügel - scheint der ältere Bau zu sein -, der Hauptbau heute kleine Fenster, dort auch Balken mit Holznägel zu erkennen; neue Giebelgauben mit Fenstern etc.; daran Neubau angebaut, der unschön in das Fachwerk einschneidet; Tor, Hoftor steht isoliert, die zugehörigen Mauern zerstört.

ORSBECKSTR. 4

EHEM. SCHULE, bezeichnet 1844, Schieferbruchsteinbau, eine Seite verputzt, mit großer Hoffahrt im EG, Schulsaal im OG.

ST. GEORG-STR. 11

Fachwerkhaus, einfache bereite Streben, ältliche Bauweise, 18. Jh., vielleicht im Kern alter.

Gemarkung**WEGEKREUZ**

Südlich von Löhndorf, mit Nische in der Mitte - darin kniet eine leicht zerstörte Figur, 19. Jh., Inschrift unleserlich.

SCHLOSS VEHN)

Schloss mit Schlosskapelle und Teich etc., zweiflügelige Anlage, Putzbauten, der nördliche Flügel mit Treppenturm bezeichnet 1753, der Bau wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 19. Jh. verändert, der Hauptflügel mit Mansarddach Bezeichnet 1726 und 1772, Fachwerk, 1925 verputzt; Kapelle, Ende des 17. Jh., mit spätromanischem Chor (innen rund); Wirtschaftsgebäude, Backstein, 19./20. Jh.; im Graten ehem. sechseckiger Taufstein, Mitte des 13. Jh.s; im Hof: Lavakreuz, mit Kragstein und Flachnische, bezeichnet „Anno 1700“. Bauliche Gesamtanlage; BILDSTOCK in der Nähe.

Stadtteil Westum

PFARRKIRCHE ST. PETER

Alter Turm 1352 begonnen, daran angesetzt 1845/46 Langhaus und Chor nach den Plänen von Ferdinand Nebel, Koblenz, 1864/67, 1923 Erneuerung des Westturms, 1932 Anbau zweier Sakristeien; außen lisenengegliedert mit Blendbogen, Chor halbrund geschlossen; Ausstattung: liturgisches Gerät; Glocken 1377, 1452.

BACHSTR./E. ANGERTSTR.

WEGEKREUZ, mit Nische und Konsole, bezeichnet 1782.

BACHSTR. 26

Fachwerkhaus, OG vorkragend, Krüppelwalmdach, 19. Jh., an der Rückseite alte Scheune angesetzt.

KRECHELHEIMER STR. 14

Sturz, bezeichnet „1617 MSCVWIBRHL“.

KRIECHELHEIMER STR.

WEGEKAPELLE, bezeichnet 1896, darin STEINKREUZ, im Sockel 1782 bezeichnet, Kreuz darauf möglicherweise neu.

FRIEDHOF

Ruhestätte der Familie Matthias Häuser, in Form einer kleinen Kapelle, Saalbau mit rundem Schluss in neuromanischen Formen, um 1900.



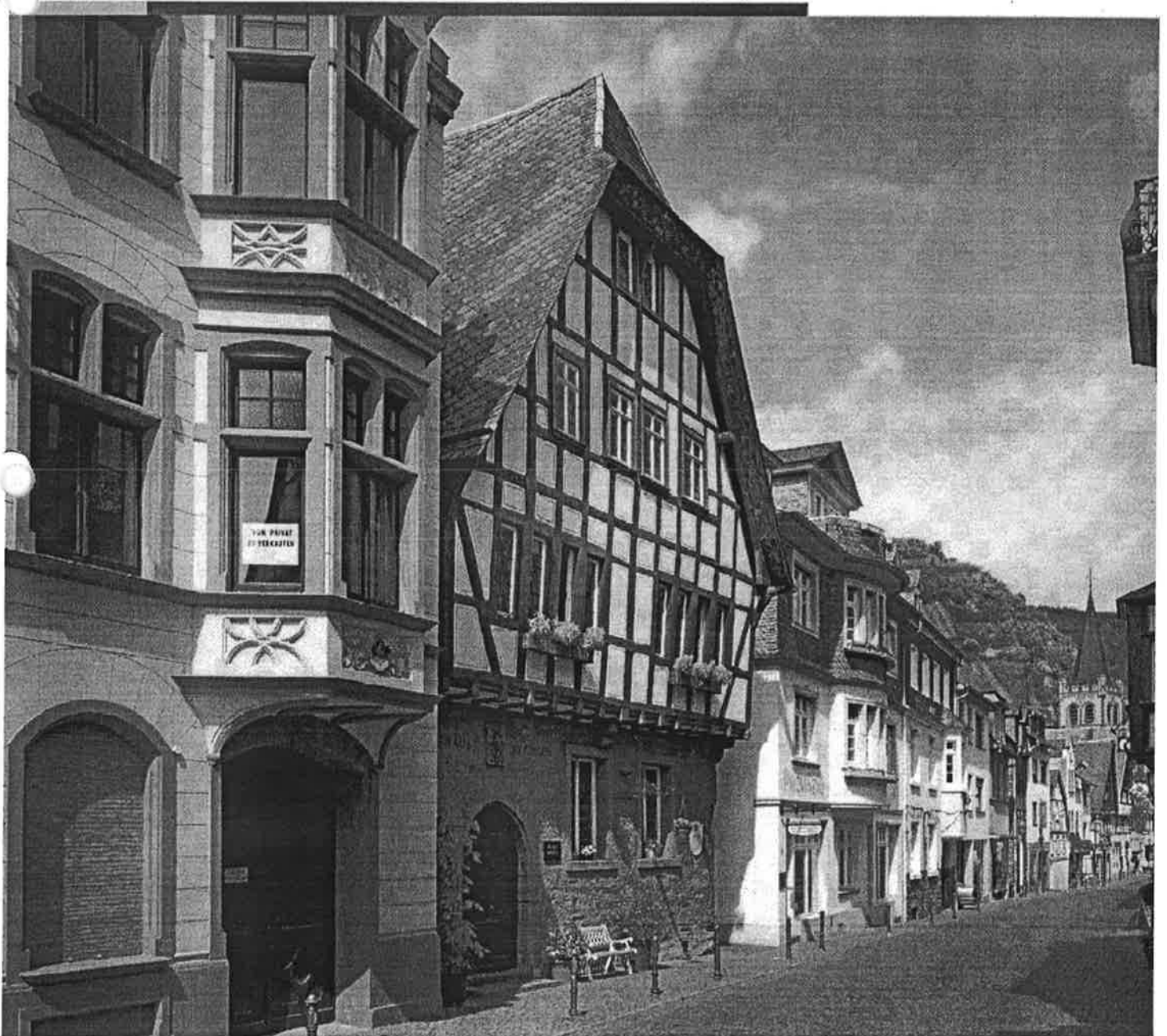
Rheinland-Pfalz

Generaldirektion
Kulturelles Erbe

Nachrichtliches

Verzeichnis der Kulturdenkmäler

Kreis Ahrweiler



Grundlage des Denkmalverzeichnisses sind die seit 1985 veröffentlichten Bände der Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz“ sowie die im Auftrag des Kulturministeriums 1996-2000 durchgeführte „Denkmal-Schnellerfassung“ in denjenigen Landkreisen und Städten, für die bis dahin noch keine „Denkmaltopographie“ erarbeitet worden war.

In jüngster Zeit zugegangene Informationen über „neue“ Denkmäler, Anschriftenänderungen, Abbrüche etc. konnten teilweise schon eingearbeitet werden.

An der Aktualisierung der Daten wird ständig gearbeitet; überarbeitete Seiten werden durch Aktualisierung des Datums gekennzeichnet.

Insbesondere Anschriften können im Einzelfall veraltet bzw. nicht mehr zutreffend sein; Hinweise und Korrekturen sind erwünscht.

Innerhalb der Landkreise wird im Ortsalphabet und darunter straßenweise nach dem Alphabet geordnet. Herausragende Denkmälergruppen, wie Kirchen, Stadtbefestigungen, Ortskerne, sind dem Straßenalphabet vorangestellt; von ihnen konnten z.T. noch keine exakten Anschriften ermittelt werden. Denkmäler außerhalb der Ortslage folgen unter der Überschrift „Gemarkung“.

Die der Fachbehörde bekannten, verborgenen archäologischen Denkmäler sind wegen ihrer Gefährdung in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt.

Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein.

Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Schuld

Kath. Pfarrkirche St. Gertrud

Westturm, Mitte 13. Jh., nach Zerstörung 1945
Neubau des Chors, urspr. 2. Viertel 13. Jh.,
Umbau der Ostpartie 1746 auf romanischem
Grundriss; Erweiterungsbau, 1923/24, alte
Kirche heute Querhalle; Grabkreuze an der
Kirche; Missionskreuz

Ahrstraße 6

Krüppelwalmdachbau, Backofen,
Fachwerkscheune, 18./19. Jh.

Domhofstraße 14

Hakenhof; Fachwerkhaus, tlw. massiv, 19. Jh.

Gemarkung**Schornkapelle an der K 16 Richtung Winnerath.**

neugotischer Saalbau, bez. 1879

Senscheid

Kath. Kirche St. Peter und Paul

Saalbau, 1875/76

Sierscheid

Kath. Kapelle St. Maternus

Saalbau, 17./18. Jh.

Gemarkung**an der K 25 Richtung Harscheid.**

Wegekreuz

Sinzig

Reste der mittelalterlichen ab 1287 errichteten
Stadtbesetzung: Rheinstraße: Parkanlage, die
dem Graben entspricht; Turmreste; Stadtmauer,
Harbachstraße: Parkplätze auf dem ehem.
Graben Parkplätze; Verlängerung der
Harbachstraße: Wallstraße; Koblenzer Straße:
Park, der dem Graben der Stadtmauer
entspricht, tlw. Mauer; Rheinstraße:
Schalenturm; Torhausgasse/Ecke
Mühlbachstraße, Rest des Tores;

Schloss Sinzig, Barbarossastraße

Reste der 1337 gegründeten, 1569-74
umgebauten, 1688 zerstörten Burg: Graben,
ältere Befestigung, u.a. ein Rundturm;
neugotischer Schieferbruchsteinbau, 1854-58,
Architekt Vinzenz Stätz, Köln; Park nach
Entwurf von Peter Joseph Lénne, um 1840;
Gesamtanlage mit Park

Kath. Pfarrkirche St. Peter, Kirchplatz

spätromanische Basilika, um 1220/30,
Bruchsteinbau; 14 Grabkreuze, 17./18. Jh.

Friedhof

Friedhofskapelle, evtl. 1930/50er Jahre

unterhalb der Pfarrkirche

Kriegerdenkmal, Löwe, bez. 1931, t 1931,
Architekt/Bildhauer Franz Brantzky, Köln

Jüdischer Friedhof (Denkmalzone)

37 Grabsteine

Ausdorfer Straße 3

Fachwerkhaus, 18. Jh., Torfahrt 19. Jh.

Ausdorfer Straße 9

expressionistischer Putzbau, 1920er Jahre

Ausdorfer Straße/Ecke Koblenzer Straße

Brunnen, obeliskartig, bez. 1906, evtl. älter

Bachovenstraße 6, von Lennep'sches Haus

barocker Mansardwalmdachbau, bez. Türsturz
1759

Bachovenstraße 8

dreieinhalbgeschossiger Putzbau, Mitte 18. Jh.

Barbarossastraße, Barbarossa-Denkmal

gegen 1875

Barbarossastraße 2

zweieinhalbgeschossiger spätklassizistischer
Pyramidaldachbau, um 1890.

Barbarossastraße 15

späthistoristische Backsteinvilla, bez. 1893

Barbarossastraße 21

Amtsgericht, neoklassizistischer Putzbau, um
1913

Barbarossastraße 25

Putzvilla, bez. 1907; Gesamtanlage mit Garten

Dreifaltigkeitsweg

barocker Bildstock; Grabkreuz, 1780

Eisenbahnstraße

Bahnhof, spätklassizistischer Putzbau,
seitlichen Anbauten, 1880

Eulengasse 2

Fachwerkhaus, 18. Jh.

Eulengasse 4

Fachwerkhaus, 18./19. Jh.

Eulengasse 23/25

sog. Trierer Hof, Fachwerkhaus,
Krüppelwalmdach, Ende 18. Jh.

Gudestraße/Ecke Kirchplatz

Wegekreuz, wohl Ende 18. Jh.

Helenenbergstraße 2, Minoritenkloster

Ehem. Konventsgebäude, Putzbau mit
Walmdach, 18. Jh.; Putzbau, 19. Jh. ?; alte
Gartenmauer. Gesamtanlage.

Kirchgasse 7

Fachwerkhaus, Ständerbau, bez. 1666,
nachträglich aufgestockt

Kirchgasse 18

Fachwerkhaus, Ständerbau, 18. Jh.

Kirchplatz 5

ehem. Amtshaus, jetzt Rathaus, klassizistischer
Putzbau, 1835/37

Koblenzer Straße 55

Meilenstein, preußisch, Obeliskform,
Gusseisenrelief, 1820er Jahre

Koblenzer Straße 103-109, Haus Schönberg
herrschaftliche Villa, angrenzender Vierflügel-
Hof; Gesamtanlage

Koisdorfer Straße
Kreuz, spätgotisch, 16. Jh.

Kölner Straße 4
klassizistischer Walmdachbau, 1. Hälfte 19. Jh.,
Remise und Garage, Holzarchitektur, wohl
bauzeitlich; Gesamtanlage mit neubarockem
Anbau, um 1910

Kölner Straße 8
großvolumige Villa, tlw. Basalt bzw. Fachwerk
bzw. verschiefert, um 1910/20

Kölner Straße/Ecke Barbarossastraße
Wegekreuz, neugotische Fiale

Kripper Straße
Meilensteine

Kripper Straße, Schmitzmühle
Torbogen der Schmitzmühle, bez. 1680

Lindenstraße/Ecke Koblenzer Straße
Wegekreuz, Nischentyp, bez. 1688

Markt 2
Wegekreuz

Mühlenbachstraße 1
Fachwerkhaus, 18. Jh., historischer
Ladeneinbau

Mühlenbachstraße 31
Krüppelwalmdachbau, bez. 1805.

Mühlenbachstraße 32
Fachwerkhaus, 18./19. Jh.

Renngasse 17
Fachwerkhaus, tlw. massiv, verputzt, bez. 1850

Rheinstraße 47
ehem. Weyerburg, Krüppelwalmdachbau, bez.
1777; rückwärtig Reste der alten
Umfassungsmauer; Gesamtanlage

Schlossstraße 4
zweieinhalbgeschossiger Putzbau, um 1910

Tuchergasse 14
Fachwerkhaus, 19. Jh.

Zehnthofstraße
Zehnthof, barocker Mansardwalmdachbau, bez.
1697, Orangerie, 18. Jh., neugotischer
Tuffsteinbau, 1875, Garten nach Entwürfen von
Peter Josef von Lenné

Sinzig - Bad Bodendorf

Kath. Pfarrkirche St. Sebastian
neugotische Hallenkirche, Backstein, 1872/73;
16 Grabkreuze, 17./18. Jh.

Friedhof
Ruhstätte der Edlen von Groote, neugotischer
Block

ehemalige Wasserburg
Vierflügelanlage, im Kern 13. Jh., Umbau 1751;
zweigeschossige Walmdachbauten

Hauptstraße 51-128, Hauptstraße (Denkmalzone)
sehr geschlossenes Bild vorbildlich erhaltener
Fachwerkbauten, vorherrschend 18./19. Jh.

Bahnhofstraße 4
Bahnhof, Typ Ahrtalbahn, 1879

Hauptstraße 66
zweigeteilte Tür

Hauptstraße 69
Fachwerkhaus, tlw. massiv, 18. Jh.;
Gesamtanlage mit Hof

Hauptstraße 75
Fachwerkhaus, tlw. massiv, Krüppelwalmdach,
18. Jh.

Hauptstraße 76, Bad Bodendorfer Hof
spätklassizistischer Mansardwalmdachbau

Hauptstraße 85
Fachwerkhaus, Mansarddach, bez. 1790

Hauptstraße 86
Fachwerkhaus, bez. 1829

Hauptstraße 87
Hofreite

Hauptstraße 91
Fachwerkhaus, Krüppelwalmdach, bez. 1755

Hauptstraße 122
Mansarddachbau, 18. Jh.

Hauptstraße 124
Fachwerkhaus, tlw. massiv, Mansardwalmdach,
bez. 1755

Hauptstraße 128
Fachwerkhaus, 19. Jh.

Sinzig - Franken

Kath. Pfarrkirche St. Michael
im Kern romanischer Turm, ehem. Chor 1.
Hälfte 14. Jh., Saalbau, bez. 1748; fünf
Grabkreuze, 18. Jh.; Gesamtanlage mit
Pfarrhaus

Friedhof
Friedhofskreuz, Nischentyp, bez. 1704

Ortsausgang.
Kapelle, Backsteinbau, 1881; Bildstock, bez.
1681

Frankenstraße 28
Hofreite; Fachwerkhaus, 19. Jh.

Frankenstraße 49
ehem. Pfarrhaus, Walmdachbau, tlw. Fachwerk,
18. Jh.; Gesamtanlage mit Kirche

Frankenstraße 51
Hofanlage, Fachwerkhaus, 19. Jh., massive
Scheune.

Frankenstraße 66
Hofreite; Fachwerkhaus, tlw. massiv, bez. 1796

Frankenstraße 18/Ecke Plännergasse
Fachwerkhaus, tlw. massiv, Ende 17. Jh.

Gemarkung

Bildstock, barock

Beuler Hof

Wegekreuz, bez. 1827

östlich von Franken.

Bildstock, wohl 18. Jh., 1911 und später

Hof Hombüchel an der L 82, Richtung Sinzig.

Krüppelwalmdachbau, tlw. Fachwerk, Anfang 19. Jh.

Schloss AhrentalWasserschloss, Neurenaissance, 1880;
Gesamtanlage mit Park**Sinzig - Koisdorf****Kath. Filialkapelle St. Wendelin**spätromanischer Saalbau, gegen 1260, 1730
wiederhergestellt, bez. 1766**Ahrentaler Straße 18**

Fachwerkhaus, Krüppelwalmdach, 19. Jh.

Ahrentaler Straße 41

Wegekreuz, bez. 1898

Ahrentaler Straße 1/Ecke Koisdorfer Straße

Fachwerkhaus, 18./19. Jh.

Koisdorfer Straße/Ecke Im Rossbüsch

Wegekreuz, bez. 1808

Sinzig - Löhndorf**Kath. Pfarrkirche St. Georg**dreischiffige Hallenkirche, Bruchschiefer,
1829/33, Architekt Ferdinand Nebel, Koblenz;
Gesamtanlage mit Pfarrhaus**Am Landgraben**

Kapelle, barocke Muttergottes, 18. Jh.

Am Landgraben 16/Ecke St. Georg-StraßeHakenhof, Fachwerkhaus, tlw. massiv, 18. Jh.,
Fachwerkscheune**Kreuzstraße 2**Fachwerkhaus, tlw. massiv, Krüppelwalmdach,
bez. 1778**Kreuzstraße 9**

Fachwerkhaus, Ständerbau, 18. Jh.

Kreuzstraße 10(?)Pfarrhaus, Bruchsteinbau, bez. 1852, Stalltrakt,
Architekt Ferdinand Nebel; Gesamtanlage mit
Kirche**Orsbeckstraße 2**ehem. Zehnthof, zweiflügliges Fachwerkhaus,
Krüppelwalmdach, bez. 17(63?), im Kern 16./17.
Jh.**Orsbeckstraße 4**

ehem. Schule, Schieferbruchsteinbau, bez. 1844

St. Georg-Straße 11

Fachwerkhaus, 18. Jh., im Kern evtl. älter

Gemarkung**südlich von Löhndorf.**

Wegekreuz, Nischentyp, 19. Jh.

Schloss VehnZweiflügelanlage, Nordflügel bez. 1753, Umbau
wohl 1. Hälfte 19. Jh., Hauptflügel, Fachwerk,
bez. 1726 und 1772; Kapelle Ende 17. Jh.,
spätromanischer Chor; Backstein-
Wirtschaftsgebäude, 19./20. Jh.; im Garten
Taufstein, Mitte 13. Jh.; im Hof Lavakreuz, bez.
1700; Gesamtanlage; in der Nähe Bildstock**Sinzig - Westum****Pfarrkirche St. Peter**Turm, beg. 1352, Saalbau, 1845/46, Architekt
Ferdinand Nebel, Koblenz, 1864/67, 1923
Erneuerung des Westturms, 1932 Anbau zweier
Sakristeien**Friedhof**Grabmal, Ruhestätte Fam. Matthias Häuser;
kleine neuromanische Kapelle, um 1900**Bachstraße 26**

Fachwerkhaus, Krüppelwalmdach, 19. Jh.

Bachstraße/Ecke Angertstraße

Wegekreuz, Nischentyp, bez. 1782

Krechelheimer Straße 14

Türsturz, bez. 1617

Kriechelheimer Straße

Wegekapelle, bez. 1896; Steinkreuz, bez. 1782

Spessart**Kapelle Zum Heiligen Kreuz**

Saalbau, bez. 1792

Kempenicher Straße 9

Wegekreuzfragment

Kempenicher Straße/Ecke Hannebacher Straße

Wegekreuz

Mittelstraße 7ehem. Schule, eingeschossiger Tuffquaderbau,
Krüppelwalmdach, 1893/94**(gegenüber) Ringstraße 101**

Wegekreuz, Nischentyp, bez. 1755

Ringstraße/Ecke Kempenicher Straße

Wegekreuz mit Bildstock, Stelentyp, bez. 1755

Gemarkung**am Sportplatz.**

Wegekreuz, Nischentyp, bez. 1733

südlich von Spessart.

Wegekreuz, Nischentyp, bez. 1732

südlich von Spessart.

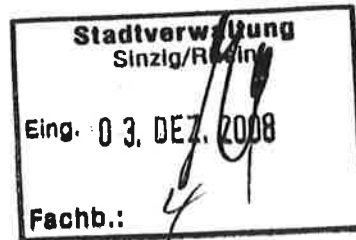
Bildstock, Stelentyp, wohl 16. Jh.

DB Services Immobilien GmbH • Camberger Straße 10 •
60327 Frankfurt am Main

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Frankfurt
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.db.de/dbsimm

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 1352

53477 Sinzig/Rhein



Telefon 0261-
Telefax 0261-

Zeichen FRI-FFM-I 1. Lö
TÖB-FFM-08-4354

Ihr Zeichen: 4,

27.11.2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig
Ortsgemeinden Bad Bodendorf, Westum, Koisdorf, Löhndorf,
Franken;

Frühzeitige Beteiligung der TÖB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Sinzig

Beteiligung TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

an der DB-Strecke: 2630 Köln-Bingen
von Bahn-km ca. 56,500 bis Bahn-km ca. 58,000
rechts der Bahn
Geringste Entfernung: ca. 0,250 km

an der DB-Strecke: 3000 Remagen-Adenau
von Bahn-km ca. 4,000 bis Bahn-km ca. 5,500
links der Bahn
Geringste Entfernung: direkte Angrenzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den nachstehenden Ortsgemeinden werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht be-
rührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Ortsgemeinden
Löhndorf, Franken, Koisdorf, Westum;

Gegen die nachfolgend geplanten Maßnahmen bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Hinweise beachtet bzw. eingehalten werden.

Stadt Sinzig S 3 und S 4

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Bad Bodendorf B 1

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen und ggf. geprüften statischen Nachweisen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und vertraglichen Regelung vorgelegt werden.

Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt.

Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen in keinem Falle dem Bahngelände zugeleitet werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Bad Bodendorf B 2, B 3, B 4, B 5, B 6

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird.

Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfo-
ne oder Signalhörner benutzt.
Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche
Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

DB Services Immobilien GmbH

Anlagen: -----



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main

STADTVERWALTUNG SINZIG
KIRCHPLATZ 5

53489 SINZIG



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55140-551pt/067-8240#002

Bearbeitung:

Telefon: +49 (69) 238551-

Telefax: +49 (69) 238551-

e-Mail:

sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

17.11.2008

VMS-Nummer

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Sinzig;
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Bezug: Ihr Zeichen: 4, sp, Ihr Schreiben vom 17.10.2008

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) äußere ich mich zu Ihrer Planung:

Zu B1 in Bad Bodendorf:

Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. So muss beispielsweise – ohne dass hier Kenntnisse der konkreten Geländetopografie vorliegen – mindestens sichergestellt sein, dass

- die Entwässerung und die Standsicherheit der Bahnanlage nicht beeinträchtigt wird,
- Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

//2//

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-186

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 · Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Die Deutsche Bahn AG ist als Träger öffentlicher Planungen und als Nachbar des beplanten Gebiets zu beteiligen (Ansprechpartner: DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt).

Zu Empfangsgebäude Bad Bodendorf

Das Empfangsgebäude in Bad Bodendorf ist nicht als Bahnanlage dargestellt. Ich bitte Sie, eine entsprechende Änderung im Flächennutzungsplan durchzuführen.

Allgemeines:

Sofern weitere Flächen, die den Status einer Bahnanlage haben, nicht als solche dargestellt sind, beachten Sie bitte die Rechtsansicht des Eisenbahn-Bundesamtes:

- Das Überplanen von Anlagen des Eisenbahnbetriebs ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, da das Fachplanungsrecht der Bahn Vorrang genießt.

Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

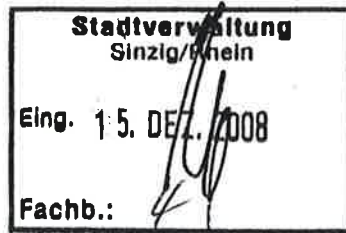
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Forstamt Ahrweiler, Ehlinger Str. 72, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtverwaltung Sinzig
-Bauamt / Herr
Rathaus Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Forstamt Ahrweiler

Straße Ehlinger Str. 72
PLZ Ort 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon 02641/91279-0

E-Mail-Adresse: forstamt.ahrweiler@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Bearbeitet von

02641 /

Telefon: 02641 / 91279-0

Telefax: 02641 /

E-Mail:

Aktenzeichen: 63 120

Datum: 11.12.2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Bezug: Schr. vom 17.10.2008 Az. 4, Sp

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde festgestellt, dass forstliche Belange berührt werden:

- Aufforstungsblock zu Gunsten Gutsverwaltung Vehn, Gem. Löhndorf, Flur 7, Parz. 109/3
- Planung Ausgleichsmaßnahmen gem. aktuellem Forsteinrichtungswerk der Stadt Sinzig
- Planung Erholungseinrichtungen

Es wird gebeten diese Planungen in die Neuaufstellung der Flächennutzungsplanung zu übernehmen, ggf. in Absprache mit dem Leiter des städt. Forstreviers und dem Forstamt. Dagegen bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Sollten bei der Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen Erstaufforstungen oder Rodungen von Wald beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass dafür zu gegebener Zeit ein gesondertes forstrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 14 Landeswaldgesetz erforderlich wäre. Ein Antrag wäre beim Forstamt als unterer Forstbehörde zu stellen.

Diese Stellungnahme ersetzt dieses formelle Verfahren nicht.

Mit freundlichen Grüßen



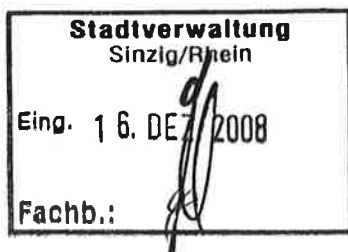
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

6

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 13 52

53477 Sinzig



Postanschrift:

Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Bahnhofplatz 9
56068 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0

Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233

e-mail: koblenz@lwk-rlp.de

Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen

4, sp

Ihr Schreiben vom

27.11.2008

Unser Aktenzeichen

14 - 04.01

Auskunft erteilt - Durchwahl

E-Mail

Datum

15.12.2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig;

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen gemäß § 4 Absatz 1 BauGB an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig beteiligt.

Zur Änderungsfläche W 3 " Im Hengstberg", sonstige Flächen, werden aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken geäußert.

Westlich des Änderungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 Meter der landwirtschaftliche Aussiedlerhof Schneider (Rindviehhaltung) sowie ein landwirtschaftlich genutzter Schuppen. Um die ungehinderte Bewirtschaftung sowie die Weiterentwicklung des Betriebes Schneider zu sichern, sollte unseres Erachtens von einer Realisierung der angestrebten Nutzungsänderung von derzeit " Flächen für die Landwirtschaft " zur angestrebten " Grünfläche Naherholung " abgesehen werden.

Zu den im FNP dargestellten Änderungsflächen Wohn- und Mischbauflächen sowie der übrigen sonstigen Flächen werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Erhebliche Bedenken werden jedoch gegen die geplanten " Ausgleichsflächen für Eingriffe " geäußert.

- 2 -

Diese geplanten Ausgleichsflächen befinden sich in den Gemarkungen Bad Bodendorf sowie der Gemarkung Sinzig. Es handelt sich hierbei um qualitativ hochwertige Ackerflächen, welche gut zu bewirtschaften sind. Desweiteren führt diese Planung zu einer Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten und wird unsererseits nicht akzeptiert. In der Gemarkung Bad Bodendorf gehen, nach den vorliegenden Darstellungen im FNP, rund $\frac{1}{4}$ der landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren. Dies trifft die Landwirtschaft zusätzlich und besonders hart, denn bereits durch die Ausweisung der Bauflächen werden ihr Flächen entzogen.

Wir bitten daher diese geplanten" Ausgleichsflächen für Eingriffe " nicht zu realisieren sondern weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.

Nähere Aussagen zu den Ausgleichsflächen sowie zu den geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen können unsererseits nicht getroffen werden, da in den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen keine genauen Informationen enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

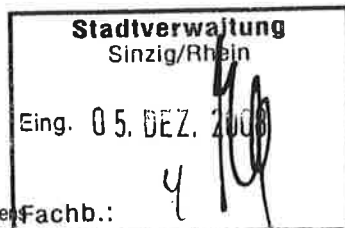
STADT REMAGEN

Stadtverwaltung



Stadtverwaltung Remagen • Bachstraße 2 • 53424 Remagen

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 13 52
53477 Sinzig / Rhein



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.10.2008 4,sp-p

Fachbereich 2 - Bauliche Infrastruktur	
Auskunft erteilt: Herr	Zimmer: 101
☎ 02642/201-	Fax: 02642/201-
E-Mail:	
Rathaus – Bachstraße 2 – 53424 Remagen	
Sprechzeiten: Mo.-Do. 8.30 – 12.00 Uhr	
14.00 – 16.00 Uhr	
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr	

Datum und Zeichen dieses Schreibens
01.12.2008 / FB 2 / 610-13-95 /

Bauleitplanung der Stadt Sinzig
Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt ist festzustellen, dass sich die Änderungen des Flächennutzungsplanes im wesentlichen auf die Ausweisung neuer Wohnbaulandflächen sowie verschiedener Sonderbauflächen für den Kurbetrieb oder Freizeiteinrichtungen beschränkt. Zu der vorgelegten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wohnbauflächen

Ausweislich der Begründung und der darin wörtlich zitierten landesplanerischen Stellungnahme reichen die ermittelten Bedarfszahlen von einer bereits vorhandenen Bedarfsdeckung (Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald) bis hin zu einem zusätzlichen Bedarf von 41,9 ha (Prognose der Kreisverwaltung Ahrweiler). Die in dem Entwurf enthaltenen Potenzialflächen liegen mit fast 50 ha allerdings deutlich über diesen Werten.

Durch den regionalen Arbeitskreis Entwicklung, Planung und Verkehr der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler wurde im Rahmen des regionalen Handlungskonzeptes Wohnen 2020 für die Stadt Sinzig gegenüber dem Basisjahr 2005 eine Wohnungsneubaubedarfsentwicklung mit einem Zuwachs von bis zu 687 Einheiten, mithin einem Wohnbaulandflächenbedarf von rund 28 ha prognostiziert.

Da in der Begründung keine Aussagen über die Notwendigkeit zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen über den Eigenbedarf hinaus enthalten sind, ist im weiteren Verfahren die Ausweisung neuer Flächen mindestens auf den von der Kreisverwaltung Ahrweiler ermittelten Wert zu reduzieren.

Konten der Stadtkasse Remagen:

2. gewerbliche Bauflächen

In der vorliegenden Fassung verzichtet die Stadt Sinzig auf die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen. Offenkundig war aber die geplante Ausweisung von über 30 ha gewerblicher Bauflächen noch Gegenstand des Antrages zur landesplanerischen Stellungnahme. Die untere Landesplanungsbehörde beschränkte deswegen in ihrer Entscheidung die zulässige Neuausweisung auf rund 21 ha und forderte gleichzeitig von der Stadt Sinzig, im Rahmen der Bauleitplanung auf über 10 ha gewerblicher Flächen zu verzichten. Eine über die als landesplanerisch verträglich einzustufende Größe hinausgehende Flächenausweisung würde anderenfalls unter Bezug auf die Funktion als gemeinsames Mittelzentrum eine in Kooperation mit der Stadt Remagen entwickelte Gewerbeflächenbedarfsprognose erfordern.

Wir bitten daher um frühzeitige Abstimmung, sollte die Stadt Sinzig im weiteren Verfahren die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Flächen beabsichtigen.

3. Einzelhandel

Aussagen über die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels sind im Entwurf der Begründung oder in den zeichnerischen Darstellungen bislang nicht enthalten. Hier verweisen wir auf das Ergebnis des im letzten Jahr gemeinsam erstellen kommunalen Einzelhandelskonzeptes für das gemeinsame Mittelzentrum Remagen/Sinzig und bitten dieses in die weiteren Planungen einzubeziehen.

4. Sonstiges

Sonstige Belange der Stadt Remagen werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

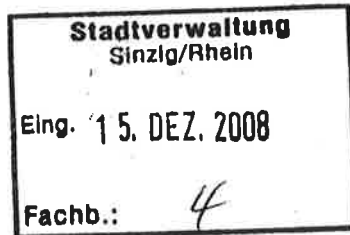


Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stadtverwaltung
Sinzig
Kirchplatz 5

53489 Sinzig



Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2171
E-Mail: Poststelle@sgd nord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
4, sp 17.10.2008	23/1-131 60.0-338/08	0261 / 120-	Stresemannstr. 3 - 5 339	09.12.2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung nehme ich aus Sicht der Gewerbeaufsicht wie folgt Stellung:

Sinzig - S1

In Abhängigkeit der genehmigten Nutzung und der Gestalt des östlich gelegenen Schießstandes wäre auf der nachfolgenden Planungsebene ggf. die Immissionssituation gutachterlich zu beurteilen.

Sinzig - S3

In Abhängigkeit der genehmigten Nutzung und der Gestalt des nordöstlichen gelegenen Schießstandes wäre auf der nachfolgenden Planungsebene ggf. die Immissionssituation gutachterlich zu beurteilen.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz, Zentralreferat und Regionalstelle Koblenz	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: 0261 120-2200 0261 120-2503 0261 120-2955	Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr www.sgd nord.rlp.de Änderung FNP 091208
---	--	--	--	--

Bad Bodendorf B3 – B5

Obwohl unsere Zuständigkeit im Falle von nicht gewerblichen Sportanlagen nicht gegeben ist, weise ich auf mögliche Konflikte zwischen den neu geplanten Wohnbau- und Sonderbauflächen Kurgebiet und den angrenzenden Sportanlagen (Fußballplatz, Tennisanlage) hin.

Bad Bodendorf – B6

Wie aus den Planunterlagen zu entnehmen ist, soll die Fläche zum Teil als Abstell- bzw. Parkplatz für Wohnmobile genutzt werden. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um einen öffentlichen Parkplatz bzw. eine von der Kommune betriebene Anlage handeln wird, so dass unsere Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Franken – F1

Sofern die südlich gelegene Reitanlage (Ställe und Reitplatz) gewerblich genutzt werden, wären in Abhängigkeit der Ausgestaltung eines zukünftigen Bebauungsplans (konkrete Abstände zwischen nächst möglicher Wohnbebauung und Reitanlage) ggf. die Immissionssituation (u.U. Lärm, Gerüche, Staub) gutachterlich zu klären.

Obwohl unsere Zuständigkeit im Falle von nicht gewerblichen Sportanlagen nicht gegeben ist, weise ich auf mögliche Konflikte zwischen den neu geplanten Wohnbauflächen und dem angrenzenden Sportplatz hin.

Franken – F2

Sofern die Ausweisung der Fläche noch Bestandteil der vorliegenden Änderungsplanung ist, bestehen Bedenken. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Schießstand, bei der zukünftigen Aufstellung von Bebauungsplänen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche wäre die Immissionssituation (Lärm) zwingend zu beurteilen.

Westum – W1

In Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung eines Bebauungsplans und der genehmigten Nutzung des südöstlich gelegenen Schießstandes wäre im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ggf. eine gutachterliche Beurteilung der Immissionssituation erforderlich.

Sofern der südöstlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Bolzplatz gewerblich genutzt wird (evtl. als Bestandteil des Campingplatzes) sollte die Immissionssituation im Bebauungsplanverfahren gutachterlich beurteilt werden. Hierbei wären dann auch die Geräusche der Schießsportanlage mit zu berücksichtigen.

Sofern der Bolzplatz öffentlich zugänglich ist (keine gewerbliche Nutzung), ist unsere Zuständigkeit für diesen Emittenten nicht gegeben.

Westum – W2

Die beabsichtigte Nutzung der Fläche ist unklar. Sofern hier wie im Umweltbericht dargelegt Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen, bestehen aufgrund der Nähe zum Schießstand sowie der landwirtschaftlichen Nutzung Bedenken. Die Immissionssituation wäre in Abhängigkeit der konkreten Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebs sowie der genehmigten Nutzung und baulichen Gestalt des Schießstands ggf. auf der nachfolgenden Planungsebene gutachterlich zu beurteilen.

Westum – W4

In Abhängigkeit der genehmigten Nutzung und der Gestalt des östlich in 300 Metern Entfernung gelegenen Schießstandes wäre auf der nachfolgenden Planungsebene ggf. die Immissionssituation gutachterlich zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 1352
53477 Sinzig



**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

**Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Postanschrift: Stresemannstraße 3 - 5,
56068 Koblenz
Dienstgebäude: Kurfürstenstraße 12 - 14
Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon / Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
4, sp 17.10.2008	322-131-00 077.04 Schä/MS		Kurfürstenstr. 12 - 14 205	30.12.2008

Bauleitplanung der Stadt Sinzig;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig,
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlage
Abarenczung Wasserschutzgebiet Quellen Westum

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig nehme ich wie folgt Stellung:

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Durch die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen der Flüsse und Bäche und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Gemäß § 2 Absatz 2 des mit Gesetz vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) geänderten Landeswassergesetzes ist daher das anfallende Niederschlagswasser ganz oder zumindest teilweise vor Ort zu versickern, wenn die Untergrundverhältnisse und die Geländetopographie dies zulassen.

Zusätzlich sollte die Verwendung dieser Niederschlagswässer als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) angeregt werden.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3 - 5 - Stresemannstr. 3 - 5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 3 - 5	Telefaxnummer: (02 61) 1 20 22 00 (02 61) 1 20 25 03 (02 61) 1 20 29 55	Konto der Landesoberkasse: Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
---	--	---	--	---

Schmutzwasserbeseitigung

Das in den geplanten Änderungsflächen anfallende Schmutzwasser ist in die Abwasserreinigungsanlage „Untere Ahr“ zu leiten.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Auf § 76 LWG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete

Schutzgebiet/ Quellen Westum

Die Wassergewinnung aus den Quellen wurde Anfang der 90er Jahre aufgegeben.

Die Grenzen der Wasserschutzgebiete (s. Anlage) sind aus dem Flächennutzungsplan zu löschen.

Heilquellenschutzgebiet Bad Bodendorf

Die Rechtsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet ist 2007 abgelaufen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Heilwassernutzung ist eine erneute Ausweisung des Heilquellenschutzgebietes aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Grenzen des Heilquellenschutzgebietes sind aus dem Flächennutzungsplan zu löschen.

Heilquellenschutzgebiet Remagen-Kripp

Das Heilquellenschutzgebiet für die Marie-Luisenquelle wurde lediglich abgegrenzt, aber nicht festgesetzt.

Da die Quelle seit mehreren Jahrzehnten ungenutzt ist, sind die Grenzen aus dem Flächennutzungsplan zu entfernen.

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für die jeweiligen Ortsbezirke folgende wasser- und abfallwirtschaftlichen Tatbestände berührt:

Stadt Sinzig

Durch geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden in den **Änderungsflächen S 1, S 3 und S 4** keine Altablagerungen gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz und in der **Änderungsfläche S 1** kein Wasserschutzgebiet berührt.

Die geplante **Wohnbaufläche S 4** liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Sinzig. Die Rechtsverordnung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 29. März 2007 ist zu beachten.

Stadtteil Bad Bodendorf

Durch geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden in den **Änderungsflächen B 1 bis B 6** keine Wasserschutzgebiete, in den **Änderungsflächen B 1, B 2, B 4 und B 5** keine Gewässer und in den **Änderungsflächen B 1 bis B 5** keine Altablagerungen gemäß Altablageungskataster des Landes Rheinland-Pfalz berührt.

Die **Änderungsfläche B 6** befindet sich teilweise innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ahr. Nach § 89 LWG ist die Veränderung der Erdoberfläche, die Herstellung von Bauten und Anlagen verboten. Zusätzlich liegt die **Änderungsfläche B 3** am Rande

Innerhalb der **Änderungsfläche B 6** befindet sich gemäß Ablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz die „Ablagerungsstelle Sinzig, Am Bodendorfer Sportplatz“, Registriernummer 131 00 077-255. Die Lage der Altablagerung ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

Stadtteil Löhndorf

Durch geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden in den **Änderungsflächen L 1 und L 2** keine Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer berührt.

Innerhalb der **Änderungsfläche L 2** befindet sich gemäß Ablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz die „Ablagerungsstelle Sinzig, Oben am Landgraben“, Registriernummer 131 00 077-263. Die Lage der Altablagerung ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

Stadtteil Franken

Durch geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der **Änderungsfläche F 1** kein Wasserschutzgebiet und Oberflächengewässer, sowie keine Altablagerungen gemäß Altablageungskataster des Landes Rheinland-Pfalz berührt.

Stadtteil Koisdorf

Durch geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden in den **Änderungsflächen K 1 und K 2** keine Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer, sowie keine Altablagerungen gemäß Altablageungskataster des Landes Rheinland-Pfalz berührt.

Innerhalb der **Änderungsfläche 2** befindet sich gemäß Ablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz die „Ablagerungsstelle Sinzig, Oben am Landgraben“, Registriernummer 131 00 077-263. Die Lage der Altablagerung ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der v. g. Ausführungen kann dem Flächennutzungsplan zugestimmt werden.

Die vorgelegten Planunterlagen habe ich zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C: 16.12.2008/S

V e r m e r k :

Änderungskatalog Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig

Aus Sicht der Stadtwerke Sinzig – Wasserwerk und Abwasserwerk – wird wie folgt Stellung genommen:

Grundlegende Stellungnahme:

Die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Sinzig wurden überwiegend Mitte/Ende des letzten Jahrhunderts geplant und erstellt. Dabei wurden die zu diesem Zeitpunkt absehbaren städtebaulichen Entwicklungen berücksichtigt. Dies hat u.a. zur Folge, dass die heute bestehenden Anlagen oftmals (plangemäß) an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt sind und keine weiteren Reserven für Neubaugebiete bestehen.

Insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung zeigt sich dies in zunehmender Form: Dort, wo ein Mischwassersystem vorhanden ist, treten regelmäßig Probleme bei der Regenwasserbeseitigung auf. Sofern also die nach § 2 LWG vorrangige Versickerung/Verwertung des Regenwassers nicht möglich ist, stellt sich die Frage, wie die Entsorgung erfolgen soll. Die denkbaren technischen Möglichkeiten lassen teils extrem hohe Aufwendungen erwarten (Rückhaltmaßnahmen, Austausch der in der Vorflut liegenden Kanäle). Im Hinblick auf das Ziel einer wirtschaftlichen Baulandentwicklung und vertretbarer Anliegerbelastungen wird empfohlen, diese Umstände im Rahmen der Abwägung möglichst zu berücksichtigen.

Bez.	Wasserwerk	Abwasserwerk SW = Schmutzwasser RW = Regenwasser
B1	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch; ggf. Pumpwerk erforderlich • RW: grds. unproblematisch; ggf. aber Rückhaltemaßnahmen erforderlich
B2	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch
B3	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch
B4	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch
B5	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch
B6	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch

S1	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischsystem: • SW: unproblematisch • RW: nach derzeitigem Kenntnisstand extrem problematisch; Versickerungsmöglichkeit sehr fraglich; in sämtlichen Kanälen der Vorflut (Auf dem Strengel, Westumer Straße, Harbachstraße usw.) fehlen die nötigen Kapazitäten; somit voraussichtlich außerordentlich hohe Aufwendungen für den Austausch des Kanalnetzes nötig; <p>Frage auch nach der hydraulischen Kapazität des Harbachs</p>
S3	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: fraglich; weitere, detaillierte Prüfung bezüglich Entsorgungsmöglichkeiten erforderlich; <p>Frage auch nach der hydraulischen Kapazität des Harbachs</p>
S4	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch <p>Hinweis: Lage im Trinkwasserschutzgebiet = dauerhaft erhöhter Aufwand für die Abwasserbeseitigung zum Schutz des Grundwassers</p>

W1	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischsystem: • SW: unproblematisch • RW: problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut evtl. keine ausreichenden Kapazitäten halten; <p>Frage auch nach der hydraulischen Kapazität des Zeiberbachs</p>
W2	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischsystem: • SW: unproblematisch • RW: problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut evtl. keine ausreichenden Kapazitäten halten; <p>Frage auch nach der hydraulischen Kapazität des Zeiberbachs</p>
W3	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischsystem: es wird bei der Naherholungsfläche davon ausgegangen, dass kein Abwasser anfällt. • Falls doch: • SW: unproblematisch • RW: problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut evtl. keine ausreichenden Kapazitäten halten; <p>Frage auch nach der hydraulischen Kapazität des Zeiberbachs</p>
W4	<ul style="list-style-type: none"> • Hydraulische Prüfung notwendig; ggf. Druckerhöhung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischsystem: • SW: unproblematisch • RW: nach derzeitigem Kenntnisstand extrem problematisch; Versickerungsmöglichkeit sehr fraglich; in sämtlichen Kanälen der Vorflut fehlen die nötigen Kapazitäten; somit außerordentlich hohe Aufwendungen für den Austausch des Kanalnetzes nötig

K1	<ul style="list-style-type: none"> Hydraulische Prüfung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Mischsystem: SW: unproblematisch RW: sehr problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut sind keine ausreichenden Kapazitäten enthalten; sehr hohe Aufwendungen für Regenrückhaltung nötig = hoher Erschließungsaufwand <p>Siehe Problematik des Baugebiets „Auf den Kaulen“</p>
K2	<ul style="list-style-type: none"> Hydraulische Prüfung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Mischsystem: SW: unproblematisch RW: problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut sind evtl. keine ausreichenden Kapazitäten enthalten; detaillierte Prüfung nötig = evtl. hoher Erschließungsaufwand

L1	<ul style="list-style-type: none"> • Unproblematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • SW: unproblematisch • RW: unproblematisch (Kapazität dürfte im Regenrückhaltebecken Westum/Löhdorf berücksichtigt sein)
L2	<ul style="list-style-type: none"> • Problematisch; Druckerhöhung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Mischsystem: • SW: unproblematisch • RW: sehr problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut sind keine ungenutzte Kapazitäten enthalten; sehr hohe Aufwendungen für Regenrückhaltung nötig = hoher Erschließungsaufwand

F1	<ul style="list-style-type: none"> Hydraulische Prüfung notwendig; ggf. weitere Druckerhöhung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Mischsystem: SW: unproblematisch RW: sehr problematisch; Versickerungsmöglichkeit fraglich; in den Kanälen der Vorflut sind keine ausreichenden Kapazitäten enthalten = hoher Erschließungsaufwand
----	--	--

Sinzig, den 15. Dezember 2008

Werkleiter

Verteiler:

- ① FB 4 zur weiteren Verwendung
2. z.d.A. Akte FNP

Vermerk:

Fortschreibung des Flächennutzungsplans / Gewerbegebiet Löhndorf

Nach dem ursprünglichen Vorstellungen wurde im Stadtteil Löhndorf die Ausweisung eines GE-Gebietes in Erwägung gezogen. In diesem Zusammenhang sollten überschlägige Kosten für die Erschließung ermittelt werden.

Bezüglich der Wasserversorgung stellt folgende Problematik:

Die vorzuhaltende Löschwassermenge für das GE-Gebiet würde sich auf 192 m³/h belaufen. Das Wasservorkommen in der Niederau ist mehr als ausreichend. Nach der vor kurzem abgeschlossenen Umstrukturierung ist auch genügend Kapazität bis zum HB Ziemert 2 vorhanden. Ab der Druckerhöhung für Löhndorf sind die bestehenden Anlagen jedoch nicht mehr ausreichend. Mithin müsste diese Druckerhöhung ausgebaut und auch die Zuleitung nach Löhndorf gegen eine größere Leitung ausgetauscht werden. Der HB Löhndorf fasst zudem insgesamt nur 200 m³. Folglich wäre auch eine Erweiterung des Wasservorrats erforderlich. Da der bestehende HB zudem den erforderlichen Druck nicht im freien Gefälle liefern könnte, bietet sich ein Neubau an anderer (höher gelegener) Stelle an. Der grob geschätzte Kostenrahmen nebst innerer Erschließung würde sich auf rd. 1,5 Mio. € belaufen. Alternativ könnte eine Versorgung über Königsfeld (WVZ Maifeld-Eifel) erfolgen – die Kosten würden aber wegen der langen Leitungstrasse voraussichtlich noch höher liegen. Einsparungen könnten sich durch eine Kooperation mit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ergeben.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung ist im Hinblick auf die Regelungen des Landeswassergesetzes (Versickerungsgebot vor Ort) und auch auf das ausgereizte Kanalvolumen in der Löhndorfer Mischwasserkanalisation eine hydrogeologische Voruntersuchung notwendig. Dadurch kann die Versickerungsfähigkeit als Grundlage für die Art der Erschließung und für eine grobe Kostenschätzung geklärt werden. Im Hinblick auf die immens hohen Investitionen für die Wasserversorgung wurde bisher von der Untersuchung (rd. 7.000 €) aber Abstand genommen.

Im aktuellen FNP-Verfahren ist die besagte Fläche bereits nicht mehr enthalten, so dass weitere Arbeiten an dem Projekt derzeit nicht mehr erfolgen. Bei Bedarf können diese jedoch kurzfristig wieder aufgenommen werden.

Sinzig, den 13. Juni 2008

Verteiler:

1. Herrn Bürgermeister z.K.
2. FB 4 z.K.
3. z.d.A. Akte FNP

Ortsbeirat Sinzig

Protokoll

23. Sitzung des Ortsbeirates Sinzig

Mittwoch, 3. Dezember 2008, 20:00 Uhr, Sinziger Schloss

20:00 Uhr Beginn der Sitzung

Anwesend: Ortsvorsteher

seitens der Stauverwaltung.
Stadtplanungsbüro

Entschuldigt:

TOP 1: Ortsvorsteher eröffnete die Sitzung. Er stellte fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen worden war. Der Ortsbeirat ist beschlussfähig.

TOP 2: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig
Hier: Beratung und Beschlussfassung

Herr stellte in einem Kurzvortrag die generelle Verfahrensweise bei der Erstellung eines Flächennutzungsplanes vor, danach konkreter zu den einzelnen Flächen, über die heute beraten und beschlossen werden soll:

- S3 – Auf der kleinen Hohl – ca 15 ha
- S4 – Am Seifen Bächelchen – ca. 0,5 ha

Auf die Frage des Ortsvorstehers nach weiteren Vorschlägen, führte Herr den Bereich „Schlagberg“ (Ende des Assessorenweges) an.

Herr konnte mitteilen, dass dieses Gebiet bereits auf der Prioritätenliste der Stadt zur Erschließung durch das Bauamt erfasst sei.

Abstimmungsergebnis des Sinziger Ortsbeirates zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:

- 9 – Ja-Stimmen

- 3 – Nein-Stimmen

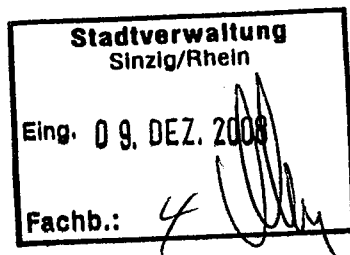
Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Protokollführer:
im Original gez.:

Ortsvorsteher
im Original gez.:

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 13 52

53477 Sinzig



Abteilung: 3.4
Auskunft erteilt:
Telefon: (02641)
Zimmer: 323
E-Mail-Adresse:
Datum: 5. Dezember 2008
Aktenzeichen: 3.4-4-211-3-08

**Bauleitplanung der Stadt Sinzig;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes;**

Ihr Schreiben vom 17.10.2008, Az.: 4,sp

Vorgs per Fax

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem obengenannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1. Naturschutz

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann erst im Anschluss an ein noch erforderliches Erörterungsgespräch mit der Stadt Sinzig und dem Planungsbüro erfolgen.

2. Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird in den nächsten Tagen nachgereicht.

3. Landesplanung/Städtebau

Die Ausweisung von 49,7 ha Wohnbaufläche überschreitet den mit landesplanerischen Stellungnahme vom 18.10.2005 festgestellten maximal zulässigen Wert von 41,9 ha erheblich. Mit Blick auf § 1 Abs. 4 BauGB ist eine Reduktion erforderlich.

Zu den Flächen:

Zu Fläche S3

Generell ist die Stärkung des zentralen Standortes Kernstadt Sinzig zu begrüßen. Jedoch befindet sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz, sowie im regionalen Grünzug. Die Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges werden durch die umfangreiche Bauleitplanung nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt. Der wesentlich kleineren Planung, die der landesplanerischen Stellungnahme zugrunde lag, konnte bereits nicht zugestimmt werden. Aufgrund der landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele, insb. der Vermeidung flächenhafter Besiedlung innerhalb der regionalen Grünzüge können wir der Ausweisung der Fläche S3 nicht zustimmen. Auf § 1 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Ob und inwiefern Teilbereiche mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen sind, ist im Zuge des weiteren Verfahrens zu erörtern.

Westum

Zu Fläche W1

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in der landesplanerischen Stellungnahme, Kapitel 2.1.6.1.

Zu Fläche W4

Generell kann aus landesplanerischer Sicht auf die Ausführungen im Kapitel 2.1.5.1 der landesplanerischen Stellungnahme verwiesen werden. Die Fläche befindet sich vollständig in einer Vorbehaltsfläche für den Arten- und Biotopschutz nach dem Regionalen Raumordnungsplan. Im Zuge der Abwägung ist diesem Aspekt besonderes Gewicht beizumessen.

Gewerbeflächen:

Zu Fläche B6

Die Fläche B6 befindet sich zum einen im Bereich eines regionalen Grünzuges und grenzt andererseits an die Ahraue an. Die Ahr ist in diesem Bereich als Gewässer für die natürliche Fließgewässerentwicklung ausgewiesen. Andererseits wird zur Ahr hin die Fläche durch den vorhandenen Parkplatz und die Sportanlage begrenzt, Entwicklungsoptionen ergeben sich in nördlicher und westlicher Richtung. Mit Blick auf die regionalplanerischen Zielsetzungen ist die Flächendarstellung dann zustimmungsfähig, wenn die Ausweisung in westlicher Richtung auf den vorhandenen Sportplatz beschränkt wird und Erweiterungsoptionen lediglich im nördlichen Plangebiet dargestellt werden..

Zu Fläche W 2

Generell wird auf die Ausführungen in der landesplanerischen Stellungnahme zur seinerzeit beabsichtigten Wohnbaufläche Kapitel 2.1.6.2 verwiesen.

Zu Fläche W 3

Auf die Ausführungen zur Fläche W 2 wird verwiesen.

Sofern sich eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus infrastrukturellen Gründen ergibt, sollte die Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung Freizeitnutzung zur Vermeidung bandartiger Strukturen nordwestlich oder nordöstlich der Fläche W 2 angeordnet werden.

4. Denkmalschutz

Gegen die o.g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken in Bezug auf Bau- und Kunstdenkmäler.

Bezüglich eventueller archäologisch denkmalwerter Bereiche bitten wir –soweit noch nicht geschehen -, auch die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, einzuholen.

Darüber hinaus weisen wir auf folgendes hin:

Nach § 17 DSchPflG sind Funde, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind, anzeigepflichtig. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, Koblenz, Tel. 0261/6675-0), anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler oder bei der zuständigen Verwaltung, hier: Stadtverwaltung Sinzig, erfolgen.

5. Wirtschaftsförderung

Für die Wirtschaftsförderung geben lediglich die Ausführungen zu den Punkten 3.1.2 und 3.5 der „Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig“ Anlass zur Stellungnahme.

Danach behält sich die Stadt Sinzig die Darstellung gewerblicher Bauflächen im Rahmen der Offenlage vor. Als Standort hatte die Landesplanung hierfür den Stadtteil Löhndorf vorgeschlagen.

Angesichts der noch freien Flächenpotenziale in den überregional bedeutsamen Innovationspark Rheinland sowie im Industriegebiet Brohltal-Ost wird die Ausweisung gewerblicher Flächen von der Wirtschaftsförderung dann begrüßt, sofern sie dazu dient, ortsansässigen Sinziger Firmen eine Umsiedlung aus einer Gemengelage heraus oder Existenzgründern aus dem Stadtgebiet eine Ansiedlung zu ermöglichen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Gewerbe- und Industriepark Sinzig kaum noch über nennenswerte freie Grundstücke für Gewerbeansiedlungen verfügt. Zusätzliche Flächenausweisungen im Stadtteil Löhndorf bieten den Sinziger Unternehmen insoweit Entwicklungsperspektiven.

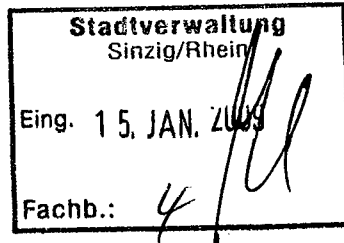
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtverwaltung Sinzig
Postfach 1352

53477 Sinzig



Abteilung: 3.4 Umwelt/Strukturentwicklung
Auskunft erteilt:
Telefon: (02641)
Zimmer: 323
E-Mail-Adresse:
Datum: 13. Januar 2009
Aktenzeichen: 3.4-4-211-3-08

Bauleitplanung der Stadt Sinzig; Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme Naturschutz und Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 05.12.2008 erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde:

1. Naturschutz

von dem oben genannten Flächennutzungsplan werden aus unserer Sicht naturschutzfachliche Belange berührt.

Zur Integration der naturschutzfachlichen Belange in den neuen Flächennutzungsplan war im Auftrag der Stadt vom Büro ein neuer **Landschaftsplan** erarbeitet worden. Der Landschaftsplan dient als wesentliche Informationsgrundlage für den Umweltbericht und als Abwägungsgrundlage für die vorbereitende Bauleitplanung.

Eine Berücksichtigung der Ergebnisse des Landschaftsplanes spiegelt sich zwar im Umweltbericht wieder, bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans lassen sich jedoch die erarbeiteten naturschutzfachlichen Grundlagen bei mehreren Neuausweisungen nicht nachvollziehen. Die auftretenden Konfliktfälle lassen eine Abwägung der Belange nicht erkennen (insbesondere B6, S3, W4).

Im **Umweltbericht** fehlt die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, es fehlen außerdem Vorschläge zur Vermeidung und zum Ausgleich der festgestellten nachteiligen Auswirkungen sowie die Diskussion alternativer Planungsmöglichkeiten.

Z:\

Bauleitplanung Verfahrensakte\Sinzig Neuaufstellung FNP Nachtrag Naturschutz und Wasser 0109.doc

Dienstgebäude:
Wilhelmstraße 24 - 30
Außenstelle Gesundheitswesen:
Wilhelmstraße 59
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kommunikation:
Telefon (0 26 41) 9 75 - 0
Telefax (0 26 41) 9 75 - 4 56
Internet www.kreis.aw-online.de

Sprechstunden:
Montag bis Mittwoch und Freitag
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag „Tag des Bürgers“
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Ahrweiler
Konto 80 10 76 (BLZ 577 513 10)
Postbank Köln
Konto 8134-503 (BLZ 370 100 50)

Schließlich gehört u.E. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zum Umweltbericht. Eine textliche Zusammenfassung der vorliegenden Bewertungstabellen sowie eine verbalargumentative Gewichtung der ermittelten Problematik zu den einzelnen Neuausweisungen könnte den Umweltbericht verständlicher und leichter lesbar machen.

Die Zusammenschau der im Umweltbericht ermittelten Ergebnisse sollte als Abwägungsgrundlage für die Neuausweisungen im Flächennutzungsplan dienen. Diese Abwägung ist in Bezug auf naturschutzfachlich problematische Neuausweisungen nicht erkennbar. Möglicherweise kann eine klarere Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes hier hilfreich sein.

Eine einheitliche Benennung der geplanten Neuausweisungen in Umweltbericht und FNP halten wir für unverzichtbar.

Schließlich muss ein Mangel in der isolierten Wertung der einzelnen Neuausweisungen gesehen werden. So ist bei den meisten neu geplanten Baugebieten unter „Pflanzen und Tiere“ die Aussage „Ausweichen auf umliegende Lebensräume möglich“ zu finden. Bei der hohen Anzahl an Neuausweisungen in für den Artenschutz bedeutenden Bereichen verwundert es, dass keine Bilanzierung und Bewertung der Gesamtverdrängung von geschützten Arten für alle Neuausweisungen vorgenommen wurde. Wir halten diese Zusammenschau für unbedingt erforderlich.

Der Landschaftsplan nennt für den Untersuchungsraum bedeutende Vorkommen von Vögeln und besonders sowie streng geschützten Tierarten (Schutz nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie), für die nach europäischem Recht besondere Schutzbestimmungen einzuhalten sind. Leider fehlen Aussagen zu Nist- und Ruhestätten, die Beurteilungsgrundlage für den Vollzug des § 42 BNatSchG sind. Einzelne Bereiche der Stadt Sinzig, z.B. der Ziemert, Streuobstbestände bei Westum oder die Ahrtalwiesen besitzen kreisweite Bedeutung hinsichtlich ihres Arteninventars.

Der Umweltbericht des Flächennutzungsplanes enthält jedoch keine **artenschutzrechtlichen Untersuchungen**. Damit ist eine Beurteilung der neuen sowie der alten, noch nicht durch einen Bebauungsplan konkretisierten Ausweisungen im Hinblick auf ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit **derzeit nicht möglich**. Die zwingend erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen können damit auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung zu dem Ergebnis führen, dass die Aufstellung einzelner Bebauungspläne trotz einer Darstellung im Flächennutzungsplan nicht zulässig ist. Auf dieses Risiko weisen wir hin.

Eine ähnliche Problematik besteht bei Planungen im FFH-Gebiet „Ahrtal“ (SO und B3 Bad Boddendorf). Die Zulässigkeit dieser Ausweisungen lässt sich erst auf Grund einer FFH-Eingangsbeurteilung bzw. – sofern Probleme erkennbar sind – auf Grund einer Verträglichkeitsprüfung beurteilen. Diese Untersuchungen liegen nicht vor. Damit besteht auch hier das Risiko, dass trotz Ausweisung im FNP kein Bebauungsplan aufgestellt werden kann.

Mit der Verlagerung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Ebene der Bebauungsplanaufstellung erschwert die Stadt sich die Möglichkeit, für besonders geschützte Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und festzulegen (§ 42 BNatSchG). Diese können die artenschutzrechtliche Problematik bei der Aufstellung der Bebauungspläne wesentlich entschärfen.

Eine sachgerechte Abwägung der Belange wird ferner dadurch erschwert, dass keine Lebensraumtypen kartiert wurden. Bereits die Kenntnis der Lage wertvoller Lebensraumtypen gibt einen

sicheren Überblick über Tabu-Räume, Flächen mit Aufwertungspotential und naturschutzfachlich unproblematische Gebiete.

Trotz der Kenntnis dieser Konflikte und der offenen Fragen diskutiert der vorliegende Umweltbericht keine Alternativlösungen zu den vorgenommenen Neuausweisungen. Entsprechende Ergänzungen halten wir für unverzichtbar (siehe EAG-Bau).

Bei der vorliegenden Gesamtfortschreibung des FNP wurden noch nicht realisierte Planungen/Darstellungen aus dem alten FNP weitgehend übernommen. Wir bitten um Überprüfung, in wie weit diese Planungen/Darstellungen noch zeitgemäß sind und weiter verfolgt werden sollen. (z.B. das Regenrückhaltebecken am Harbach und die Wasserflächen im Bereich der Kiesgruben am Rhein).

Im Bereich des Sinziger Mineralbrunnens wurde eine bereits realisierte Erweiterung als landwirtschaftliche Nutzfläche mit Maßnahmen zur Landespflege und zugleich als geplante Ausgleichsfläche dargestellt.

Wir empfehlen, die Fließgewässer entsprechend der Legende einheitlich darzustellen. (z.B. Bachlauf oberhalb Schloss Vehn)

Im Stadtgebiet gibt es nur ein rechtskräftig ausgewiesenes Naturdenkmal, nämlich die Linde in der Kreuzung der alten B 9. Die Darstellung der geplanten Naturdenkmäler sollte sich von der des rechtskräftig ausgewiesenen Naturdenkmäler unterscheiden. Dies gilt entsprechend für die Darstellungen der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile. Die bestehende Überlagerung von Gewerbefläche und Naturschutzgebiet östlich der Bahnlinie bitten wir zu überprüfen.

Bei der folgenden Stellungnahme zu den einzelnen Neuausweisungen verweisen wir grundsätzlich auf die naturschutzfachlichen Aussagen der Landesplanerischen Stellungnahme (soweit die Flächen am Landesplanerischen Verfahren teilgenommen haben).

B1

Keine grundsätzlichen Bedenken; auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen sind grünordnerische Festsetzungen zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und zur Erhaltung von vorhandenen Strukturen erforderlich.

B2

Die vorgenommene Reduktion aus den ökologisch sensiblen Bereichen wird begrüßt. Das nun ausgewiesene Baugebiet erstreckt sich über den bestehenden östlichen Ortsrand von Bad Bodendorf hinaus in die freie Landschaft. Zur Abrundung der Ortslage sollte das Baugebiet dort enden, wo die Bebauung nördlich der B 266 endet (grünordnerische Festsetzungen, s.o.).

B3

Das Wohngebiet wurde zwar als Neuausweisung dargestellt, war jedoch im alten FNP bereits ausgewiesen. Da sich diese Ausweisung in das FFH-Gebiet erstreckt und der Landschaftsplan europarechtlich geschützte Arten nennt, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Verträglichkeits-Vorprüfung und ggf. eine Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich, s.o..

B4

sinnvolle Arrondierung

B5

Das Baugebiet hat nicht am landesplanerischen Verfahren teilgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Neuausweisung nur in so weit zugestimmt werden, wie es sich um eine Arrondierung handelt, d.h., eine Baureihe entlang der Bäderstrasse bis zum bestehenden Haus am Goldguldenweg. Die Gartentiefe dieser Baugrundstücke sollte entsprechend der im F-Plan eingetragenen Abgrenzung begrenzt werden. Eine weitere Ausdehnung würde sich in ökologisch sensible und hochwertige Bereiche erstrecken, die in ihrer Vernetzung eine Einheit mit der Ah-raue bilden.

B6

Der Aufweitung des SO kann nicht zugestimmt werden, da es sich in das FFH-Gebiet „Ahrtal“ sowie die ökologische Vernetzungsachse „Ahr“ erstreckt. In der betroffenen Fläche haben streng geschützte Arten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wir verweisen auf die vorliegende Verträglichkeitsprüfung von Frau Dr. Stüßer zur geplanten Anlage eines Wohnmobilplatzes in diesem Bereich. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich eine geringfügige Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes als verträglich beurteilt werden kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine Fakten erkennbar, die bei einer Verträglichkeitsprüfung bzw. einer artenschutzrechtlichen Untersuchung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu einem anderen Ergebnis als dem vorliegenden führen könnten. Wir empfehlen darum dringend, von dieser Planung Abstand zu nehmen.

F1

Das geplante Neubaugebiet erstreckt sich bis in eine exponierte Hanglage mit deutlichem Abstand zum gewachsenen Ort. Dies bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“, eine unorganische Entwicklung des Ortes und ein Vordringen in für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Bereiche. Eine Halbierung der Ausweisung wird dringend empfohlen, weil sich hierdurch die beschriebene Problematik deutlich reduzieren lässt. Bei der derzeit vorgenommenen Ausweisung würde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ein erheblicher Ausgleichsbedarf entstehen, der sich mit Sicherheit nicht im Baugebiet decken lässt. Als alternative Baufläche könnte der Bereich zwischen Friedhof und derzeitigem Ortsrand überplant werden.

K1

Bei Reduktion des Baugebietes auf eine Baureihe hinter der Bebauung der Eifelstrasse und einer auf Bebauungsplanebene festzulegenden Eingrünung des neuen Ortsrandes bestehen keine Bedenken.

K2

Diese Neuausweisung hat nicht am Landesplanerischen Verfahren teilgenommen. Die Neuausweisung sollte sich auf eine Bautiefe hinter der vorhandenen Bebauung beschränken, um keine unorganische Bauentwicklung einzuleiten (Eingrünung des neuen Ortsrandes und Einbindung vorhandener Strukturen, s.o.).

L1

Die Neuausweisung sollte im Osten in jedem Fall mit dem letzten vorhandenen Haus enden, um einen abgerundeten, in die Landschaft integrierten Ortsrand zu erhalten. Die Ausdehnung des Baugebietes in die ökologisch gut strukturierte und leicht exponierte Hanglage oberhalb des Ortes kann nicht begrüßt werden. Wir halten die entstehenden Beeinträchtigungen durch artenschutzrechtliche Fachgutachten und adäquate externe Ausgleichsmaßnahmen jedoch für ausgleichbar.

L2

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme im landesplanerischen Verfahren. Die überplante Fläche besitzt eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Begrenzung der Fläche durch Hohlwege und Gehölzbestände, die derzeit überwiegend extensive Nutzung (Streuobstwiese im nördlichen Teil) und die im Landschaftsplan genannten Artenvorkommen müssten bei einer sachgerechten Abwägung zu einer deutlichen Verkleinerung bzw. Verlagerung des Baugebietes führen. Außerdem erscheint die Erschließung bei der aus artenschutzrechtlichen Gründen dringend gebotenen Erhaltung der Hohlwege, Gehölzstrukturen und Streuobstwiese problematisch. Wir schlagen als naturverträgliche Alternative eine Abrundung der Bebauung im Bereich Prümmer Strasse / Am Landgraben unter Einbeziehung des Spielplatzes vor.

S1

Dieses Baugebiet wurde nach dem landesplanerischen Verfahren in der Größe verdoppelt. Der stark hängige Bereich wird geprägt von extensiven Nutzungen und Streuobstbeständen, die für den Arten- und Biotopschutz eine sehr hohe Bedeutung besitzen. Der vollständigen Bebauung stehen damit sowohl Gründe des Landschaftsschutzes als auch des unmittelbaren und nicht abwägbaren Artenschutzes entgegen. Nach der bekannten Datenlage (Landschaftsplan) muss davon ausgegangen werden, dass die zwingend erforderliche artenschutzrechtliche Untersuchung in der Zusammenschau mit der Ausweisung von S3 und W4 zu dem Ergebnis kommt, dass die Populationen einzelner europarechtlich geschützter Arten eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Damit sind die Neuausweisungen ganz oder teilweise unzulässig.

Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme dargelegt, kann lediglich einer sehr zurückhaltenden, ergänzenden Bebauung im Offenland zwischen dem südlichen und westlichen Siedlungsrand zugestimmt werden. Dabei muss die Streuobstwiese im Nordosten von S1 erhal-

ten werden. Diese Fläche ließe sich als integrierte Ausgleichsfläche in einem Bebauungsplan fassen und sichern.

S3

Diese Neuausweisung muss – neben den Ausweisungen, die das FFH-Gebiet „Ahrtal“ betreffen – als die problematischste der FNP-Neuaufstellung beurteilt werden. Die betroffenen Streuobstwiesen bieten einer Vielzahl geschützter Arten einen hervorragenden, unverzichtbaren Lebensraum. Weil eine ähnlich große, zusammenhängende und hochwertige Fläche über die Fläche der Stadt Sinzig hinaus nicht vorhanden ist, wird auf Grund der heute bekannten Datenlage eine zwingend erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung wahrscheinlich zu dem Ergebnis kommen, dass der vorhandenen Lebensraum unverzichtbar ist.

Zudem müssen wir darauf hinweisen, dass für die Fläche ein Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes bei der SGD-Nord vorliegt. Die Fläche wird seit 1997 auf Grund ihrer besonderen Bedeutung von der Biotopbetreuung des Landes Rheinlandpfalz gepflegt. Seit über 10 Jahren sind damit Landesmittel in die Erhaltung und Pflege der Flächen geflossen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Stadt sich hier durch eine Zurücknahme dieser Ausweisung erhebliche Kosten für Planungen und Gutachten sparen. Auch im Interesse der Wohnqualität der Stadt erscheinen Investitionen in die Erhaltung eines wichtigen Naherholungsgebietes und eines Frischluftentstehungsbereichs in der Vernetzungssachse für den Arten- und Biotop-schutz eher von allgemeinem Interesse als eine Bebauung.

S4

Gegen eine Arrondierung durch zwei neue Bauplätze bestehen bei wirkungsvoller Eingrünung (Bebauungsplanebene) keine Bedenken.

W1

Das relativ große Baugebiet schiebt sich südwestlich der Ortslage Westum bis in exponierte Hangflächen vor. (siehe landesplanerische Stellungnahme). Da der Bereich auch für den Arten- und Biotopschutz Bedeutung besitzt, halten wir an der Forderung aus dem landesplanerischen Verfahren zur deutlichen Reduktion der Neuausweisung fest. Außerdem muss eine künftige Bebauung einschließlich erforderlicher Erschließungen und Erdbewegungen einen Abstand von 10 m von den vorhandenen Gewässern einhalten.

W2

Die ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf grenzt nur an die Ortslage an. Diese Ausweisung muss als anorganische Entwicklung des Ortes angesprochen werden. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt und besitzt deshalb eine relativ geringe ökologische Bedeutung. Alternativflächen mit einer besseren Zuordnung zum Ortsrand sind ökologisch deutlich problematischer zu beurteilen. Aus diesem Grund halten wir die Ausweisung für realisierbar. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen sind allerdings grünordnerische Festsetzungen zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und zur Erhaltung von vorhandenen Strukturen unbedingt erforderlich. Die Ausweisung einer 10 m breiten Bachau ist dabei unverzichtbar (s. W1).

W3

Die Ausweisung der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freizeitnutzung“ stellt eine Fortsetzung der anorganischen Entwicklung von W2 dar. Zudem überplant W3 einen für den Artenschutz hochwertigen Streuobstbestand. Zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs und der zu erwartenden Beeinträchtigungen für den Arten- und Biotopschutz sollte W3 in den entstehenden Winkel zwischen der reduzierten W1 und W2 gelegt werden. Der dann an das Plangebiet angrenzende Hochbehälter dient nicht mehr der örtlichen Wasserversorgung.

W4

Diese Neuausweisung hat nicht am landesplanerischen Verfahren teilgenommen. Die Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz entspricht der von S1 (s.o.). Auch hier wurden Arten mit hoher Habitatbindung kartiert, für die ein Ausweichen auf Alternativlebensräume nicht möglich ist, weil diese fehlen bzw. von Bauflächen überplant werden. Außerdem besitzt die Fläche Bedeutung für die Frischluftneubildung und die Oberflächenwasserretention. Wir verweisen auf Ausführungen zu S1 und die zu erwartenden Probleme, die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Zusammenschau der Ausweisungen von S1, S3 und W4 ergeben dürften. Wir empfehlen, auf diese Neuausweisung zu verzichten und lediglich die Baulücken im Bereich der Westerwaldstrasse zu schließen.

2. Wasserwirtschaft

Allgemeine Wasserwirtschaft:

Die Darstellung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes Ahr (Gewässer II. Ordnung) im Gesamtplan zum FNP sind fehlerhaft. Die Darstellung ist an die aktuell geltenden, rechtsverbindlichen Grenzen der Festsetzung (HQ 100), Stand 08/2005, anzupassen. Auf die richtige Darstellung in der Karte 1.5 Gewässer/Hydrologie wird verwiesen.

Stadtteil Bad Bodendorf

Die Änderungsfläche B 6 befindet sich teilweise innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ahr. Die Verbote und Beschränkungen der Rechtsverordnung vom 04.08.2005 sind zu beachten.

Weiterhin berührt die Änderungsfläche B 6 den 40-m-Bereich der Ahr. Der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen und der Herstellung von Anschüttungen oder Abgrabungen innerhalb eines 20,00 m breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante der Ahr kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Auf § 76 LWG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb des 40-m-Bereiches der Ahr einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

Stadtteil Westum

Die Änderungsflächen W 2 und W 3 berühren den 10-m-Bereich des Kuhbaches (Gewässer III. Ordnung). In der Begründung wird das Gewässer als „Zeiperbach“ bezeichnet. Einer Bebauung oder Geländeänderung in einem Abstand von 10,00 m ab Böschungsoberkante kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete:

Schutzgebietsabgrenzung Quelle Westum:

Das Wasserschutzgebiet „Quelle Westum“ wurde abgegrenzt, aber nicht festgesetzt. Die Quelle wird schon seit Jahren nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung benötigt. Die Quelle wird lediglich noch als Notwasseranlage aufrecht erhalten. Eine Darstellung der Schutzzonen III und II im FNP erachten wir daher als unnötig und sogar irreführend. Wir regen daher an die, die Darstellung im FNP zu berichtigen und lediglich die Quelfassung als „Wassergewinnungsanlage“ zu kennzeichnen.

Abschließende Beurteilung

Die Untere Wasserbehörde schließt sich weiterhin dem in Kopie beigefügtem Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 30.12.2008 an.

Unter Beachtung der v. g. Ausführungen kann dem Flächennutzungsplan zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Von:
Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2008 17:03
An:
Cc: info@sinzig.de
Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig
Anlagen: anregungen und bedenken fnp sinzig fruehzeitig_.pdf



anregungen und
bedenken fnp si...

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie meine Anregungen in digitaler Form vorab zur Kenntnis, die ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig vorbringe.

In Papierform werde ich dieses Schreiben morgen in den Rathaus-Briefkasten einwerfen.

Mit freundlichem Gruß

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Donnerstag, 4. Dezember 2008 21:02
info@sinzig.de
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Anlagen: 131.pdf; fnp sinzig gesamt fruehzeitig stadt.pdf; Sinzig_Bevoelkerung_Zeitreihe.pdf;
Sinzig_Bevoelkerungsbewegung_zeitreihe.pdf;
Sinzig_Bevoelkerungsentwicklung.pdf; Sinzig_Bevoelkerungsstand_20071231.pdf



131.pdf (968 KB)



fnp sinzig gesamt
fruehzeitig ...



Sinzig_Bevoelkerun
g_Zeitreihe....



Sinzig_Bevoelkerun
gsbewegung_z...



Sinzig_Bevoelkerun
gsentwicklung...



Sinzig_Bevoelkerun
gsstand_2007...

Sehr geehrter

Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

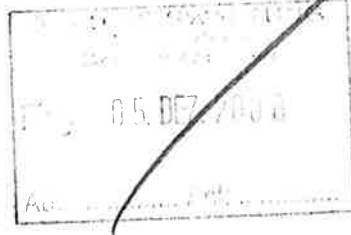
anliegend sende ich Ihnen die Stellungnahme des BUND zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig vorab zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

BUND, KG Ahrweiler,

Postfach 1254, 53476 Sinzig

Stadt Sinzig
Der Bürgermeister
Kirchplatz
53489 Sinzig



Absender dieses Schreibens:

Kreisgruppe Ahrweiler

Postfach 12 54

53476 Sinzig

Tel. 02642 /

Fax 02642 /

e-mail:

Sinzig, den 04.12.2008

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.10.2008

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. [BUND], an die Kreisverwaltung Ahrweiler, möchte ich Ihnen auch direkt die Anregungen und Bedenken des BUND zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig zukommen lassen.

Vorbemerkungen

Die vorgelegten Unterlagen sind zwar sehr umfangreich, machen jedoch einen sehr unfertigen Eindruck und erscheinen als Abwägungsgrundlage ungeeignet. Wenn nicht nur der vorgeschriebenen Form Genüge getan werden soll, besteht hier aus Sicht des BUND noch ein hoher Bedarf an Hausaufgaben, bevor der Stadtrat über den neuen Flächennutzungsplan (FNP) abschließend beraten und entscheiden kann.

Der Landschaftsplan basiert auf teilweise veralteten Erhebungen, der Entwurf des Flächennutzungsplanes steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Landschaftsplan und ein Umweltbericht liegt nicht einmal im Entwurf vor. Die Begründung für maßlos überzogene Baugebietsausweisungen ist desolat und basiert auf völlig veralteten Annahmen; ein Bezug zum mittlerweile gültigen LEP IV Rheinland-Pfalz wird nicht hergestellt. Insbesondere der letzte Punkt stimmt den BUND nachdenklich. Es kann einfach nicht sein, dass weder Sie noch der beauftragte Planer und Gutachter hier nicht auf dem Laufenden sind.

Hervorgehoben seien hier exemplarisch einige Aspekte des LEP IV, die im vorliegenden FNP-Entwurf eindeutig zu kurz gekommen sind. Der LEP IV legt einen Schwerpunkt auf der Eigenentwicklung (Kap. 2.4.1, Grundsatz G 26; die Sinziger Planungsabsichten können niemals aus der Eigenentwicklung heraus begründet werden. Der LEP IV fordert eine nachhaltige Sied-

lungsentwicklung (Kap. 2.4.2, Ziele Z 31 bis Z 34). Dem entsprechen die Ausweisungspläne keinesfalls; beispielhaft ist hier die Fläche F 1 zu nennen, die Z 34 widerspricht, aber auch S 3. Gem. Kap. 4.3 liegt Sinzig fast vollständig in einem Regionalen Grünzug, wodurch strengere Maßstäbe für die Inanspruchnahme von Freiraum gelten; der FNP-Entwurf scheint hier überhaupt keine Grenzen zu kennen. In Kap. 4.3 wird Sinzig der landesbedeutsamen Kulturlandschaft des nördlichen Mittelrheintals zugeordnet; auch hier genießt der Erhalt einer gewachsenen Kulturlandschaft besonderes Gewicht bei Planungsentscheidungen. In Kap. 4.3.1 wird der Biotopverbund mit seiner Bedeutung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen erläutert (G 97, Z 98, G 99). Bis auf eine Neuausweisung stehen alle anderen geplanten Baugebietsausweisungen mehr oder weniger komplett im Widerspruch zu den hier formulierten Grundsätzen und Zielen; bevorzugt ökologisch hochwertige und vernetzende Strukturen und Biotope sind von den Bauplänen der Stadt betroffen. Der sparsame Umgang mit dem Boden ist Gegenstand von Kap. 4.3.3; G 112 fordert eine Minimierung der Flächenversiegelung. Auch hier sehen die Sinziger Pläne anders aus. Schließlich wird Sinzig einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet (Kap. 4.3.4); hier sind Frischluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen von Bebauung frei zu halten, was im FNP-Entwurf so nicht erkennbar wird.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die vorliegenden Unterlagen nicht dem entsprechen, was heute für eine sachgerechte und rechtssichere Abwägung und somit Entscheidungsfindung über einen neuen Flächennutzungsplan als Basis angesehen werden muss (Stand der Technik).

Auffällig sind die zahlreichen Unterschiede und Abweichungen in den einzelnen Flächendarstellungen zwischen dem Entwurf zum Flächennutzungsplan, der Begründung und dem, was als Umweltbericht bezeichnet wird. Da ist an einer Stelle von einer Gewerbegebietsausweisung in Löhndorf die Rede, diese findet sich dann nicht in der Planzeichnung, aber im sog. Umweltbericht. Was ist von diesem Wirrwarr zu halten?

Da es in der Kürze der Zeit kaum möglich ist, zu allen Details der vorliegenden Unterlagen ausführlich Stellung zu nehmen, vor allem auch deshalb, weil noch sehr viele Widersprüche und Ungereimtheiten in den Unterlagen stecken, werden im Folgenden exemplarisch diejenigen Aspekte angesprochen, die die vorliegenden Unterlagen aus handwerklicher Sicht oder im Hinblick auf eine schlüssige Begründung für die Vorbereitung derart weitreichender Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Ressourcen der Landschaft als unfertig und fraglich erscheinen lassen.

Begründung

Auf S. 6 wird ausgeführt, dass die Vernetzungssachse entlang der Ahr gem. LEP III durch die geplanten Ausweisungen nicht beeinträchtigt wird. Für die Sonderbauflächen in Bad Bodendorf muss dies bezweifelt werden. Dass diese gleichzeitig in eine FFH-Gebiet liegen, wird nicht weiter thematisiert, ganz so, als ob eine Nutzung z.B. als Wohnmobilhafen den Naturschutzziele von NATURA 2000 entspräche; das ist schlicht skandalös.

Weiterhin wird Bezug auf den LEP III genommen und die Lage der Stadt Sinzig im Schwerpunktgebiet für den Freiraumschutz erwähnt. Dort wird gefordert, „dass die Siedlungstätigkeit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen darf. Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft sollen gewahrt sowie gute Böden geschont werden. Zwischen den Siedlungen sind möglichst weite, zusammenhängende Freiräume zu erhalten. Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sind Konzepte und Bauformen zu wählen, die höhere Wohnungsdichten gewährleisten.“ Leider ist von alledem im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan nichts zu finden. Dort werden selbst ökologisch wertvollste Flächen, die der Landschaftsplan zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil empfiehlt, überplant, ohne auch nur ansatzweise eine Begründung für die Abweichung zur Empfehlung des Landschaftsplanes zu formulieren.

Auf den Seiten 7 und 8 kann man lesen, wie die Stadt Sinzig gedenkt, den Grundsätzen des LEP III 3.1.1.3.1 nachzukommen; dort wird das Handlungserfordernis formuliert, Luftaustauschprozesse zu verbessern. Die Stadt Sinzig setzt diesem Grundsatz entgegen, großflächig Hangbereiche und Kuppenlagen bebauen zu wollen. Das klingt wie Hohn; man fragt sich, ob man nicht versteht oder nicht verstehen will. Die Grundsätze der Landesplanung sind zwar in der Abwägung zu überwinden, erfordern aber schlüssige und nachvollziehbare Argumente. Diese bleibt der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Begründung aber schuldig, wie weiter unten ausgeführt wird. Dass nicht einmal die Vorgaben des alten LEP III Beachtung finden, ist dem BUND unbegreiflich. Ist die Stadt Sinzig denn tatsächlich der Meinung, diese Vorgaben entfaltet hier keine Geltung?

Ein kläglicher Versuch der Begründung in diesem Sinn verweist auf „besondere Entwicklungsimpulse (Bonn-Berlin-Ausgleich)“. Diese haben sich längst abgenutzt und in Luft aufgelöst. Bei zurück gehender Bevölkerungszahl und einem Überangebot von Bauflächen für gewerbliche und Wohnzwecke in den Nachbarkommunen, z.B. der Stadt Remagen, der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Gemeinde Grafschaft (sog. Innovationspark Rheinland) können besondere Entwicklungsimpulse beim besten Willen nicht mehr ausgemacht werden.

Sträflich ist der bereits erwähnte fehlende Hinweis auf den seit dem 25.10.2008 gültigen LEP IV und die dortigen Vorgaben für eine nachhaltige Planung. Diesen Vorgaben kann der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht genügen; vielleicht hat man sich deshalb den Hinweis erspart und gehofft, es merkt Niemand.

Bemerkenswert ist auch, wie die Stadt Sinzig mit den Hinweisen aus dem landesplanerischen Verfahren umgegangen ist. Sie wurden entweder bewusst nicht zur Kenntnis genommen, oder „Weggewogen“, wie es leider immer wieder passiert.

Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hatte im landesplanerischen Verfahren deutliche Kritik an der Zahlenakrobatik der sog. Bedarfsermittlung geäußert und die bereits seinerzeit favorisierte Überplanung ökologisch hochwertiger Flächen gerügt. Diese Hinweise haben im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes absolut keinen Niederschlag gefunden, ebenso wenig wie die Hinweise der Landwirtschaftskammer, die gleichfalls den Bedarfsumfang in Frage gestellt hatte und zudem die Inanspruchnahme von Böden mit Vorrangfunktion für eine landwirtschaftliche Nutzung kritisierte. Auch hier: keine Reaktion! Sind diese Hinweise unverständlich gewesen und haben sie einfach kein Interesse gefunden? Wozu werden Beteiligungsverfahren durchgeführt, wenn das Ergebnis eines Planungsprozesses bereits zu Beginn feststeht?

Dass die Kreisverwaltung maßlos überzogene Bedarfsanmeldungen seitens der Kommunen für Siedlungsflächenneuausweisungen akzeptiert, ist längst bekannt, aber dass die Stadt Sinzig diese noch einmal erweitert, verwundert schon.

Die auf S. 17 der Begründung dargestellte Doppelstrategie der Siedlungsentwicklung grenzt an Heuchelei, die auf S. 19 geforderte „spezielle Situation“ Sinzigs und hier angeblich herrschende „besondere Rahmenbedingungen“ können lediglich als Versuch gewertet werden, von den Unzulänglichkeiten der eigenen Planung abzulenken. Das sog. Strukturmodell ist schlicht albern.

Die Bedarfsberechnungen für 50 ha neue Wohnbauflächen bei bestehenden Baulücken von ca. 30 – 35 ha Umfang muten befremdlich an. Die Stadt stützt sich auf eine veraltete Prognose der Kreisverwaltung. Faktisch nimmt die Bevölkerung Sinzigs seit 2006 ab, um etwa 160 Personen in den vergangenen drei Jahren. Die aktuelle Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz weist für Sinzig einen Bevölkerungsrückgang für die nächsten 12 Jahre aus, der bis zu 4 % der heutigen Bevölkerung ausmachen kann. Es gibt nachweislich also keinen Bedarf für neue Bauflächen, auch nicht im gewerblichen Bereich. Dass die Stadt dennoch einen Bedarf konstatiert, legt nahe, dass nicht Gemeininteressen den Planungsinhalt

bestimmen, sondern möglicherweise private Interessen. Die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes, die die Bedarfszahlen der Stadt entkräften, wird der BUND Ihnen zusammen mit der digitalen Fassung dieser Stellungnahme zukommen lassen. Ohne schlüssige Bedarfsermittlung haben die Baugebietsausweisungspläne hinter dem Vermeidungsgebot der Naturschutzgesetze zurück zu stehen.

In Kapitel 3.3.1.1 werden die Standortkriterien der Wohnbaulandentwicklung beschrieben. Leider entsprechen viele der tatsächlich geplanten neuen Baulandausweisungen den dortige Kriterien nicht. Man setzt auf flächen- und kostenfressende Hangbebauung, statt ressourcenschonend zu planen. Die Nähe zu Arbeitsplätzen ist bei fast allen neuen Ausweisungen ebenso wenig gegeben, wie eine tatsächlich fußläufige Erreichbarkeit des ÖPNV, vor allem des im LEP III und IV geforderten schienengebundenen ÖPNV.

Die in Kap. 3.4.1 genannte Einwohnerzahl Sinzigs für 2005 stimmt nicht mit der vom Statistischen Landesamt genannten Zahl überein; sie ist höher als diese. Auch so kann man zu höheren Bedarfszahlen kommen.

Der wohl „dickste Hund“ der Planung ist die im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Überplanung des FFH-Gebietes in Bad Bodendorf. Seit wann bebauen wir denn schon die FFH-Gebiete??

Umweltbericht

Ein Umweltbericht liegt bisher nicht vor, auch kein Entwurf. Das, was als Umweltbericht deklariert ist, entspricht um Längen nicht dem, was gesetzlich gefordert ist; es ist eine Stichwort-sammlung ohne jegliche Bewertung und somit ohne Wert für eine Abwägung.

Was die Bewertung der Einzelausweisungen angeht, so schließt sich der BUND zunächst dem Votum des Naturschutzbeirates aus dem Verfahrensschritt der landesplanerischen Beurteilung an; eine Stellungnahme zu den Einzelausweisungen ist konkret und abschließend erst möglich, wenn zumindest der Entwurf eines Umweltberichtes vorliegt. Bis dahin lehnt der BUND die nachstehend genannten geplanten Siedlungsflächenausweisungen ab: B3, B4, B5, F1, L2, S1, S3, W1, W2, W3, W4.

Ingesamt kann der sog. Umweltbericht als qualitativ hochwertige Beurteilungsgrundlage nicht herangezogen werden. Einige wenige Beispiele (s.u.) sollen dies belegen.

Fast ausschließlich wird bei allen angesprochenen Flächen eine erhebliche Betroffenheit attestiert und die Möglichkeit eines bedingten Ausweichen bedrohter Arten auf angrenzende Räume als möglich erachtet. Dies ist aus planerischer Sicht grober Unfug, da die Wertung „erheblich“ nach landespflegerischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie solche Vorhaben ausschließt.

Da dies zudem bei generell allen Flächen erwähnt wird, kann dem politischen Entscheider nicht klar werden, welche Flächen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nun tatsächlich qualitativ außen vor bleiben sollten und welche nicht.

Leider fehlt dem Umweltbericht eine zusammenfassende Wertung, aus der dies klar wird.

Der Planer versäumt somit eine seiner wesentlichen Aufgaben, eine gutachterliche Empfehlung auszusprechen.

Fläche B1

Hier sind laut sog. Umweltbericht keine Artenvorkommen bekannt, jedoch zu vermuten. Warum werden diese nicht erwähnt? Auch ist vor dem Hintergrund tatsächlicher Artenbestände anderer

Flächen die Beurteilung, dass eine erhebliche Betroffenheit vorliegt und ein bedingtes Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist, nicht nachvollziehbar. Die Fläche wird hierdurch qualitativ höher gewichtet, bzw. wirklich wertvolle Flächen (Bsp. B2) zu unbedeutend gewichtet.

Flächen B2

Da Flächen mit besonderer Bedeutung für die Planung Vernetzter Biotopsysteme vorliegen, haben diese eine besondere Bedeutung im Naturraum. Ein Hinweis auf das angrenzende FFH-Gebiet „Ahrtal“ fehlt ebenso wie die Beurteilung möglicher Wirkungen hierauf. Die auf der S. 14 genannte Betroffenheit für die Feldlerche ist richtig, da aber auch Streuobstbestände eingepflanzt sind, sind auch die Arten Kleinspecht, Pirol, Großes Mausohr und Schleiereule betroffen. Des Weiteren sind gefährdete Schmetterlingsarten aus dem Gebiet bekannt, die nicht erwähnt werden. Insofern sind die Aussagen unvollständig und geben die mögliche Betroffenheit nur ansatzweise wieder. Vor allem die Angabe, dass ein Ausweichen der Arten bedingt möglich ist, ist vor diesem Hintergrund zweifelhaft. Auch wird nicht erwähnt, dass eine weitere Reduktion der Streuobstwiesen die Minimalansprüche des angrenzend vorkommenden und stark gefährdeten Steinkauz unterschreiten kann und so erhebliche Sekundäreffekte entstehen, die dem Entscheider auf Basis dieser Darstellungen gar nicht bewusst werden. Ein Hinweis auf Flächenalternativen sollte qualitativer Bestandteil des Umweltberichtes sein.

Fläche F1

Aufgrund des vorliegenden Arteninventars versäumt der sog. Umweltbericht, Teilflächen als ungeeignet zu definieren. Dies ist Aufgabe des Gutachters, geeignete und ungeeignete Flächen bereits auf dieser Planungsebene zu definieren, um von vornherein Spekulationen und Erwartungsdruck aus wertvollen Flächenbeständen herauszuhalten. Eine Einstufung, dass eine Verdrängung einzelner Arten als erheblich anzusehen ist, mag stimmen, aber pauschal zu definieren, dass ein Ausweichen aller genannten Arten auf angrenzende Flächen möglich ist, ist vor diesem Hintergrund als sehr gewagt zu bezeichnen. Hier sollte der Bericht auf alle Fälle präziser sein. Gibt es Alternativflächen?

Fläche L1

Eine Reduktion des Lebensraumes bedeutsamer Arten bedeutet zugleich die Reduktion derer Populationen. Die Aussage, dass ein Ausweichen der bedrohten Arten möglich ist, ist in Frage zu stellen, sofern diese Möglichkeit nicht bereits geprüft wurde. Aus den Unterlagen ist dies nicht erkennbar.

Fläche L2

Der begrenzende Hohlweg ist durch die Landesbiotopkartierung (Nr. 3023) erfasst, was nicht im Bericht erwähnt wird. In der Biotopsystemplanung ist der Erhalt dieser Flächen angesprochen. Die vorkommenden Wiesenstorchschnabel-Glatthaferwiesen sind selten geworden und gemäß des Kriterienkatalog des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz im Komplex mit § 28-Flächen mit geschützt. Dies zeigt auch den Artenreichtum des Gebiets. Der Gutachter sollte Tabuflächen ausgrenzen und eine Wertung von Teilflächen vornehmen, die eindeutig bedeutsamer sind. Eine Reduktion des Lebensraumes bedeutsamer Arten bedeutet zugleich die Reduktion derer Populationen. Die Aussage, dass ein Ausweichen der bedrohten Arten bedingt möglich ist, ist in Frage zu stellen. Es werden keine Hinweise auf Alternativflächen gegeben.

Fläche S1

Es fehlt die Erwähnung des landesbiotopkartierten Streuobstbestandes 3057. Die Aussage, dass ein Ausweichen der bedrohten Arten bedingt möglich ist, ohne dass diese Möglichkeit geprüft wurde, ist in Frage zu stellen. Es werden keine Hinweise auf Alternativ- oder Tabuflächen gegeben, die definitiv vorhanden sind. Definitiv brütet in den dortigen Streuobstwiesen der Steinkauz, der im Umweltbericht und im Landschaftsplan nicht erwähnt wird. Hier wird deutlich, dass die Erhebungen des Landschaftsplanes, die vermutlich bereits aus dem Jahr 2002 stam-

men, mittlerweile als überholt gelten müssen, und somit für eine Abwägung ungeeignet erscheinen.

Flächen W1/W2

Eine Reduktion des Lebensraumes bedeutsamer Arten bedeutet zugleich die Reduktion derer Populationen. Es verwundert auch, dass immer wieder erhebliche Betroffenheit attestiert wird und dann in der nächsten Zeile ein Ausweichen auf benachbarte Flächen als Lösung präsentiert wird. Dies ist aus planerischer Sicht Unfug, da diese Wertung erheblich ist und nach landespflegerischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie solche Vorhaben auszuschließen sind. Die Aussage, dass ein Ausweichen möglich ist, ist in Frage zu stellen, sofern diese Möglichkeit nicht bereits abgeprüft wurde. Aus den Unterlagen ist dies jedoch nicht erkennbar. Es werden keine Hinweise auf Alternativ- oder Tabuflächen gegeben, die definitiv vorhanden sind.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan macht auf den ersten Blick einen ordentlichen Eindruck, bei näherem Hinsehen offenbaren sich jedoch eine Vielzahl von Mängeln. Diese hier vollständig aufzuführen, ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine Auflistung wird in einer ergänzenden Stellungnahme nachgereicht.

Generell ist in Zweifel zu ziehen, ob tatsächlich eine Biotoptypenkartierung erfolgte, oder ob lediglich eine Nutzungskartierung durchgeführt wurde, vielleicht sogar auf Basis von Luftbildern.

Das erfasste Arteninventar ist unvollständig, Biotoptypen wurden nicht erkannt.

Als gravierender Mangel der Gesamtplanung ist zu erwähnen, dass der Landschaftsplan in Kapitel 3.0 ausführt, Auswirkungen und Wechselwirkungen seien nicht dargestellt. Dies hat im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für einen neuen Flächennutzungsplan zu erfolgen, ist bisher jedoch unterblieben.

Eine erste grobe Sichtung des Landschaftsplanes zeigt gravierende Mängel in der Nutzungskartierung auf, die an Hand amtlicher Daten nicht verifiziert wurden. Eine Detailbetrachtung würde vermutlich wesentlich mehr Fehler zu Tage fördern. Der Planungsmaßstab von 1:10.000 wurde leider nicht genutzt, um übersehene Flächen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zu ergänzen oder gar zu präzisieren. Oftmals zeigen sich Planungen des Landesamtes als qualitativ besser, als das nun vorgelegte Planwerk. Maßstabdifferenzen wurden leider nicht angeglichen und einfach übernommen, obwohl eine Präzisierung der amtlichen Daten, im Rahmen des besseren Erhebungsmaßstabes, möglich und als eine der Aufgaben der Landschaftsplanung gefordert ist. Fehlkartierungen und -abgrenzungen führen zu Fehlbewertungen und fehlerhaften Zielformulierungen, die sich ohne weiteres auch nicht aus den vorgelegten Kartengrundlagen und -bewertungen für den Ausstehenden erschließen lassen. Die mangelnde Differenzierung der Biotoptypen, fehlende Kartierungen und eine Reihe fehlerhafter Angaben lassen keinen Rückschluss auf FFH-relevante Biotoptypen zu, die für die Bauleitplanung und im Sinne der Umweltvorsorge von besonderem Interesse sind. Die Vielzahl der Karten kann leider nicht über den qualitativen Mangel des Inhaltes hinwegtäuschen.

Einige der Mängel sollen hier exemplarisch genannt werden; sofern die Stadt Interesse daran hat, die vom BUND insgesamt identifizierten Mängel oder Fehler (ca. 80 an der Zahl) abzustellen, sollte sie das beauftragte Planungsbüro damit befassen. Der BUND ist natürlich auch gerne bereit, die von ihm identifizierten Fehler mitzuteilen, wenn Sie Ihr Interesse bekunden.

Karte Biotoptypen/Nutzungsstrukturen/Fauna

- Die Darstellung der Fließgewässer entspricht nicht den Darstellungen der Grundkarte. Diese verlaufen daher teilweise auf Wegen. Auch sind sie teils kürzer als die Grundkarte wiedergibt. Da diese meist dem § 28 LNatschG entsprechen, ist es bedeutsam, diese vollständig zu erfassen. Die Darstellungen dieser schutzwürdigen Biotope wurde in der Karte 5_1_BB_TL_Schg (Schutzgebiete für den Arten- und Biotopschutz) leider nur schematisch vorgenommen und entspricht weder in Lage, noch in Ausdehnung der Realität. Abweichungen von bis zu 100 m, gegenüber dem natürlichen Verlauf sind die Folge. Hier entsteht der Anschein, dass diese aus der offiziellen Biotopkartierung des Landes, die im Maßstab 1:25.000 vorliegt, auf den Planungsmaßstab des Landschaftsplanes hochkopiert wurde. Leider wurde eine Angleichung an den genaueren Maßstab versäumt, obwohl dies eine Aufgabe der Landschaftsplanung ist.
- Landesbiotopkartierter Bach TK 5409, Nr. 4008, fehlt in der Karte der Nutzungskartierung. Dies wiegt insofern schwer, da dieser dem Schutzstatus des § 28 LNatschG entspricht. Die Kartierung ist nachzuholen und in der Karte zu ergänzen.
- Der landesbiotopkartierte Halbtrockenrasen TK 5409, Nr. 4009 wurde falsch erkannt und nicht entsprechend der örtlichen Gegebenheiten abgegrenzt. Der tatsächliche Halbtrockenrasen wurde als Streuobstbestand dargestellt. Dies ist nachzubessern auch im Hinblick das Halbtrockenrasen prioritäre FFH-Biotope sind.

Insofern erscheint aus der jetzigen Sicht dieses Kartenwerk, auch im Hinblick auf die Anforderungen der heutigen Umweltplanung, nicht als Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig geeignet. Der BUND hegt Zweifel, ob tatsächlich eine Biotopkartierung durchgeführt wurde, oder ob die Informationen aus vorhandenen Planungen oder anderen Unterlagen lediglich übernommen wurden.

Ob umfangreiche Nachbesserungen die Qualität des Werkes bessern können ist zu bezweifeln. Denn wenn schon die wichtigste Grundlage (Nutzungskartierung) nicht stimmt, wie soll denn hieraus ein parzellenscharfes Zielkonzept entwickelt werden, welches durch die heutigen technischen Möglichkeiten gefordert wird.

Strategische Umweltprüfung

Eine gesetzlich geforderte Strategische Umweltprüfung (SUP) wurde nicht durchgeführt, somit sind die Planungsunterlagen unvollständig und als Abwägungsgrundlage ungeeignet. Erhebungen und Beschreibungen liegen zum Teil vor, Bewertungen und die Darstellung von Planungsalternativen fehlen (also Planungsempfehlungen).

Fazit

Die geschilderten Defizite und Mängel sind bis zu einer abschließenden Beschlussfassung durch den Stadtrat nachzuarbeiten bzw. abzustellen. Es steht im Moment zu befürchten, dass selbst die politischen Entscheider nicht wissen, was der konkrete Planungsinhalt ist und welche Auswirkungen ihre Planungsentscheidung hätte.

Dass die nunmehr fast 7 Jahre währenden Arbeiten am neuen Flächennutzungsplan ein derart dürftiges Ergebnis zeitigen, stimmt bedenklich.

Für den BUND ist die Planung in der aktuellen Form unzulänglich.

Mit freundlichem Gruß

Rheinland-Pfalz 2020

Zweite kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung
(Basisjahr 2006)

Ergebnisse für die verbandsfreien Gemeinden
und Verbandsgemeinden des Landkreises
Ahrweiler in der Region
Mittelrhein-Westerwald



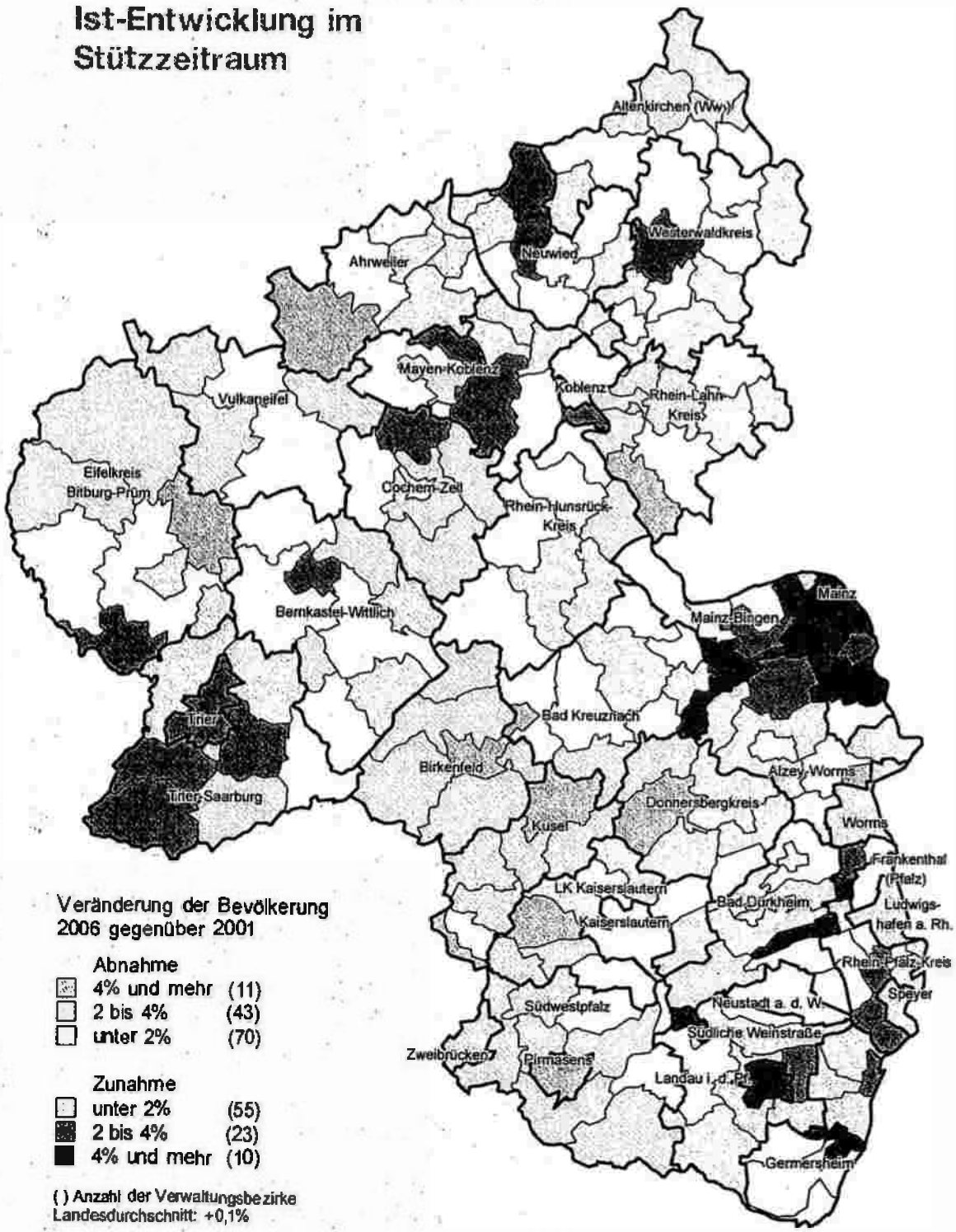


Erläuterungen zur kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung bis 2020

- In Band N° 7 der Reihe „Statistische Analysen“ wurden vom Statistischen Landesamt unter dem Titel „**Rheinland-Pfalz 2050 – Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006)**“ die Ergebnisse einer aktualisierten **Bevölkerungsprojektion für das Land insgesamt sowie für die kreisfreien Städte und Landkreise** dargestellt und erläutert.
- Um zu gewährleisten, dass die **kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis zum Jahr 2020** auf die zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung abgestimmt ist, wurden die Ergebnisse der mittleren Variante für die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden „heruntergebrochen“. Es handelt sich also um eine Regionalisierung der auf der Kreisebene bereits vorgelegten Zahlen.
- In der **mittleren Variante** der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung ist – bezogen auf Rheinland-Pfalz – eine konstante **Geburtenrate** von 1,4 Kindern je Frau, eine bis 2020 um etwa zwei Jahre steigende **Lebenserwartung** und ein jährlicher **Wanderungsüberschuss** in Höhe von 5 000 Personen unterstellt.
- Die Verteilung der Geburten und Sterbefälle, der Zuzüge und Fortzüge über die Kreisgrenze sowie der Wanderungen innerhalb des Landkreises auf die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wurde anhand der durchschnittlichen Entwicklung im **Stützzeitraum der Jahre von 2002 bis 2006** in der jeweiligen Gebietskörperschaft vorgenommen.
- Die Vorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgt nur für eine **mittlere Frist**, also **bis zum Jahr 2020**. Angesichts der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen bei kleinräumigen Vorausberechnungen ist eine längerfristige Projektion nicht sinnvoll.
- Die Durchführung von Bevölkerungsvorausberechnungen ist umso schwieriger, je kleiner die Gebietseinheiten sind, für welche sie erstellt werden. Insbesondere das kleinräumige Wanderungsgeschehen ist schwankungsanfällig. So kann z. B. die Ausweisung eines Baugebietes, die Ansiedlung oder Vergrößerung eines Gewerbebetriebes oder der Ausbau einer Verkehrsachse für eine kurze Zeit zu einem stärkeren Anstieg der Zuzüge führen. Trotz dieser Schwierigkeiten können kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnungen für einen mittelfristigen Zeitraum gute Planungsgrundlagen liefern, wenn sie von den Nutzern – um **Vor-Ort-Kenntnisse** ergänzt – interpretiert werden.
- Die Tabellen enthalten für ausgewählte Jahre die **Ergebnisse** für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Die Bevölkerungszahlen sind in die drei **Hauptaltersgruppen** gegliedert: unter 20 Jahre, 20 bis 65 Jahre, 65 Jahre und älter. Zusätzlich sind die Ergebnisse von zehn bedarfsorientiert abgegrenzten **Altersgruppen** angegeben.
- Neben der absoluten **Bevölkerungszahl**, die bei kleinräumigen Analysen besonders zu beachten ist, sind in den Tabellen außerdem **Anteilswerte** und auf das Basisjahr 2006 bezogene **Messzahlen** aufgeführt. Die in der kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz weichen aufgrund der Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene geringfügig von den entsprechenden Ergebnissen der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung ab.
- **Ausführliche Informationen** zum methodischen Vorgehen finden sich in Heft 9/2008 der Statistischen Monatshefte Rheinland-Pfalz im Beitrag „Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020“.

Bevölkerung 2001–2006 in den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Ist-Entwicklung im Stützzeitraum



Projektion

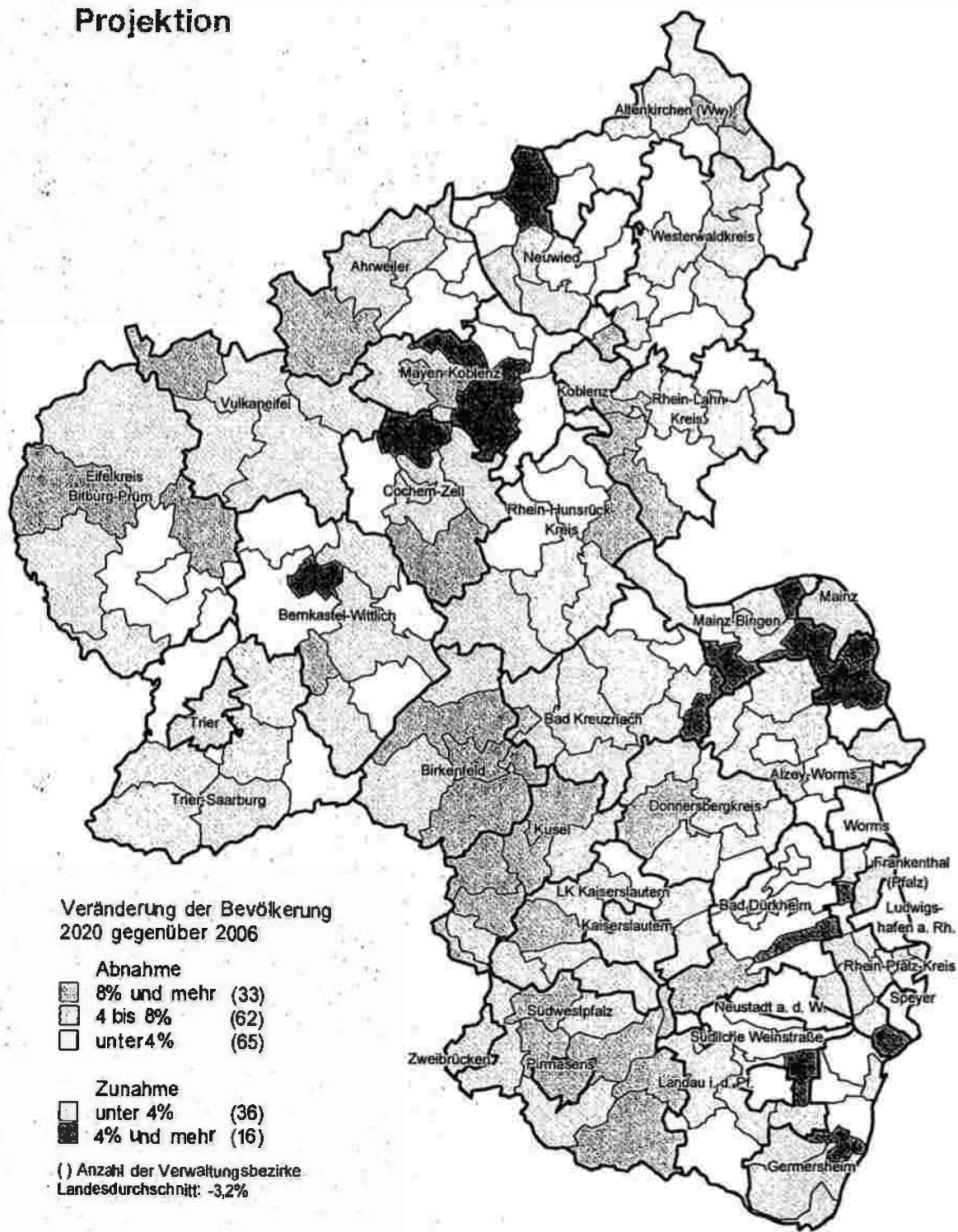


Tabelle 1: Bevölkerung 1970–2005 nach Verwaltungsbezirken
Landkreis Ahrweiler

Verwaltungs- bezirk	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005
Anzahl								
Bad Neuenahr-Ahrweiler	24 274	26 371	26 141	25 027	25 178	26 417	27 061	27 589
Remagen	13 612	14 627	14 248	14 217	15 152	16 286	16 110	16 316
Sinzig	12 278	13 112	14 127	14 606	15 324	16 421	17 629	17 767
Grafschaft	5 921	6 283	7 103	7 498	8 131	10 133	11 059	11 169
VG Adenau	13 226	13 171	12 802	12 733	13 850	14 268	14 584	14 206
VG Altenahr	10 709	10 642	10 504	10 336	10 787	11 391	11 631	11 546
VG Bad Breisig	9 644	10 166	10 429	10 741	11 585	12 780	13 054	13 268
VG Brohlthal	15 035	15 063	15 306	15 584	16 575	17 681	18 334	18 606
Landkreis Ahrweiler	104 699	109 435	110 660	110 742	116 582	125 377	129 462	130 467
Anteile in %								
Bad Neuenahr-Ahrweiler	23,2	24,1	23,6	22,6	21,6	21,1	20,9	21,1
Remagen	13,0	13,4	12,9	12,8	13,0	13,0	12,4	12,5
Sinzig	11,7	12,0	12,8	13,2	13,1	13,1	13,6	13,6
Grafschaft	5,7	5,7	6,4	6,8	7,0	8,1	8,5	8,6
VG Adenau	12,6	12,0	11,6	11,5	11,9	11,4	11,3	10,9
VG Altenahr	10,2	9,7	9,5	9,3	9,3	9,1	9,0	8,8
VG Bad Breisig	9,2	9,3	9,4	9,7	9,9	10,2	10,1	10,2
VG Brohlthal	14,4	13,8	13,8	14,1	14,2	14,1	14,2	14,3
Landkreis Ahrweiler	100	100	100	100	100	100	100	100
Messzahl: 1970=100								
Bad Neuenahr-Ahrweiler	100	108,6	107,7	103,1	103,7	108,8	111,5	113,7
Remagen	100	107,5	104,7	104,4	111,3	119,6	118,4	119,9
Sinzig	100	106,8	115,1	119,0	124,8	133,7	143,6	144,7
Grafschaft	100	106,1	120,0	126,6	137,3	171,1	186,8	188,6
VG Adenau	100	99,6	96,8	96,3	104,7	107,9	110,3	107,4
VG Altenahr	100	99,4	98,1	96,5	100,7	106,4	108,6	107,8
VG Bad Breisig	100	105,4	108,1	111,4	120,1	132,5	135,4	137,6
VG Brohlthal	100	100,2	101,8	103,7	110,2	117,6	121,9	123,8
Landkreis Ahrweiler	100	104,5	105,7	105,8	111,3	119,7	123,7	124,6

Tabelle 2: Bevölkerung 2006 und 2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Landkreis Ahrweiler

Verwaltungs- bezirk	Bevölkerung		Unter 20-Jährige		20- bis 65-Jährige		Über 65-Jährige	
	2006	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
	Anzahl							
Bad Neuenahr-Ahrweiler	27487	26239	4 716	3 605	14717	13 922	8054	8 712
Remagen	16267	16269	3 361	2692	9 511	9588	3395	3 989
Sinzig	17653	17 537	3 857	3 121	10 388	10274	3408	4142
Grafenschaft	11 050	11 074	2623	2009	6 941	6656	1486	2409
VG Adenau	13970	12 534	2958	2229	7 869	7126	3143	3179
VG Altenahr	11 450	10 843	2387	1 864	6720	6340	2343	2639
VG Bad Breisig	13 138	12 894	2571	2 251	7 606	7 309	2 961	3 334
VG Brohltal	18 505	18 218	4032	3206	10 848	11 120	3625	3892
Landkreis Ahrweiler	129 520	125 608	26 505	20 977	74600	72335	28 415	32 296
	Anteil am Land- kreis in %		Anteil an der Bevölkerung des Verwaltungsbezirks in %					
Bad Neuenahr-Ahrweiler	21,2	20,9	17,2	13,7	53,5	53,1	29,3	33,2
Remagen	12,6	13,0	20,7	16,5	58,5	58,9	20,9	24,5
Sinzig	13,6	14,0	21,8	17,8	58,8	58,6	19,3	23,6
Grafenschaft	8,5	8,8	23,7	18,1	62,8	60,1	13,4	21,8
VG Adenau	10,8	10,0	21,2	17,8	56,3	56,9	22,5	25,4
VG Altenahr	8,8	8,6	20,8	17,2	58,7	58,5	20,5	24,3
VG Bad Breisig	10,1	10,3	19,6	17,5	57,9	56,7	22,5	25,9
VG Brohltal	14,3	14,5	21,8	17,6	58,6	61,0	19,6	21,4
Landkreis Ahrweiler	100	100	20,5	16,7	57,6	57,6	21,9	25,7
	Messzahl: 2006=100							
Bad Neuenahr-Ahrweiler	100	95,5	100	76,4	100	94,6	100	108,2
Remagen	100	100,0	100	80,1	100	100,8	100	117,5
Sinzig	100	99,3	100	80,9	100	98,9	100	121,5
Grafenschaft	100	100,2	100	76,6	100	95,9	100	162,1
VG Adenau	100	89,7	100	75,4	100	90,6	100	101,1
VG Altenahr	100	94,7	100	78,1	100	94,3	100	112,6
VG Bad Breisig	100	98,1	100	87,6	100	96,1	100	112,6
VG Brohltal	100	98,4	100	79,5	100	102,5	100	107,4
Landkreis Ahrweiler	100	97,0	100	79,1	100	97,0	100	113,7

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsfreie Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler

Alter in Jahren	Bad Neuenahr-Ahrweiler				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	336	333	332	328	1 888	1 859	20267	19869	64 713	62647
2–6	743	670	674	673	4 354	3 891	44997	41203	141 429	129 764
6–10	966	758	677	691	5 317	4072	52 532	42842	162 734	134 261
10–16	1544	1 509	1207	1078	8 734	6399	86697	66528	265874	207 645
16–20	1127	1 093	1 069	835	6 212	4 756	62 852	49022	194 125	151 915
20–35	3 723	3 775	3846	3 811	19189	19 230	203013	201426	683986	661035
35–50	5885	5498	4654	4088	31 519	22457	304 418	223 614	986247	733 324
50–65	5 109	5392	5 845	6 023	23 892	30648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	5666	5 837	5897	5400	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	2388	2 645	2 869	3 312	7347	10 565	66118	92 735	198 985	285 707
unter 20	4 716	4 363	3 959	3605	26505	20977	267 345	219 464	828 875	686232
20–65	14 717	14 665	14 345	13 922	74600	72335	739 226	718 754	2 409106	2 333 560
65 und älter	8054	8482	8766	8 712	28415	32296	262 550	289927	814 879	905081
Insgesamt	27 487	27 510	27 070	26 239	129 520	125608	1269121	1 228145	4052860	3924 873

Anteile in %										
unter 2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	2,7	2,4	2,5	2,6	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	3,5	2,8	2,5	2,6	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	5,6	5,5	4,5	4,1	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	4,1	4,0	3,9	3,2	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	13,5	13,7	14,2	14,5	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	21,4	20,0	17,2	15,6	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	18,6	19,6	21,6	23,0	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	20,6	21,2	21,8	20,6	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	8,7	9,6	10,6	12,6	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	17,2	15,9	14,6	13,7	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	53,5	53,3	53,0	53,1	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	29,3	30,8	32,4	33,2	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	99,1	98,8	97,6	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	90,2	90,7	90,6	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	78,5	70,1	71,5	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	97,7	78,2	69,8	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	97,0	94,9	74,1	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	101,4	103,3	102,4	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	93,4	79,1	69,5	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	105,5	114,4	117,9	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	103,0	104,1	95,3	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	110,8	120,1	138,7	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	92,5	83,9	76,4	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	99,6	97,5	94,6	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	105,3	108,8	108,2	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	100,1	98,5	95,5	100	97,0	100	96,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsfreie Gemeinde Remagen

Alter in Jahren	Remagen				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	247	243	243	239	1888	1859	20267	19869	64 713	62647
2–6	560	514	511	501	4 354	3 891	44997	41203	141 429	129 764
6–10	707	556	513	518	5 317	4072	52 532	42842	162 734	134 261
10–16	1 028	1 035	910	823	8 734	6399	86697	66 528	265 874	207 645
16–20	819	744	730	611	6 212	4 756	62852	49022	194 125	151 915
20–35	2 517	2 748	2729	2 650	19189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	3 918	3659	3320	3 131	31 519	22457	304 418	223614	986247	733 324
50–65	3 076	3279	3617	3807	23892	30648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	2 584	2650	2 710	2647	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	811	931	1 096	1 342	7 347	10565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	3 361	3 092	2 907	2692	26 505	20977	267 345	219 464	828 875	686232
20–65	9 511	9686	9666	9588	74600	72335	739 226	718 754	2 409106	2 333 560
65 und älter	3 395	3 581	3806	3989	28415	32296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	16267	16359	16379	16269	129 520	125 608	1269 121	1 228145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,4	3,1	3,1	3,1	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	4,3	3,4	3,1	3,2	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	6,3	6,3	5,6	5,1	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	5,0	4,5	4,5	3,8	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	15,5	16,8	16,7	16,3	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	24,1	22,4	20,3	19,2	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	18,9	20,0	22,1	23,4	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	15,9	16,2	16,5	16,3	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	5,0	5,7	6,7	8,2	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	20,7	18,9	17,7	16,5	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	58,5	59,2	59,0	58,9	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	20,9	21,9	23,2	24,5	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	98,4	98,4	96,8	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	91,8	91,3	89,5	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	78,6	72,6	73,3	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	100,7	88,5	80,1	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	90,8	89,1	74,6	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	109,2	108,4	105,3	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	93,4	84,7	79,9	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	106,6	117,6	123,8	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	102,6	104,9	102,4	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	114,8	135,1	155,5	100	133,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	92,0	86,5	80,1	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	101,8	101,6	100,8	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	105,5	112,1	117,5	100	118,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	100,6	100,7	100,0	100	97,0	100	96,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsfreie Gemeinde Sinzig

Alter in Jahren	Sinzig				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	273	281	279	275	1 888	1 859	20267	19 869	64 713	62647
2–6	642	561	572	570	4 354	3 891	44997	41203	141 429	129 764
6–10	752	680	594	601	5 317	4 072	52 532	42842	162 734	134 261
10–16	1 281	1173	1 060	948	8 734	6 399	86 697	66 528	265 874	207 645
16–20	909	901	788	727	6 212	4 756	62 852	49 022	194 125	151 915
20–35	2 923	3 071	3 158	3 048	19 189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	4 220	3 873	3 425	3 215	31 519	22 457	304 418	223 614	986 247	733 324
50–65	3 245	3 568	3 926	4 011	23 892	30 648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	2 540	2 635	2 806	2 917	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	868	904	988	1 225	7 347	10 565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	3 857	3 596	3 293	3 121	26 505	20 977	267 345	219 464	828 875	686 232
20–65	10 388	10 512	10 509	10 274	74 600	72 335	739 226	718 754	2 409 106	2 333 560
65 und älter	3 408	3 539	3 794	4 142	28 415	32 296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	17 653	17 647	17 596	17 537	129 520	125 608	1 269 121	1 228 145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,5	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,6	3,2	3,3	3,3	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	4,3	3,9	3,4	3,4	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	7,3	6,6	6,0	5,4	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	5,1	5,1	4,5	4,1	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	16,6	17,4	17,9	17,4	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	23,9	21,9	19,5	18,3	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	18,4	20,2	22,3	22,9	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	14,4	14,9	15,9	16,6	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	4,9	5,1	5,6	7,0	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	21,8	20,4	18,7	17,8	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	58,8	59,6	59,7	58,6	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	19,3	20,1	21,6	23,6	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	102,9	102,2	100,7	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	87,4	89,1	88,8	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	90,4	79,0	79,9	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	91,6	82,7	74,0	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	99,1	86,7	80,0	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	105,1	108,0	104,3	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	91,8	81,2	76,2	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	110,0	121,0	123,6	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	103,7	110,5	114,8	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	104,1	113,8	141,1	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	93,2	85,4	80,9	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	101,2	101,2	98,9	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	103,8	111,3	121,5	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	100,0	99,7	99,3	100	97,0	100	95,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsfreie Gemeinde Grafschaft

Alter in Jahren	Grafschaft				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	168	183	181	177	1 888	1 859	20 267	19 869	64 713	62 647
2–6	435	370	381	375	4 354	3 891	44 997	41 203	141 429	129 764
6–10	544	455	405	401	5 317	4 072	52 532	42 842	162 734	134 261
10–16	904	822	661	610	8 734	6 399	86 697	66 528	265 874	207 645
16–20	572	560	518	446	6 212	4 756	62 852	49 022	194 125	151 915
20–35	1 639	1 686	1 708	1 626	19 189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	3 164	2 838	2 348	2 103	31 519	22 457	304 418	223 614	986 247	733 324
50–65	2 138	2 474	2 841	2 927	23 892	30 648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	1 186	1 240	1 527	1 822	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	300	345	406	587	7 347	10 565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	2 623	2 390	2 146	2 009	26 505	20 977	267 345	219 464	828 875	686 232
20–65	6 941	6 998	6 897	6 656	74 600	72 335	739 226	718 754	2 409 106	2 333 560
65 und älter	1 486	1 585	1 933	2 409	28 415	32 296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	11 050	10 973	10 976	11 074	129 520	125 608	1 269 121	1 228 145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,5	1,7	1,6	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,9	3,4	3,5	3,4	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	4,9	4,1	3,7	3,6	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	8,2	7,5	6,0	5,5	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	5,2	5,1	4,7	4,0	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	14,8	15,4	15,6	14,7	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	28,6	25,9	21,4	19,0	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	19,3	22,5	25,9	26,4	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	10,7	11,3	13,9	16,5	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	2,7	3,1	3,7	5,3	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	23,7	21,8	19,6	18,1	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	62,8	63,8	62,8	60,1	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	13,4	14,4	17,6	21,8	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	108,9	107,7	105,4	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	85,1	87,6	86,2	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	83,6	74,4	73,7	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	90,9	73,1	67,5	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	97,9	90,6	78,0	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	102,9	104,2	99,2	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	89,7	74,2	66,5	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	115,7	132,9	136,9	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	104,6	128,8	153,6	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	115,0	135,3	195,7	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	91,1	81,8	76,6	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	100,8	99,4	95,9	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	106,7	130,1	162,1	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	99,3	99,3	100,2	100	97,0	100	96,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsgemeinde Adenau

Alter in Jahren	VG Adenau				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	201	202	202	198	1 888	1 859	20 267	19 869	64 713	62 647
2–6	473	421	422	417	4 354	3 891	44 997	41 203	141 429	129 764
6–10	614	477	427	433	5 317	4 072	52 532	42 842	162 734	134 261
10–16	1 008	923	764	683	8 734	6 399	86 697	66 528	265 874	207 645
16–20	662	678	608	498	6 212	4 756	62 852	49 022	194 125	151 915
20–35	1 989	1 828	1 769	1 755	19 189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	3 369	3 080	2 589	2 157	31 519	22 457	304 418	223 614	986 247	733 324
50–65	2 511	2 824	3 097	3 214	23 892	30 648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	2 344	2 172	2 149	2 133	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	799	848	909	1 046	7 347	10 565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	2 958	2 701	2 423	2 229	26 505	20 977	267 345	219 464	828 875	686 232
20–65	7 869	7 732	7 455	7 126	74 600	72 335	739 226	718 754	2 409 106	2 333 560
65 und älter	3 143	3 020	3 058	3 179	28 415	32 296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	13 970	13 453	12 936	12 534	129 520	125 608	1 269 121	1 228 145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,4	1,5	1,6	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,4	3,1	3,3	3,3	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	4,4	3,5	3,3	3,5	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	7,2	6,9	5,9	5,4	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	4,7	5,0	4,7	4,0	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	14,2	13,6	13,7	14,0	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	24,1	22,9	20,0	17,2	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	18,0	21,0	23,9	25,6	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	16,8	16,1	16,6	17,0	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	5,7	6,3	7,0	8,3	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	21,2	20,1	18,7	17,8	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	56,3	57,5	57,6	56,9	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	22,5	22,4	23,6	25,4	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	100,5	100,5	98,5	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	89,0	89,2	88,2	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	77,7	69,5	70,5	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	91,6	75,8	67,8	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	102,4	91,8	75,2	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	91,9	88,9	88,2	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	91,4	76,8	64,0	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	112,5	123,3	128,0	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	92,7	91,7	91,0	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	106,1	113,8	130,9	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	91,3	81,9	75,4	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	98,3	94,7	90,6	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	96,1	97,3	101,1	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	96,3	92,6	89,7	100	97,0	100	96,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsgemeinde Altenahr

Alter in Jahren	VG Altenahr				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	161	169	170	168	1 888	1 859	20 267	19 869	64 713	62 647
2–6	388	329	344	346	4 354	3 891	44 997	41 203	141 429	129 764
6–10	466	401	353	362	5 317	4 072	52 532	42 842	162 734	134 261
10–16	798	760	607	556	8 734	6 399	86 697	66 528	265 874	207 645
16–20	574	519	526	432	6 212	4 756	62 852	49 022	194 125	151 915
20–35	1 617	1 659	1 663	1 629	19 189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	2 990	2 654	2 186	1 854	31 519	22 457	304 418	223 614	986 247	733 324
50–65	2 113	2 393	2 715	2 857	23 892	30 648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	1 855	1 735	1 760	1 763	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	488	608	676	876	7 347	10 565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	2 387	2 178	2 000	1 864	26 505	20 977	267 345	219 464	828 875	686 232
20–65	6 720	6 706	6 564	6 340	74 600	72 335	739 226	718 754	2 409 106	2 333 560
65 und älter	2 343	2 343	2 436	2 639	28 415	32 296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	11 450	11 227	11 000	10 843	129 520	125 608	1 269 121	1 228 145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,4	2,9	3,1	3,2	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	4,1	3,6	3,2	3,3	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	7,0	6,8	5,5	5,1	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	5,0	4,6	4,8	4,0	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	14,1	14,8	15,1	15,0	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	26,1	23,6	19,9	17,1	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	18,5	21,3	24,7	26,3	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	16,2	15,5	16,0	16,3	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	4,3	5,4	6,1	8,1	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	20,8	19,4	18,2	17,2	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	58,7	59,7	59,7	58,5	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	20,5	20,9	22,1	24,3	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	105,0	105,6	104,3	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	84,8	88,7	89,2	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	86,1	75,8	77,7	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	95,2	76,1	69,7	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	90,4	91,6	75,3	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	102,6	102,8	100,7	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	88,8	73,1	62,0	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	113,3	128,5	135,2	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	93,5	94,9	95,0	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	124,6	138,5	179,5	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	91,2	83,8	78,1	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	99,8	97,7	94,3	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	100,0	104,0	112,6	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	98,1	96,1	94,7	100	97,0	100	96,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsgemeinde Bad Breisig

Alter in Jahren	VG Bad Breisig				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	228	205	207	205	1 888	1 859	20 267	19 869	64 713	62 647
2–6	448	443	428	428	4 354	3 891	44 997	41 203	141 429	129 764
6–10	477	457	440	443	5 317	4 072	52 532	42 842	162 734	134 261
10–16	802	711	709	698	8 734	6 399	86 697	66 528	265 874	207 645
16–20	616	556	477	477	6 212	4 756	62 852	49 022	194 125	151 915
20–35	2 022	2 060	1 974	1 812	19 189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	3 122	2 865	2 619	2 419	31 519	22 457	304 418	223 614	986 247	733 324
50–65	2 462	2 816	3 061	3 078	23 892	30 648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	2 180	2 166	2 280	2 383	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	781	759	759	951	7 347	10 565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	2 571	2 372	2 261	2 251	26 505	20 977	267 345	219 464	828 875	686 232
20–65	7 606	7 741	7 654	7 309	74 600	72 335	739 226	718 754	2 409 106	2 333 560
65 und älter	2 961	2 925	3 039	3 334	28 415	32 296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	13 138	13 038	12 954	12 894	129 520	125 608	1 269 121	1 228 145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,7	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,4	3,4	3,3	3,3	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	3,6	3,5	3,4	3,4	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	6,1	5,5	5,5	5,4	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	4,7	4,3	3,7	3,7	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	15,4	15,8	15,2	14,1	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	23,8	22,0	20,2	18,8	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	18,7	21,6	23,6	23,9	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	16,6	16,6	17,6	18,5	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	5,9	5,8	5,9	7,4	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	19,6	18,2	17,5	17,5	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	57,9	59,4	59,1	56,7	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	22,5	22,4	23,5	25,9	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	89,9	90,8	89,9	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	98,9	95,5	95,5	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	95,8	92,2	92,9	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	88,7	88,4	87,0	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	90,3	77,4	77,4	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	101,9	97,6	89,6	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	91,8	83,9	77,5	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	114,4	124,3	125,0	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	99,4	104,6	109,3	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	97,2	97,2	121,8	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	92,3	87,9	87,6	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	101,8	100,6	96,1	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	98,8	102,6	112,6	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	99,2	98,6	98,1	100	97,0	100	96,8	100	96,8

Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

noch Tabelle 3: Bevölkerung 2006–2020 nach Altersgruppen und Verwaltungsbezirken

Verbandsgemeinde Brohltal

Alter in Jahren	VG Brohltal				LK Ahrweiler		Region Mittelrhein- Westerwald		Rheinland-Pfalz	
	2006	2010	2015	2020	2006	2020	2006	2020	2006	2020
Anzahl										
unter 2	274	279	275	269	1 888	1 859	20 267	19 869	64 713	62 647
2–6	665	610	601	581	4 354	3 891	44 997	41 203	141 429	129 764
6–10	791	695	637	623	5 317	4 072	52 532	42 842	162 734	134 261
10–16	1 369	1 232	1 102	1 003	8 734	6 399	86 697	66 528	265 874	207 645
16–20	933	930	812	730	6 212	4 756	62 852	49 022	194 125	151 915
20–35	2 759	2 929	2 898	2 899	19 189	19 230	203 013	201 426	683 986	661 035
35–50	4 851	4 486	3 999	3 490	31 519	22 457	304 418	223 614	986 247	733 324
50–65	3 238	3 772	4 441	4 731	23 892	30 648	231 795	293 714	738 873	939 201
65–80	2 713	2 541	2 529	2 666	21 068	21 731	196 432	197 192	615 894	619 374
80 und älter	912	1 041	1 116	1 226	7 347	10 565	66 118	92 735	198 985	285 707
unter 20	4 032	3 746	3 427	3 206	26 505	20 977	267 345	219 464	828 875	686 232
20–65	10 848	11 187	11 338	11 120	74 600	72 335	739 226	718 754	2 409 106	2 333 560
65 und älter	3 625	3 582	3 645	3 892	28 415	32 296	262 550	289 927	814 879	905 081
Insgesamt	18 505	18 515	18 410	18 218	129 520	125 608	1 269 121	1 228 145	4 052 860	3 924 873

Anteile in %										
unter 2	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
2–6	3,6	3,3	3,3	3,2	3,4	3,1	3,5	3,4	3,5	3,3
6–10	4,3	3,8	3,5	3,4	4,1	3,2	4,1	3,5	4,0	3,4
10–16	7,4	6,7	6,0	5,5	6,7	5,1	6,8	5,4	6,6	5,3
16–20	5,0	5,0	4,4	4,0	4,8	3,8	5,0	4,0	4,8	3,9
20–35	14,9	15,8	15,7	15,9	14,8	15,3	16,0	16,4	16,9	16,8
35–50	26,2	24,2	21,7	19,2	24,3	17,9	24,0	18,2	24,3	18,7
50–65	17,5	20,4	24,1	26,0	18,4	24,4	18,3	23,9	18,2	23,9
65–80	14,7	13,7	13,7	14,6	16,3	17,3	15,5	16,1	15,2	15,8
80 und älter	4,9	5,6	6,1	6,7	5,7	8,4	5,2	7,6	4,9	7,3
unter 20	21,8	20,2	18,6	17,6	20,5	16,7	21,1	17,9	20,5	17,5
20–65	58,6	60,4	61,6	61,0	57,6	57,6	58,2	58,5	59,4	59,5
65 und älter	19,6	19,3	19,8	21,4	21,9	25,7	20,7	23,6	20,1	23,1
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Messzahl: 2006=100										
unter 2	100	101,8	100,4	98,2	100	98,5	100	98,0	100	96,8
2–6	100	91,7	90,4	87,4	100	89,4	100	91,6	100	91,8
6–10	100	87,9	80,5	78,8	100	76,6	100	81,6	100	82,5
10–16	100	90,0	80,5	73,3	100	73,3	100	76,7	100	78,1
16–20	100	99,7	87,0	78,2	100	76,6	100	78,0	100	78,3
20–35	100	106,2	105,0	105,1	100	100,2	100	99,2	100	96,6
35–50	100	92,5	82,4	71,9	100	71,2	100	73,5	100	74,4
50–65	100	116,5	137,2	146,1	100	128,3	100	126,7	100	127,1
65–80	100	93,7	93,2	98,3	100	103,1	100	100,4	100	100,6
80 und älter	100	114,1	122,4	134,4	100	143,8	100	140,3	100	143,6
unter 20	100	92,9	85,0	79,5	100	79,1	100	82,1	100	82,8
20–65	100	103,1	104,5	102,5	100	97,0	100	97,2	100	96,9
65 und älter	100	98,8	100,6	107,4	100	113,7	100	110,4	100	111,1
Insgesamt	100	100,1	99,5	98,4	100	97,0	100	96,8	100	96,8

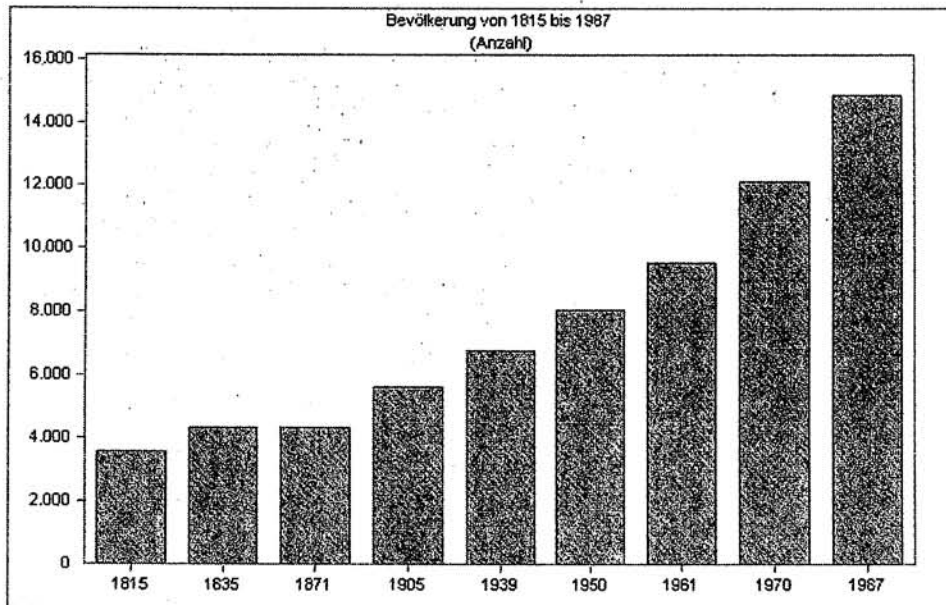
Die Modellrechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bis 2020 basiert auf den Ergebnissen der mittleren Variante der zweiten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006), die in der Statistischen Analyse N° 7 „Rheinland-Pfalz 2050“ veröffentlicht wurden. Die in der vorliegenden kleinräumigen Darstellung ausgewiesenen Ergebnisse für die Landkreise und die Regionen sowie für Rheinland-Pfalz (Addition der gerundeten Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene) weichen geringfügig von den dort wiedergegebenen Ergebnissen ab.

Mein Dorf, meine Stadt

Stadt Sinzig

Bevölkerung von 1815 bis 1987

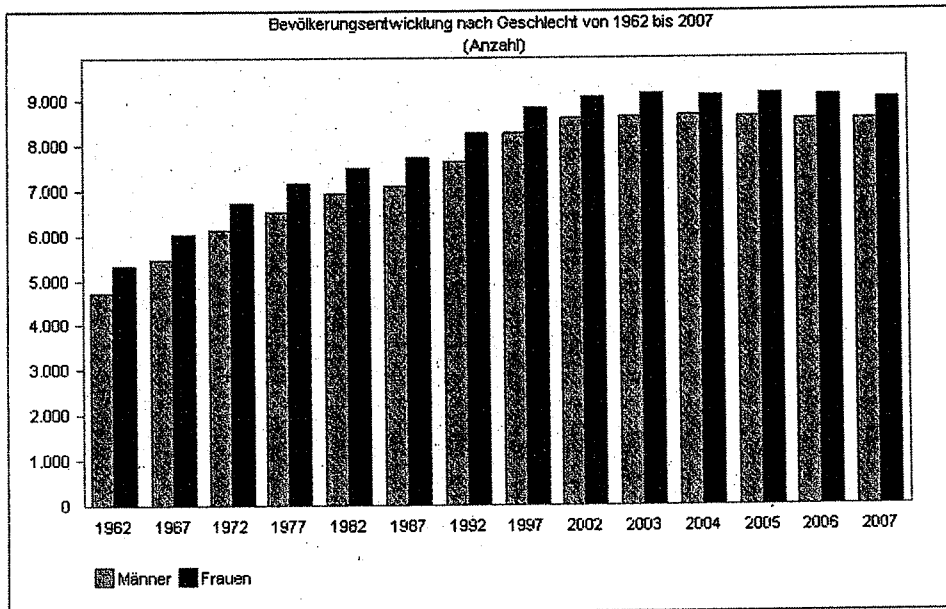
1815	1835	1871	1905	1939	1950	1961	1970	1987
3.567	4.363	4.346	5.630	6.761	8.079	9.562	12.116	14.840



Ab 1871 Ergebnisse der Volkszählungen.

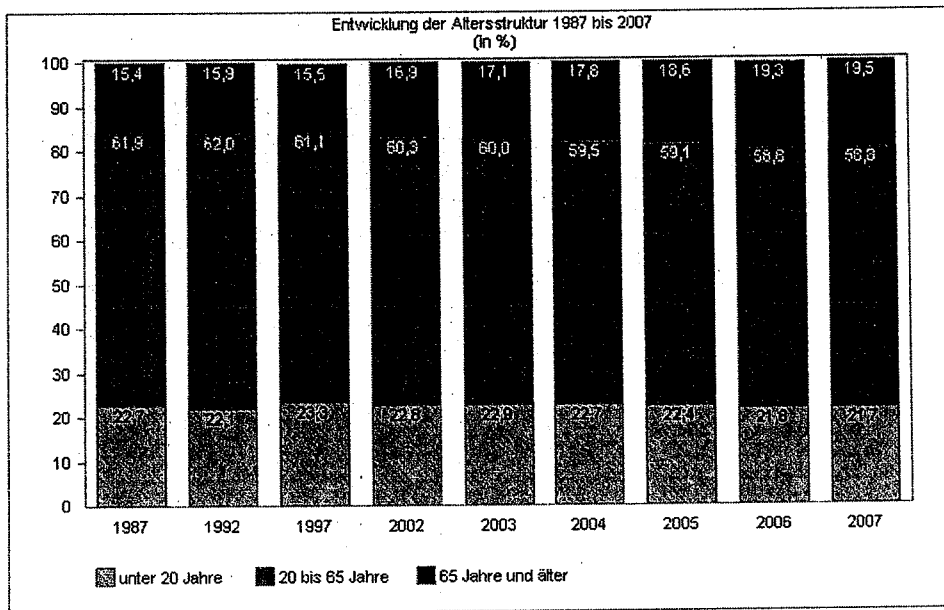
Bevölkerung nach Geschlecht 1962 bis 2007

Jahr	Insgesamt	Männer	Frauen
1962	10.017	4.705	5.312
1967	11.489	5.451	6.038
1972	12.873	6.137	6.736
1977	13.686	6.539	7.147
1982	14.438	6.929	7.509
1987	14.849	7.105	7.744
1992	15.882	7.624	8.258
1997	17.092	8.252	8.840
2002	17.659	8.603	9.056
2003	17.768	8.642	9.126
2004	17.774	8.657	9.117
2005	17.767	8.625	9.142
2006	17.653	8.564	9.089
2007	17.579	8.553	9.026



Entwicklung der Altersstruktur 1987 bis 2007

Alter in Jahren	Jahr									
	1987	1992	1997	2002	2003	2004	2005	2006	2007	
Anzahl										
unter 2	347	392	383	318	323	313	297	273	267	
2 bis 6	643	801	826	725	697	669	661	642	619	
6 bis 10	648	713	885	795	822	798	754	752	714	
10 bis 16	880	999	1.153	1.370	1.377	1.357	1.339	1.281	1.271	
16 bis 20	852	610	741	816	848	889	921	909	936	
20 bis 35	3.554	3.776	3.580	3.098	3.033	2.978	2.969	2.923	2.908	
35 bis 50	3.120	3.189	3.823	4.284	4.369	4.368	4.301	4.220	4.118	
50 bis 65	2.524	2.877	3.045	3.260	3.256	3.233	3.228	3.245	3.310	
65 bis 80	1.709	1.816	1.976	2.186	2.261	2.353	2.444	2.540	2.570	
80 und älter	572	709	680	807	782	816	853	868	866	
Anteil in %										
unter 2	2,3	2,5	2,2	1,8	1,8	1,8	1,7	1,5	1,5	
2 bis 6	4,3	5,0	4,8	4,1	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	
6 bis 10	4,4	4,5	5,2	4,5	4,6	4,5	4,2	4,3	4,1	
10 bis 16	5,9	6,3	6,7	7,8	7,7	7,6	7,5	7,3	7,2	
16 bis 20	5,7	3,8	4,3	4,6	4,8	5,0	5,2	5,1	5,3	
20 bis 35	23,9	23,8	20,9	17,5	17,1	16,8	16,7	16,6	16,5	
35 bis 50	21,0	20,1	22,4	24,3	24,6	24,6	24,2	23,9	23,4	
50 bis 65	17,0	18,1	17,8	18,5	18,3	18,2	18,2	18,4	18,8	
65 bis 80	11,5	11,4	11,6	12,4	12,7	13,2	13,8	14,4	14,6	
80 und älter	3,9	4,5	4,0	4,6	4,4	4,6	4,8	4,9	4,9	
Bevölkerung										
Jahr	Insgesamt	im Alter von ... Jahren								
		unter 20	20 bis 65	65 und älter						
	Anzahl	Anteil in %								
1987	14.849	22,7	61,9	15,4						
1992	15.882	22,1	62,0	15,9						
1997	17.092	23,3	61,1	15,5						
2002	17.659	22,8	60,3	16,9						
2003	17.768	22,9	60,0	17,1						
2004	17.774	22,7	59,5	17,8						
2005	17.767	22,4	59,1	18,6						
2006	17.653	21,8	58,8	19,3						
2007	17.579	21,7	58,8	19,5						

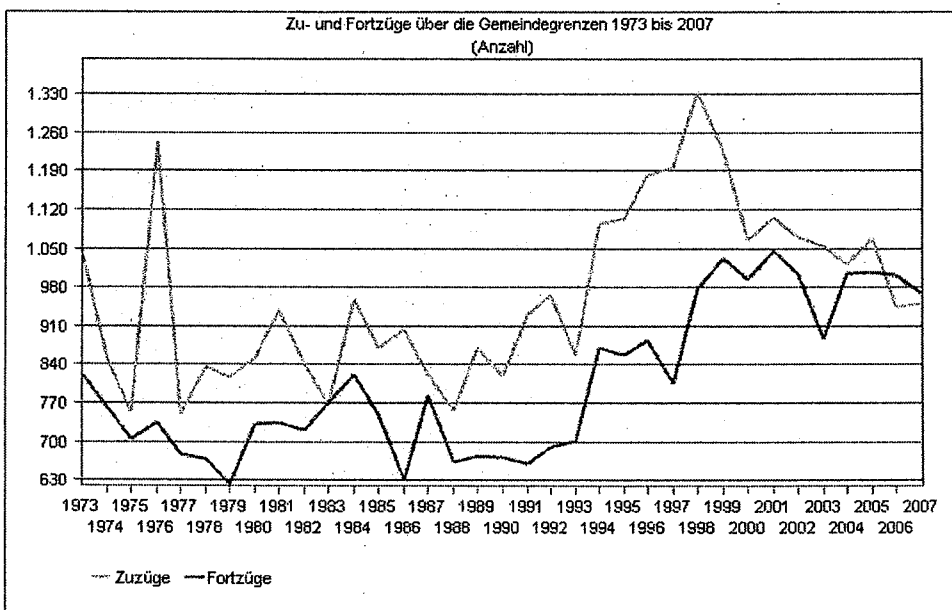
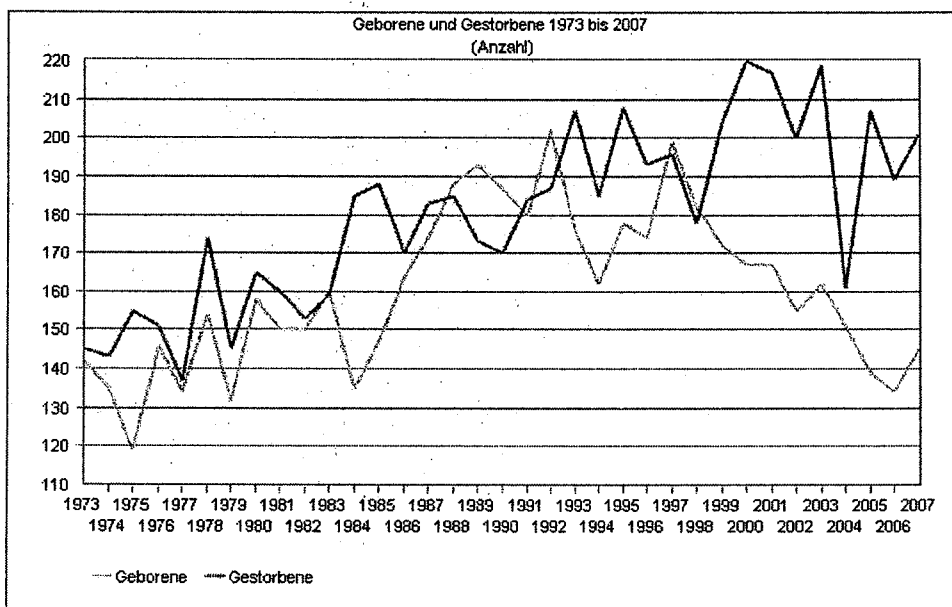


© 2008 StLA Rheinland-Pfalz

Mein Dorf, meine Stadt

Stadt Sinzig

Natürliche Bevölkerungsbewegungen und Wanderungen 1973 bis 2007

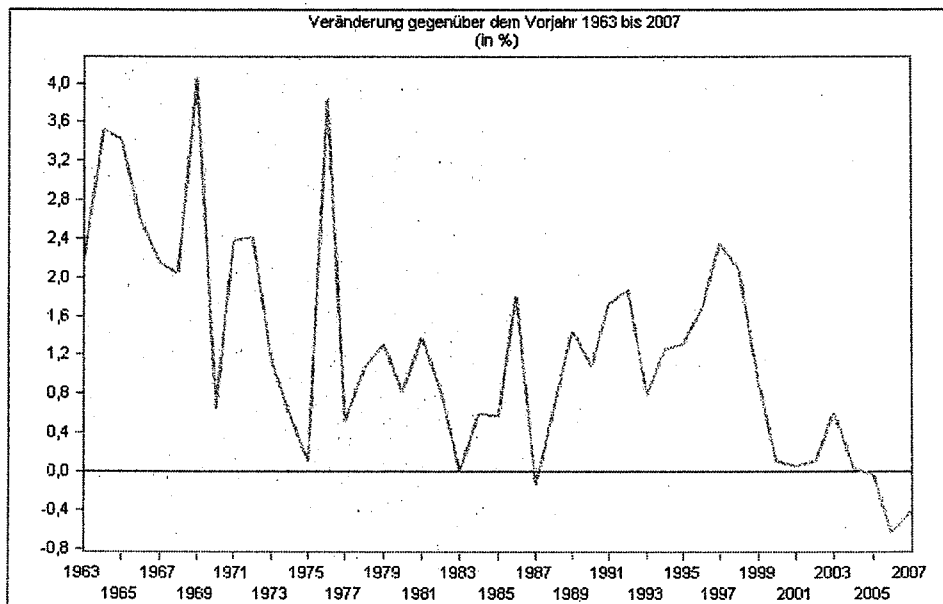


Jahr	Geborene		Gestorbene		Zuzüge		Fortzüge		Veränderung Anzahl
	Anzahl	Ver- änderung zum Vorjahr in %	Anzahl	Ver- änderung zum Vorjahr in %	Anzahl	Ver- änderung zum Vorjahr in %	Anzahl	Ver- änderung zum Vorjahr in %	
1973	142		145		1.043		822		+ 218
1974	135	- 4,9	143	- 1,4	849	- 18,6	763	- 7,2	+ 78
1975	119	- 11,9	155	+ 8,4	755	- 11,1	705	- 7,6	+ 14
1976	146	+ 22,7	151	- 2,6	1.242	+ 64,5	734	+ 4,1	+ 503
1977	134	- 8,2	137	- 9,3	752	- 39,5	678	- 7,6	+ 71
1978	154	+ 14,9	174	+ 27,0	835	+ 11,0	669	- 1,3	+ 146
1979	132	- 14,3	145	- 16,7	817	- 2,2	623	- 6,9	+ 181
1980	158	+ 19,7	165	+ 13,8	853	+ 4,4	732	+ 17,5	+ 114
1981	150	- 5,1	160	- 3,0	940	+ 10,2	736	+ 0,5	+ 194
1982	150	0,0	153	- 4,4	841	- 10,5	721	- 2,0	+ 117
1983	160	+ 6,7	159	+ 3,9	767	- 8,8	769	+ 6,7	- 1
1984	135	- 15,6	185	+ 16,4	958	+ 24,9	821	+ 6,8	+ 87

1985	147	+ 8,9	188	+ 1,6	872	- 9,0	749	- 8,8	+ 82
1986	164	+ 11,6	170	- 9,6	903	+ 3,6	632	- 15,6	+ 265
1987	174	+ 6,1	183	+ 7,6	823	- 8,9	783	+ 23,9	+ 31
1988	188	+ 8,0	185	+ 1,1	756	- 8,1	665	- 15,1	+ 94
1989	193	+ 2,7	173	- 6,5	871	+ 15,2	674	+ 1,4	+ 217
1990	187	- 3,1	170	- 1,7	818	- 6,1	671	- 0,4	+ 164
1991	180	- 3,7	184	+ 8,2	931	+ 13,8	661	- 1,5	+ 266
1992	202	+ 12,2	187	+ 1,6	967	+ 3,9	690	+ 4,4	+ 292
1993	176	- 12,9	207	+ 10,7	857	- 11,4	702	+ 1,7	+ 124
1994	162	- 8,0	185	- 10,6	1.096	+ 27,9	872	+ 24,2	+ 201
1995	178	+ 9,9	208	+ 12,4	1.102	+ 0,5	858	- 1,6	+ 214
1996	174	- 2,2	193	- 7,2	1.183	+ 7,4	886	+ 3,3	+ 278
1997	199	+ 14,4	196	+ 1,6	1.196	+ 1,1	806	- 9,0	+ 593
1998	182	- 8,5	178	- 9,2	1.332	+ 11,4	979	+ 21,5	+ 357
1999	172	- 5,5	204	+ 14,6	1.225	- 8,0	1.031	+ 5,3	+ 162
2000	167	- 2,9	220	+ 7,8	1.066	- 13,0	995	- 3,5	+ 18
2001	167	0,0	217	- 1,4	1.105	+ 3,7	1.045	+ 5,0	+ 10
2002	155	- 7,2	200	- 7,8	1.071	- 3,1	1.006	- 3,7	+ 20
2003	162	+ 4,5	219	+ 9,5	1.053	- 1,7	887	- 11,8	+ 109
2004	151	- 6,8	161	- 26,5	1.022	- 2,9	1.006	+ 13,4	+ 6
2005	139	- 7,9	207	+ 28,6	1.068	+ 4,5	1.007	+ 0,1	- 7
2006	134	- 3,6	189	- 8,7	944	- 11,6	1.003	- 0,4	- 114
2007	145	+ 8,2	201	+ 6,3	951	+ 0,7	969	- 3,4	- 74

Mein Dorf, meine Stadt**Stadt Sinzig****Bevölkerungsentwicklung 1963 bis 2007**

Jahr	Bevölkerung Insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	Anzahl	%
1963	10.239	+2,2
1964	10.601	+3,5
1965	10.963	+3,4
1966	11.247	+2,6
1967	11.489	+2,2
1968	11.723	+2,0
1969	12.199	+4,1
1970	12.278	+0,6
1971	12.570	+2,4
1972	12.873	+2,4
1973	13.020	+1,1
1974	13.098	+0,6
1975	13.112	+0,1
1976	13.615	+3,8
1977	13.686	+0,5
1978	13.832	+1,1
1979	14.013	+1,3
1980	14.127	+0,8
1981	14.321	+1,4
1982	14.438	+0,8
1983	14.437	-0,0
1984	14.524	+0,6
1985	14.606	+0,6
1986	14.871	+1,8
1987	14.849	-0,1
1988	14.943	+0,6
1989	15.160	+1,5
1990	15.324	+1,1
1991	15.590	+1,7
1992	15.882	+1,9
1993	16.006	+0,8
1994	16.207	+1,3
1995	16.421	+1,3
1996	16.699	+1,7
1997	17.092	+2,4
1998	17.449	+2,1
1999	17.611	+0,9
2000	17.629	+0,1
2001	17.639	+0,1
2002	17.659	+0,1
2003	17.768	+0,6
2004	17.774	+0,0
2005	17.767	-0,0
2006	17.653	-0,6
2007	17.579	-0,4



© 2008 SILA Rheinland-Pfalz

Mein Dorf, meine Stadt

Stadt Sinzig

Bevölkerung:		Bevölkerungsstand¹⁾ am 31.12.2007	
	Insgesamt		17.579
	Männer		8.553
	Frauen		9.026
	Anteil Altersgruppe in %		
	unter 2 Jahre		1,5
	2 - 6 Jahre		3,5
	6 - 10 Jahre		4,1
	10 - 16 Jahre		7,2
	16 - 20 Jahre		5,3
	20 - 35 Jahre		16,5
	35 - 50 Jahre		23,4
	50 - 65 Jahre		18,8
	65 - 80 Jahre		14,6
	80 Jahre und älter		4,9
	unter 20 Jahre		21,7
	20 - 65 Jahre		58,8
	65 Jahre und älter		19,5
	Nachrichtlich:		
	unter 3 Jahre		2,3
	3 - 6 Jahre		2,7
	Je km ²		428,5
	Veränderung der Gesamtbevölkerung gegenüber dem Vorjahr in %		-0,4
	1) Bezogen auf die alleinige bzw. Hauptwohnung		
	Bevölkerungsbewegung 2007		
		Insgesamt	Je 1.000 ¹⁾ Einwohner
	Lebendgeborene	145	8,2
	Gestorbene	201	11,4
	Gestorbenenüberschuss	56	3,2
	Zuzüge über die Gemeindegrenzen	951	54,0
	Fortzüge über die Gemeindegrenzen	969	55,0
	Wanderungssaldo	18	1,0
	1) Bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl in 2007		

0 = unterliegt der Geheimhaltung/kein Wert vorhanden

© 2008 StLA Rheinland-Pfalz

53476 Sinzig

Stadt Sinzig
Der Bürgermeister
Kirchplatz
53489 Sinzig



Sinzig, den 04.12.2008

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.10.2008

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürger dieser Stadt und Anlieger der geplanten Baugebietsausweisung S 1 nehme ich zum Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig nebst seinen Anlagen wie folgt Stellung.

Die in der Begründung zum neuen Flächennutzungsplan enthaltene Bedarfsberechnung ist unrealistisch und geht von alten Bevölkerungsprognosen und veralteten Bevölkerungsdaten aus. Aktuelle Zahlen der Bevölkerungsentwicklung, wie sie das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz veröffentlicht bzw. über das Internet zur Verfügung stellt, belegen diesen Bedarf eindeutig nicht. Daher ziehe ich die Bedarfsberechnung in Frage, woraus sich ergibt, dass die meisten vorgesehenen Baugebietsneuausweisungen unbegründet sind und damit unterbleiben sollten.

Gemäß Baugesetzbuch ist die Stadt Sinzig zu einer nachhaltigen Planung verpflichtet, was sich nicht darin erschöpft, für jeden nur erdenklichen Bauwunsch der nächsten Jahrzehnte oder jeden Wunsch eines Eigentümers, eine landwirtschaftlich genutzten Grundstücks als Bauland zu versilbern, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Bei Bedarf ist dies immer kurzfristig möglich. Die Stadt hat vielmehr auch die Aufgabe, die natürlichen Ressourcen in seiner Gemarkung zu bewahren; dies für die Menschen und ihre Grundbedürfnisse (Wohnen, Wohnumfeld, gesunde Nahrung, frische Luft, sauberes Wasser, siedlungsnaher Erholungsraum etc.) ebenso, wie zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Bevölkerungszahl der Stadt Sinzig wird – entgegen den Berechnungen der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 18.10.2005 und den Willensbekundungen der Lokalpolitik - bis zum Jahr 2020 nicht steigen, sondern laut Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz sowohl auf Kreisebene (3 % weniger Bevölkerung) als auch innerhalb der Stadt Sinzig abnehmen (bis zu 4 % weniger Bevölkerung).

Da diese Entwicklung kein Spezifikum der Stadt Sinzig darstellt, hat die Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz ein neues Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), welcher vor wenigen Tagen Rechtskraft erlangt hat, aufgelegt.

Bereits heute besitzt die Stadt Sinzig, laut Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig einen „mobilisierungsfähigen Bestand“ von rd. 50,1 Hektar Baulücken, was Raum bietet für mehrere Tausend Neubürger. Ich frage mich ernsthaft, wo diese herkommen sollen, vor allem da die Fortzüge aus Sinzig seit einigen Jahren die Zuzüge übersteigen und auch die Geburten niedriger ausfallen als die Zahl der Sterbefälle. Aus diesem Grunde rechnete die Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“ bereits im Jahre 2005 vor, dass es „keine zulässige Baulandausweisung für die Stadt Sinzig“ geben kann, da der Bedarf (44 ha laut Planungsgemeinschaft 2005) weit unter den mobilisierungsfähigen Baulandflächen (Baulücken) von rd. 50 Hektar liegt. Selbst die 44 Hektar Wohnbaulandbedarf, die die Planungsgemeinschaft seinerzeit zugestehen wollte, erscheinen mir im Lichte der aktuellen Bevölkerungsentwicklung als maßlos überzogen. Ich frage mich ernsthaft, woher dieser Bedarf kommen kann und wie man auf die Idee kommen kann, aus einem nachweisbar vorhandenen Bedarf von Null absolut ohne substantielle Begründung 49 Hektar Bauflächenbedarf machen kann. Ich persönlich finde dieses Vorgehen rechtlich sehr bedenklich.

Gleichfalls erscheinen die Bedarfszahlen für neue Gewerbeflächen zweifelhaft, wenngleich in der aktuellen Planzeichnung keine neuen Gewerbeflächen dargestellt sind. Der neuerliche Nachweis des Bedarfs fehlt und muss alleine aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend angepasst werden.

Die Flächenbilanz auf veraltetem Datenmaterial aufzubauen ist meines Erachtens unzulässig. Folglich sind die geplanten Flächenausweisungen ebenfalls unzulässig.

Bei einer kritischen Durchsicht der vorgelegte Planungs-Unterlagen fällt mir auf, dass diese nicht den Anforderungen an eine moderne Flächennutzungs- und Landschaftsplanung entsprechen und offensichtlich mehr einer politischen Willensbekundung folgen, als einer fachlich sauberen und nachhaltigen Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Weiterhin bleibt mit Ernüchterung festzustellen, dass innerhalb der beantragten Bauflächen viele aus ökologischer Sicht sehr hochwertige und sogar landesweit bedeutsame Lebensräume betroffen sind (Streuobstwiesengebiete, Hohlwege, Ahrauen etc.), die aufgrund ihrer Wertigkeit für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im 21. Jahrhundert eigentlich nicht zu suchen haben. Insbesondere dieses Vorgehen kontrastiert bemerkenswert mit den Bemühungen sowohl der Landes- als auch der Bundesregierung.

Da bisher kein Umweltbericht vorliegt, der den gesetzlichen Anforderungen genügt, kann man hierzu im Detail nichts sagen. Ich finde es jedoch befremdlich, dass dieses zentrale Dokument des gesamten Verfahrens für eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorliegt. Sowohl dem Stadtrat gegenüber als auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird so der Eindruck vermittelt, als handele es sich um eine Nebensächlichkeits. Faktisch hat der Umweltbericht jedoch einen hohen Stellenwert.

Was die Bewertung der Einzelausweisungen angeht, so kann ich diese überwiegend (B3, B4, B5, F1, L2, S1, S3, W1, W2, W3, W4) aus ökologischen Gründen nur ablehnen.

Baugebietsausweisungen, die sich mit bestehenden FFH-Gebieten oder geschützten Biotopen überlagern, sind erklärungsbedürftig. Erklärungen findet man in den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht. Offenbar ist die Stadt Sinzig der Auffassung, nationale wie internationale naturschutzrechtliche Regelungen hätten für ihre eigenen Planungsentscheidungen keine Relevanz. Dieses Vorgehen finde ich befremdlich.

Eine grobe Sichtung des Landschaftsplanes zeigt gravierende Mängel in der Nutzungskartierung auf. Die mangelnde Differenzierung der Biotoptypen, offenbar fehlende Kartierungen und auch eine Reihe fehlerhafter Angaben lassen den Rückschluss zu, dass die Funktion des Landschaftsplanes für die Flächennutzungsplanung verkannt wurde.

Eine stichprobenartige Prüfung der faunistischen Daten zeigt, dass diese bereits heute nicht mehr dem aktuellen Zustand entsprechen. In der Fläche S 1 ist der Steinkauz seit mindestens drei Jahren Brutvogel. Sofern sich diese Abweichung auch an anderer Stelle belegen lässt, besteht hier ein nicht unerheblicher Nachbesserungsbedarf.

Zusammenfassend möchte ich meine Sorge zum Ausdruck bringen, dass die beabsichtigten Planungsentscheidungen an der Realität vorbei gehen und weder den lokalen noch den globalen Erfordernissen gerecht werden. Zudem habe ich Sorge, ob die heute vorliegenden Unterlagen einen rechtssicheren Stadtratsbeschluss ermöglichen. Schließlich hege ich leise Zweifel, ob die bisher aufgebrachten Planungskosten aus Steuergeldern gut angelegt sind bzw. die Stadt einen adäquaten Gegenwert hierfür in Händen hält.

Ich bitte darum, meine Anregungen und Bedenken in den weiteren Planungsprozess mit aufzunehmen und den Eingang meines Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß

Tel. 02642 /

Fax 02642 /

e-mail:

53476 Sinzig

Herrn Bürgermeister

Stadt Sinzig
Kirchplatz
53489 Sinzig

Sinzig, den 18.01.2009

Offener Brief

Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtratsmitglieder,

die Stadt Sinzig hat vor wenigen Wochen den Entwurf eines neuen Flächennutzungsplanes vorgelegt. In diesem Entwurf bringt sie ihre Absicht zum Ausdruck, ca. 60 Hektar neue Wohnbauflächen (= Raum für 3.000 neue Einwohner) ausweisen zu wollen. Dies begründet die Stadt mit einem angeblich bestehenden Wohnbauflächenbedarf für ca. 4.600 neue Einwohner. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass mehr als ein Drittel des vermeintlichen Bedarfs durch bestehende Bauflächen und Baulücken bereits gedeckt ist. Zur Erklärung: Die Zunahme der Sinziger Bevölkerung bis zu ihrem Höchststand in Jahr 2004 hat für die Zahl von 4.600 Neubürgern etwa 30 Jahre beansprucht.

Zu Beginn dieses Jahres berichteten die Medien in unserer Region von aktuellen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung. Alle diese Prognosen gehen von einer schrumpfenden Bevölkerung aus, so wie es die aktuelle Entwicklung der Einwohnerzahlen sowohl der Stadt Sinzig als auch des Kreises Ahrweiler belegen. In Sinzig hat die Einwohnerzahl von 2004 bis 2007 um ca. 200 abgenommen.

Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, und Sie, sehr geehrte Mitglieder des Rates der Stadt Sinzig, hiermit bitten, den Bürgerinnen und Bürgern diesen offenkundigen Widerspruch öffentlich zu erklären.

Dieser Widerspruch, vor allem aber die große Diskrepanz zwischen den Annahmen des Flächennutzungsplan-Entwurfs und allen aktuellen Prognosen, auch den amtlichen Prognosen, könnte zu der Annahme verleiten, der Planentwurf missachte die gesetzlichen Vorgaben eines nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, sprich dem Gemeingut unserer Landschaft. Dies wäre nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Sinzigs und kann auch nicht in Ihrem Interesse sein.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mühe,

Tel. 02642
E-Mail:

Bürgermeister
Stadt Sinzig
Kirchplatz
53489 Sinzig



04. Dezember 2008

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Sinzig;
Öffentliche Bekanntmachung vom 17.10.2008 im Amtsblatt der Stadt Sinzig (Krupp Verlag);

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
sehr geehrte Damen und Herren,

als orts- und sachkundiger Bürger und betroffener Eigentümer innerhalb der geplanten Baugebietsausweisung S3 „Auf der kleinen Hohl (Wadenberg)“, Gemarkung Ziemert, möchte ich zum Entwurf des neuen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Sinzig sowie zu den beiliegenden Anlagen folgende Anregungen und Bedenken vortragen.

Die geplante Ausweisung des Baugebietes „Auf der kleinen Hohl (Wadenberg)“ lehne ich ab!
Hier werden ökologische, natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben sowie Gründe der Naherholung, des Klimaschutzes der Stadt sowie die nicht vorhandenen Anschlussmöglichkeiten des ÖPNV, nicht mit ihrem richtigen Gewicht in die Abwägung gebracht. Varianten werden nicht geprüft und zudem ist der Bedarf einer neuen 15 Hektar Baufläche im Stadtgebiet nicht begründet. Für das Gebiet liegt seit langem eine Anregung auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes bei der SGD-Nord, Koblenz, vor. Aufgrund der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, werden seit dem Jahr 1996 alljährlich umfangreiche Biotoppflegemaßnahmen (Freistellungen und Beweidung mit Schafen) mit großen finanziellem Aufwand (Biotoppflegekosten bisher vermutlich rd. 80.000 bis 120.000 Euro) durch das Land Rheinland-Pfalz durchgeführt, die zu einer deutlichen Verbesserung des Gebietes geführt haben. Der Steinkauz, der Wendehals, der Gartenrotschwanz und eine Vielzahl weiterer Tier- und Pflanzenarten, sind wieder regelmäßig in den Obstwiesen zu finden. Der Baumbestand wurde durch das Anpflanzen von weit über 100 neuen Hochstammobstbäumen deutlich verjüngt, so das der Ziemert auch künftig ein naturschutzwürdiges Kleinod bleiben kann.

1. Entwurf des Flächennutzungsplanes

A. Die **Bedarfsberechnung**, die dem vorliegenden FNP-Entwurf zu Grunde liegt, ist vollkommen unrealistisch und geht von völlig veralteten Bevölkerungsdaten und Bevölkerungsprognosen aus. Deshalb stelle ich die fachliche Qualität sowie die Ergebnisse dieser Berechnung zum Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf als fachlich nicht haltbar in Frage und lehne diese ab!

Gründe: Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes bietet der Stadt Sinzig die Möglichkeit, ihre Planungen den aktuellen Rechtsnormen anzupassen sowie die geplanten

Neuausweisungen von Wohnbauland und Gewerbegebieten dem aktuellen Kenntnisstand der Bevölkerungsentwicklung und Prognosen (vgl. Statistisches Landesamt RLP, 2008¹) und dem bereits spürbaren demografischen Wandel innerhalb der Stadt Sinzig und des Kreises Ahrweiler entsprechend Rechnung zu tragen (Bevölkerungsrückgang; der Anteil der älteren Menschen wird künftig weiter steigen!). Hieraus ergibt sich, dass die meisten der geplanten Gebietsausweisungen des FNP-Entwurfs fachlichen unbegründet sind und damit gestrichen werden müssen!

Die Bevölkerungszahl der Stadt Sinzig wird – entgegen den vorliegenden Berechnungen der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 18.10.2005 - bis zum Jahr 2020 nicht steigen, sondern laut Tabelle 2 (vgl. Statistisches Landesamt RLP 2008, Seite 6 und 8) sowohl auf Kreisebene (3 % weniger Bevölkerung) sowie innerhalb der Stadt Sinzig ebenfalls abnehmen (bis zu 4 % weniger Bevölkerung).

Vor dem Hintergrund einer insgesamt rückläufigen und langfristig sinkenden Bevölkerungsentwicklung, erscheint die Höhe der geplanten Wohnflächenausweisung im FNP-Entwurf als absolut unrealistisch und nicht nachvollziehbar. Die Neuausweisung einer derartigen Wohnbaufläche (rd. 49,70 ha Neulflächen + 50,1 ha Baulücken) sind - vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung – eindeutig gegen die Interessen aller Sinziger Bürger gerichtet. Diese müssen schließlich den damit einhergehenden Leerstand, die Infrastruktur und die fallenden Immobilienpreise bezahlen.

Bereits aktuell besitzt die Stadt Sinzig, laut Begründung zur Neuaufstellung des FNP Sinzig (Dr. Sprengnetter 2008), einen „mobilisierungsfähigen Bestand“ von rd. 50,1 Hektar Baulücken. Aus diesem Grunde rechnete die übergeordnete Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“ bereits im Jahre 2005 vor, dass es „keine zulässige Baulandausweisung für die Stadt Sinzig“ geben kann, da der Bedarf (44 ha laut Planungsgemeinschaft 2005, s.a. Begründung zum FNP Pkt. 3.1.1.2) weit unter den mobilisierungsfähigen Baulandflächen (Baulücken) von rd. 50 Hektar liegt. Selbst die 44 Hektar Wohnbaulandbedarf der Planungsgemeinschaft erscheinen im Lichte der aktuellen Bevölkerungsentwicklung bereits sehr ambitioniert zu sein.

Die anvisierten 92 Hektar, aus der Berechnung der Kreisverwaltung Ahrweiler (Untere Landesplanungsbehörde vom 18.10.2005, Pkt. 3.1.1.3 der Begründung mit Berechnung), entbehren bereits im Jahre 2005 jeder fachlichen und statistischen Grundlage, da zum damaligen Zeitpunkt bereits der rückläufige Bevölkerungstrend - selbst unter nicht Fachleuten - im Land RLP bekannt war. Die Zahlengrundlage aus den Jahren 1993-2003, die der damaligen Berechnung der KV AW (Untere Landesplanungsbehörde) zu Grunde gelegt wurde, spiegeln noch die „Goldenen Zeiten“ des Zuzugs nach der Maueröffnung und den Zustrom von Bürgern aus den Ostgebieten (Ostdeutschland, Russland) wieder. Dieser Zustrom ist aber bereits Geschichte! In der Realität schwankt die Bevölkerungsrate in Sinzig seit nunmehr neun Jahren (1999-2007) zwischen 17.611 (Jahr 1999) und 17.579 Einwohner im Jahr 2007, mit einem Höhepunkt im Jahr 2004 (17.774 Einwohner) und ab dem Jahr 2005 stetig sinkenden Bevölkerungszahlen auf nunmehr (- 1,09 % oder -195 Einwohner). D.h. die Bevölkerungszahl von Sinzig schrumpft nunmehr seit dem Jahre 2005 langsam aber stetig. Von Wachstum ist die Stadt Sinzig damit weit entfernt. Mit dem neuen FNP-Entwurf sollen rd. 99,8 ha Wohnbauland für die nächsten 15 Jahre im Stadtgebiet Sinzig zur Verfügung gestellt werden. Das würde einer zusätzlichen Bevölkerung von **rd. 4.990 Personen (rd. 28,4 % Bevölkerungszunahme)** entsprechen! **Eine Zunahme, für die Sinzig in Zeiten einer Bevölkerungszunahme bisher fast 40 Jahre benötigt hat!**

In der Begründung zum FNP-Entwurf wird unter Pkt. 3.1.2.2 (Seite 25) von einem Gewerbeflächenbedarf von **21,8 ha** für die Stadt Sinzig ausgegangen, der - laut Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Ahrweiler - als vertretbar angesehen wird. Sich hier erneut auf die Ermittlungen des Raumnutzungskonzeptes zu berufen, erscheint zwar legitim, jedoch sind die Ermittlungsdaten, wie zuvor dargelegt, veraltet.

¹ Statistisches Landesamt RLP (2008): Rheinland-Pfalz 2020 – Zweite kleinräumige Bevölkerungsvorausrechnung (Basisjahr 2006). – Internetveröffentlichung des Landesamtes für Statistik RLP;

Der neuerliche Nachweis des Bedarfes fehlt und muss alleine aus Gründen der Rechtssicherheit auch für die Gewerbeflächen entsprechend angepasst werden. Ich habe mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass Gewerbeflächen zwar in der Begründung angesprochen werden, aber nicht im vorliegenden Entwurf und im Änderungskatalog dargestellt sind.

Aufgrund der oben dargelegten Fakten zur Bevölkerungsentwicklung muss die Frage erlaubt sein, ob die reale Bevölkerungsentwicklung ggf. bewusst negiert wird, denn der Stadt Sinzig würde, unter Beachtung und Anwendung der aktuellen Bevölkerungsprognosen, dieser immense Flächenbedarf grundsätzlich nicht mehr zustehen. Die Bedarfsberechnung für die geplanten Bauflächen auf veraltetem Datenmaterial aufzubauen ist schlicht unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat bereits in einem Urteil vom 27.11.1986 rechtskräftig entschieden, dass selbst sorgfältig zusammengestelltes Abwägungsmaterial auf Grund neuerer Kenntnisse relativ schnell veraltet. Hiernach ist ein Gutachten, welches älter als 5 Jahre ist, als veraltet zu betrachten (Naturschutz und Landschaftsplanung 25, (6), 1993).

Dies gilt im übrigen auch für die vorgelegte aber bereits veraltet Grundlagenuntersuchung des Landschaftsplanes der Stadt Sinzig. In der Zwischenzeit hat sich hinsichtlich des Artenschutz- und Naturschutzrechtes (Europäische Vogelarten, Anhang II u. IV Arten der FFH-RL, streng geschützte und besonders geschützte Arten nach BNatSchG und BArtSchV sowie EU-VO 338, SUP-Gesetz, Umwelthaftungsrichtlinie, Ahndung von Biodiversitätsschäden, UVP-Recht, LEP IV, BNatSchG) und im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitatrichtlinie auch in der Sinziger Landschaft einiges getan. Dem vorliegenden FNP-Entwurf und dem zu Grunde liegenden Landschaftsplan-Entwurf, spreche ich die fachliche und inhaltliche Eignung, eine rechtssichere Antwort auf die o.g. Neuerungen im Natur- und Artenschutzrecht zu geben, ab.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht den Anforderungen an eine qualifizierte und moderne Flächennutzungs- und Landschaftsplanung. Für den interessierten Bürger ist die vorliegende Flächenauswahl (Wohnbauland; Gewerbe fehlt im Plan?) nicht nachvollziehbar hergeleitet. Offensichtlich sind die geplanten Bauflächen eher einer politischen Willensbekundung geschuldet, denn einer fachlich sauberen und nachhaltigen Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP). Antworten in Bezug auf den im BauGB geforderten „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ sucht man im Text und Karteteil vergeblich. Im Gegenteil, es wird sogar vom Planer festgestellt, dass die Förderung einer umweltschonenden Innenentwicklung nicht zielführend sein. Er stellt sich damit gegen zahlreiche Erkenntnisse aus vielen auch größeren Gemeinden und Städten in ganz Deutschland. Zukunftsweisende Konzepte sehen anders aus!

2. Entwurf Landschaftsplan

Der vorgelegte Landschaftsplan basiert ebenfalls auf bereits veralteten und fehlenden Datengrundlagen (s.a. Artenschutzrecht, NATURA 2000, SUP, Umweltbericht), ist fachlich fehlerhaft, und deshalb als Abwägungsgrundlage der Stadt Sinzig ungeeignet. Ich lehne den Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Sinzig, in der aktuellen Form, als fachlich unzureichende Grundlage ab!

Gründe: Die bereits vorhandenen Unterlagen zur groben Abschätzung des Umweltrisikos spielen offenkundig keine Rolle bei der Auswahl von Baulandflächen. Die landschaftsökologischen Feststellungen schweben gleichsam im luftleeren Raum, ohne Auswirkungen auf die FNP-Planung zu zeitigen! Ich habe bei der Lektüre des Entwurfs den Eindruck gewonnen, dass die FNP-Planung der Stadt Sinzig, den vom Land Rheinland-Pfalz geförderten und mit Steuermitteln bezahlten Landschaftsplan, nicht in den FNP-Entwurf integriert, sondern fachlich komplett ignoriert. Denn sonst könnten derartige Bauflächendarstellungen nicht in eine Offenlage kommen. Innerhalb der beantragten Bauflächen sind leider viele aus ökologischer Sicht sehr hochwertige und sogar landesweit bedeutsame Lebensräume enthalten (z.B. Baugebiet S3 „Ziemert“ wird im LP-Entwurf als GLB dargestellt, Landgraben Löhndorf mit Hohlweg, FFH-Gebiet in Bodendorf etc.), die aufgrund ihrer Wertigkeit für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in einer Neuaufstellung des FNP nichts zu suchen haben.

Eine erste grobe Sichtung des Landschaftsplanes zeigt gravierende und nicht übersehbare Mängel in der Bestandsaufnahme der Grundlagendaten (ins. Nutzungskartierung, Hydrologie) auf, die an Hand amtlicher Daten nicht hinreichend abgeglichen wurden. Ich habe vorerst nur einzelne Bereiche in K1_6_Biototyp_Nutzung und K3_1 und K3_2 - Ziele Entwicklung überflogen und dort bereits einige gravierende Fehler der Bestandsaufnahme und in der Zielabgrenzung gefunden. Überhaupt ist es fachlich ein sehr großer Unterschied, ob eine Nutzungskartierung durchgeführt wurde oder eine Biotopkartierung. Es geht auch nicht eindeutig aus den Unterlagen hervor, da sowohl von Nutzungskartierung als auch von Biotopkartierung gesprochen wird. Das Land Rheinland-Pfalz hat sicherlich eine vollständige Biotopkartierung gefördert. Die erste Sichtung der Unterlagen legt allerdings nahe, dass vermutlich eine Nutzungskartierung erfolgt ist. Hat man hier auf Kosten der Qualität versucht Planungskosten einzusparen? Nachfolgend ein paar Beispiele:

1. Magergrünland: In der Karte werden nur Grünländer mittlerer Standorte dargestellt. Eine Unterscheidung in mageres Grünland, wie es die Planung vernetzter Biotopsysteme vorgibt, wird nicht vorgenommen. Auch ist nicht immer entscheidend, ob Streuobstbestände vorliegen. Ihr Wert ist mit Sicherheit geringer, wenn die Wiesen intensiv genutzt werden. Von besonderem Wert sind sie jedoch, wenn das Grünland, auf dem sie stehen mager ist. So wurden z.B. im Bereich des „Ziemert“, der nun Diskussionsgegenstand für potentielles Bauland ist, nicht eine einzige Wiese oder Streuobstbestand als Magergrünland eingestuft oder beschrieben. Dies konterkariert den dort vorgefunden Pflanzen-, Tier- (Vogel)bestand, die unmittelbare Zeiger für dieses wertvolle magere und überwiegend extensiv genutzte Areal sind. Geht man systematisch die Nutzungskarte durch, treten diese Diskrepanzen häufig zu Tage (siehe auch die Hangbereiche östlich und nördlich Franken, südwestlich Westum, in den nördlichen Hängen zwischen Westum und Löhndorf, die Grünländer westlich Löhndorf, entlang des südlichen Ortsrandes von Bodendorf, die Wiesen unter- und oberhalb der Ahr nordöstlich Sinzig etc.). Schenkt man der Legende glauben soll es Grünlandbestände geben, die Magerzeiger aufweisen (m1-m3). Sieht man die Karte daraufhin durch, wird kein einziger Grünland- oder Streuobstbestand mit Magerzeigern dargestellt, obwohl man diese auch aus der Bestandskarte oder der Prioritätenkarte der Biotopsystemplanung (PVB) hätte ablesen können. Erfreulicherweise wird wenigstens extensives Grünland beschrieben. Jedoch ist die Darstellung von Magergrünland vor allem im Hinblick auf die FFH-Richtlinie bedeutsam. Denn nur so können FFH-relevante Flächen erkannt werden. Die Planung ist dahingehend nachzubessern, da sonst das hohe Konfliktpotential und der besonders hohe Naturschutzwert (stark gefährdeter Biototyp der Roten Liste RLP und BRD!) im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung vollkommen unerkannt bleibt. Eine fehlerhafte Abwägung ist vorprogrammiert.

2. Die Darstellung der Fließgewässer entspricht nicht den Darstellungen der Grundkarte. Diese verlaufen daher teilweise auch auf Wirtschaftswegen. Auch sind sie teils kürzer als die Grundkarte wiedergibt. Da diese von sehr hohem Biotopwert sind und meist dem § 28 LNatschG entsprechen, ist es bedeutsam, diese vollständig zu erfassen. Hier entsteht der Anschein, dass diese aus der offiziellen Biotopkartierung des Landes, die im Maßstab 1:25.000 vorliegt, auf den Planungsmaßstab des Landschaftsplanes hochkopiert wurde. Leider wurde eine Angleichung an den genaueren Maßstab versäumt, obwohl dies die eigentliche Aufgabe der Landschaftsplanung ist. Es handelt sich auch hier häufig um gefährdete Biototypen des Landes und um Lebensräume der FFH-Richtlinie.

3. Lehmwand Westum: Die Lehmwand ist nicht gemäß ihrer tatsächlichen Ausdehnung in den Plan eingezeichnet. Dies ist aber wichtig, denn dort kommen nach vorliegenden Untersuchungen bedeutsame Vorkommen von Hautflügler (Wildbienen, Wespen) vor.

4. Der landesbiotopkartierte Halbtrockenrasen TK 5409, Nr. 4009 (Orchideenbestand) wurde nicht entsprechend der örtlichen Gegebenheiten abgegrenzt. Der tatsächliche Halbtrockenrasen wurde als Streuobstbestand dargestellt. Auch hier handelt es sich um einen prioritären FFH-Lebensraumtyp.

5. Der Bachlauf von Koisdorf in Richtung Harbach und Harbachsmühle wurde nicht dargestellt bzw. fehlt in der Planung komplett.

6. Der Bachlauf östlich des Ilkenhofes, Löhndorf, ist nicht komplett in die Karte eingetragen;
7. Bachläufe im Waldgebiet „Harterscheid“ verlaufen neben und über die Wirtschaftswege;
8. Eichenaltholz im Harterscheid südlich „Hennes-Schneider-Haus“ fehlt in der Karte 1.6, obwohl hier die Faunavorkommen Mittelspecht eingetragen wurden. Fehlender Datenabgleich!
9. Fehlerhafte bzw. fehlende Abgrenzung des Sonnenbaches im Oberlauf und damit auch fehlerhafte Darstellung einer Pauschalschutzfläche gemäß §28 LNatSchG.
10. Da im Planwerk nachweislich nicht nur einmal gleichartige Fehler vorkommen, zeigt sich, dass der Landschaftsplaner nicht der Anforderung nachgekommen ist, Landesdaten zu prüfen und sofern erforderlich zu örtlich anzupassen sowie hinreichende örtliche Kartierungen durchzuführen. In vielen Fällen sind die Landesdaten im Maßstab = 1:25.000 genauer, als die nun erhobene Daten zum Landschaftsplan-Entwurf (M = 1:10.000). Das ist sehr bedauerlich, da durch den Planungsmaßstab 1:10.000 und die flächendeckende Kartierung normalerweise mehr schützenswerte Biotope gefunden werden, als durch die Landesbiotopkartierung, die nur sequentielle Erhebungen vornimmt. Der vorgelegte Landschaftsplan leistet daher keinen Beitrag zur Informationsverbesserung, sondern das Gegenteil.
11. In den Karten des LP „K3_1 und K3_2 - Ziele Entwicklung“ sind die Abgrenzungen folgender Flächen offenkundig fehlerhaft, zu überprüfen oder zu aktualisieren:
 - a. Vogelschutzgebiet
 - b. NSG Ahrmündung
 - c. geplantes NSG „Entenweiher“
 - d. geplantes NSG „Lohrsdofer Wiesen“
 - e. geplante geschützte Landschaftsbestandteile
 - f. alle Flächen gemäß § 28 LNatschG
 - g. alle Flächen zum Erhalt oder zur Entwicklung von Biotopen
12. Die Lesbarkeit der Karten ist in einigen Bereichen nicht gewährleistet, da mehrere Symbole überlagert sind. Der Laie darf sich dann eine Zielformulierung oder den Nutzungstyp aussuchen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist dies jedoch fatal, da der Planer eine klare Zielaussage benötigt, um die folgerichtige Entscheidung treffen zu können.
13. Magerwiesen und Weiden bei Löhndorf und Westum: Im kompletten Südhang zwischen Löhndorf und Westum wurde keine Magerwiese erkannt, obwohl dort tlw. sogar Orchideenbestände vorkommen. Weitere Magerwiesen kommen in der Gemarkungen „Am Landgraben“ und „Auf der Bause“ vor und sind nachzutragen.
14. Orchideenwiesen im Bereich „Am Schwalbenberg“ wurden nicht in Karte dargestellt;
15. Magerwiesen entlang der Sinziger Ahr sind nicht erfasst: Gemarkungen „In der Rondelle“, „Im Mühlgarten“, FFH-Gebiet „Längs der Ahr“ und im Bereich der „Josef-Hardt-Allee“ sowie westlich Ehrenfriedhof und „Auf dem Stein“;

Leider gibt es im Entwurf des Landschaftsplanes noch deutlich mehr Ungereimtheiten, die entweder einer fehlerhaften Nutzungskartierung oder einer falschen Gebietsabgrenzung, einer ungenauen Flächenzuordnung sowie einem mangelhaften Datenabgleich geschuldet sind. Eine rechtssichere Abwägungsentscheidung lässt sich mit dem vorliegenden Entwurf nicht bewerkstelligen. Die handwerklichen Mängel sind gravierend und sollten bis zum nächsten Beteiligungsverfahren behoben sein, ansonsten wäre ein Satzungsbeschluss sicher angreifbar.

3. Wichtig bitte Karte ändern!

Da mein Namen in der Karte 1.6 als Bearbeiter auftaucht und ich weder bei der Erstellung dieses Kartenwerkes, noch bei der inhaltlichen Aufbereitung der Karten oder der Erstellung des Textteils zur

Planung mitgearbeitet habe, bitte ich meinen Namen aus den Unterlagen der Karte 1.6 zu löschen oder die Angaben entsprechend der tatsächlichen Tätigkeit darzustellen. Da ich auch nicht an der Biotop- und oder Nutzungskartierung beteiligt war, ansonsten sähe diese sicherlich anders aus, möchte ich auch nicht als Bearbeiter dieser fehlerhaften Unterlage – von der ich mich hiermit ausdrücklich distanzieren – genannt werden. Ich wüsste nicht, dass ich einen Biotoptyp erhoben hätte. Das Planungsbüro Dr. Sprengnetter legt doch sonst auch immer großen Wert auf Formalitäten. Ich habe lediglich Datengrundlagen zur Fauna (Vögel, Fledermäuse) geliefert und das über das Planungsbüro argus, Remagen. Ich bitte darum, den Planstempel der Karte 1.6 „Biotoptypen, Nutzungsstrukturen, Fauna“ entsprechend zu ändern und dies auch bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

4. Artenschutzfachbeitrag zum FNP-Entwurf

Es liegen keine Aussagen zur artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Bauflächen vor. Die K1_6_Biotoptyp_Nutzung stellt zwar einige artenschutzrechtlich relevante Tiervorkommen dar, aber eine Prüfung, ob die ausgewählten Bauflächen hinsichtlich des Artenschutzes überhaupt umsetzbar sind, lässt die Planung offen. Damit liegt weiterer Abwägungsmangel vor, da man nicht in eine unsichere Befreiungslage hinein planen kann.

5. SUP/Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß den Anforderungen des BauGB liegt nicht vor! Aufgrund der zahlreichen vorliegenden Planungsmängel in den Karten des Landschaftsplanes, sind auch die Aussagen zum Umweltrisikoprüfung mit einiger Vorsicht zu interpretieren, da sie auf den Grundlagen des mangelhaften Landschaftsplanes und der unvollständigen Nutzungskartierung aufbauen. Deshalb ist auch dieser Fachteil des Entwurfs unvollständig und fehlerhaft. Vorgelegt wurde ein „Sammelsurium“ von Tabellen und kurzen Beschreibungen, ohne letztlich zu einer rechtsicheren Beurteilung der Bauflächen zu kommen. Denn der vorliegenden FNP-Entwurf überplant sogar Flächen, die im LP-Entwurf und der Umweltstudie (Arbeitskarte) als geschützte Landschaftsbestandteile und Ausschlussflächen (z.B. Ziemert) dargestellt werden. Aufgrund der hier vorgelegten Planung, habe meine Zweifel, ob die Stadtplanungsabteilung des Hauses , die hauseigene Umweltplanung überhaupt berücksichtigt oder inhaltlich anfragt.

6. Fazit

Da die vorgelegten Unterlagen nicht den rechtlich geforderten Mindeststandards für eine vorbereitende Bauleitplanung entsprechen und die Vielzahl von Fehler eine weitere Beurteilung der geplanten Bauflächen nicht abschließend zulassen, lehne ich die nachfolgend genannten Siedlungsflächenausweisungen, die auch nicht aus einem realistischen Bedarf abgeleitet sind, in der vorliegenden Form ab: S1, S3, W2, W3, W4, K2 (tlw.), F1 (tlw.), L2 (tlw.), B3, B6 (tlw.), B5 und alle Gewerbeflächen, für die bisher keine Darstellung in den FNP-Entwurf übernommen wurden. Für die lange Bearbeitungsphase ist die vorgelegte Planung ein schlechtes Ergebnis. Für Rückfragen stehe ich natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Von:**Gesendet:** Dienstag, 6. Mai 2008 12:35**An:****Betreff:** WG: Umgang mit "Besonders geschützten Arten" und "Streng geschützten Arten" bei der Neuaufstellung eines FNP (fwd)**Anlagen:** Loske_3-07.pdf

Von:**Gesendet:** Dienstag, 6. Mai 2008 12:31**An:****Betreff:** WG: Umgang mit "Besonders geschützten Arten" und "Streng geschützten Arten" bei der Neuaufstellung eines FNP (fwd)

Bitte Herrn _____ und Herrn _____ zur Kenntnis geben

Mit freundlichen Grüßen

Von:**Gesendet:** Dienstag, 6. Mai 2008 11:30**An:** bauamt@sinzig.de**Cc:****Betreff:** FW: Umgang mit "Besonders geschützten Arten" und "Streng geschützten Arten" bei der Neuaufstellung eines FNP (fwd)Sehr geehrter Herr Bürgermeister
sehr geehrter Herr

da sich in letzter Zeit einiges im Natur- und Artenschutzrecht zugunsten der Tier- und Pflanzenwelt verändert hat und der FNP Sinzig derzeit in Überarbeitung ist, lege ich Ihnen nachfolgenden Artikel zur Kenntnisnahme und Durchsicht anbei.

Auch im Stadtgebiet Sinzig sind besonders und streng geschützte Arten (z.B. europäische Vogelarten, Fledermäuse etc.) von der geplanten Ausweisung von Baulandflächen im FNP betroffen. So sind neuerlich (Vorschläge der Ortsbeiräte) einige Streuobstwiesen (insb. Hohlweesystem und Streuobstwiesen des Ziemert, Hohlwee und Streuobstwiese Löhndorf, Streuobstwiesen am Strengel), die einen sehr hohen Kultur-, Natur- und Artenschutzwert besitzen, in den Vorentwurf des FNP Sinzig aufgenommen worden. Im Stadtgebiet Sinzig sind aber noch hinreichend Flächen (z.B. Ackerland) für eine umweltverträgliche Umnutzung zu Bauland vorhanden, so dass hier nicht auf diese für den Kultur-, Natur- und Artenschutz wertvollen Flächen, die auch im Landschaftsplan als besonders wertvoll benannt sind, zugegriffen werden müsste.

Der Streuobstwiesengürtel - den Sinzig im Gegensatz zu vielen anderen Orten noch hat - trägt maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung der örtlichen Landschaft bei und ist auch der Tourismusförderung sehr dienlich. Eine wertvolle und sehr gefährdete Vogelart ist auf diese Obstwiesen sehr angewiesen. Ich spreche vom Steinkauz, der im Stadtgebiet von Sinzig ein überregional bedeutsames Dichtezentrum im nördlichen Rheinland-Pfalz besitzt. Die nächstgelegenen Vorkommen mit annähernd vergleichbarer Individuenstärke sind aus dem rd. 130km entfernten Nahetal bei Bad Kreuznach bekannt und stehen nicht mit unseren Vorkommen im Austausch. Die lokale Population des Steinkauzes würde durch die im FNP-Vorentwurf geplante Umnutzung zu Bauland (insb. Ziemert und Strengel Westum) einen großen Schaden nehmen. Brut- und wichtige Nahrungshabitate würden zerstört. Die Inanspruchnahme dieser für den Natur- und Artenschutz wertvollen Flächen halte ich insbesondere auch aus rechtlichen Gründen für sehr bedenklich, da im Stadtgebiet ansonsten ausreichende pot. Baulandflächen auf umweltverträglichen Flächen zur

06.05.2008

Verfügung stehen (auch Baulücken).

Ich bitte diese Anregungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

GODESBERGER ALLEE 6-8
D - 53175 BONN

ÖFFENTL. VERKEHRSMITTEL: U-BAHN WÜRZELSTRASSE

TEL 0228 - 180 86-0
FAX 0228 - 180 86-60
E-MAIL mail@mahlberg-rechtsanwaelt.de
GERICHTSFACH (BONN) 45

BANKVERBINDUNG: KONTO 24 002 941
SPARKASSE KÖLN-BONN (BLZ 370 501 98)

RECHTSANWÄLTE

FAX: 02642/4001-79
Stadtverwaltung Sinzig
Bauamt
Schießberg 1
53489 Sinzig

* ZUGLEICH FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
** ZUGLEICH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

DATUM 16.08.2007
AKTENZEICHEN 00585/07
BEARBEITER
DURCHWAHL

Bebauungsplanaufstellungsentwurf „Industriegebiet Bereich Alte B 9 -Nord“ in Sinzig sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den genannten Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Interessen von Herrn
vertreten. ist Eigentümer des u. a. mit einem Wohn-
haus bebauten Grundstücks Kölnerstraße 64, Flur Vor den Dällen, Parzellen Nr. 135/1
und 172/136, das in einer Entfernung von nur ca. 150m von dem geplanten Industrie-
gebiet entfernt liegt, sowie weiterer drei vorgelagerter Grundstücke und der beiden
Grundstücke Flur Vor den Dällen, Flurstücke Nr. 180/27 und 181/28, die innerhalb des
geplanten Industriegebiets liegen und für die in dem Planentwurf die Festsetzung einer
privaten Grünfläche beabsichtigt ist sowie weiterer Grundstücke, die sich unmittelbar an
das geplante Industriegebiet anschließen.

Unsere Vollmacht werden wir nachreichen. Für unseren Mandanten bringen wir zu den
ausgelegten Unterlagen folgende Anregungen vor:

1. Berücksichtigung der Eigentümerbelange

Den ausgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Belange unseres Mandanten
als von den Planungen der Stadt Sinzig betroffener Grundstückseigentümer nicht unter-
sucht und auch nicht berücksichtigt worden sind.

Dies betrifft sowohl die Auswirkungen der beabsichtigten Planung auf die Wohnnutzung durch die Einwirkung durch Lärm und Staub der geplanten Brecheranlage, durch die damit zusammenhängenden Aufhaldungen von angeliefertem Bauschutt und gebrochenem Material, den Betrieb von Radladern zur Materialaufgabe und den zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehr in und zu dem Industriegebiet.

Das Wohngrundstück unseres Mandanten wird durch eine Realisierung des Industriegebiets eine erhebliche Wertminderung erfahren. In einem Industriegebiet wäre auch ein nächtlicher Betrieb von Anlagen zulässig. Außerdem sind in dem bisher festgesetzten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO nur nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe zulässig, während diese Entschränkung nach § 9 BauNVO für Industriegebiete grundsätzlich nicht gilt, auch wenn nur ein eingeschränktes Industriegebiet (Ausschluss der Abstandsklassen I bis III) festgesetzt werden soll.

Die Auswirkungen der geplanten Nutzung können insoweit auch nicht mit den bestehenden Nutzungen in dem bestehenden Gewerbegebiet verglichen werden, sondern es würde durch die Zulassung von erheblich störenden Betrieben eine deutliche Verschlechterung eintreten.

2. Überwachung der Umweltauswirkungen

Insoweit ist es für unseren Mandanten auch nicht nachvollziehbar, dass in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans (Umweltbericht) die Aussage getroffen wird, dass Massnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nicht als erforderlich angesehen werden.

Nach § 4 c BauGB haben die Gemeinden bekanntlich die erheblichen Auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, wobei sie unter sie anderem die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen nutzen.

In dem schon jetzt im Umweltbericht angegeben wird, dass Überwachungsmaßnahmen nicht als erforderlich angesehen werden, soll offenbar der Grundstein dafür gelegt werden, dass sich die Stadt Sinzig ihren Überwachungsverpflichtungen entzieht. Bei späteren Beschwerden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans kann man darauf verweisen, dass der Umweltbericht keine Überwachungsmaßnahmen und auch keine Überwachungsverpflichtung der Stadt Sinzig festgelegt hat.

Bei Brecheranlagen besteht jedoch auf Grund der ständig wechselnden Betriebszustände durch unterschiedliches Aufgabematerial und ständig wechselnder meteorologischer Verhältnisse (Nässe und Trockenheit; Wind und Windstille) die Gefahr, dass sowohl von dem Betrieb der eigentlichen Brecheranlage selbst als auch von den zugeordneten Einheiten (Haufwerk, Radlader) starke und wechselnde Beeinträchtigungen ausgehen können, die eine entsprechend dichte behördliche Überwachung erfordern.

3. Unzureichende Festsetzungen zum Nachbarschutz

Der Planentwurf enthält keine ausreichenden Festsetzungen zum Nachbarschutz. Die vorgesehene Festsetzung von Grünstreifen entlang der Flächen für die industrielle Nutzung hat allenfalls landschaftsgestalterische Bedeutung, trägt aber nicht zum Schutz gegen Lärm und Staub bei.

4. Bedarf für ein Industriegebiet

Die teilweise Umwidmung und teilweise Neufestsetzung von Industriegebiet und seine planerische Rechtfertigung wird in dem Entwurf der Begründung pauschal mit einer weiter anhaltenden Nachfrage gerechtfertigt.

Insoweit ist die planerische Rechtfertigung weder ersichtlich noch überprüfbar. Hinsichtlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets ist anzumerken, dass diese Fläche wegen dort der bereits bestehenden Betriebe mangels Freiflächen nicht geeignet ist, die Nachfrage zu befriedigen.

5. Realisierbarkeit des Industriegebiets

Die Realisierbarkeit des Industriegebiets in absehbarer Zeit als planungsrechtliche Voraussetzung erscheint zweifelhaft:

Einerseits stehen Teilflächen sowohl westlich als auch östlich der L 82 im Eigentum von Grundstückseigentümern, die nicht bereit sind, ihre Grundstücke für die beabsichtigte Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu verkaufen. Dies betrifft etwa auch den Landwirt der ebenfalls durch die Ausweisung des Industriegebiets betroffen sein würde und der angegeben hat, dass er seine Grundstücke ebenfalls nicht für das Vorhaben zur Verfügung stellen würde.

Andererseits werden die Flächen westlich der L 82 bereits als Gewerbegebiet genutzt, so dass nicht abzusehen ist, ob und wann diese Flächen industriell genutzt werden können.

6. Untersuchung der Planalternativen

Es ist nicht untersucht worden, ob statt in dem vorgesehenen Plangebiet an anderer Stelle der Stadt Sinzig ein Industriegebiet ausgewiesen werden kann, etwa ob es nicht planerisch sinnvoller wäre, das bestehende Gewerbegebiet zu belassen und in dem Bereich „Gewerbegebiet Bereich Alte B 9 – Süd“ ein Industriegebiet neu auszuweisen.

7. Heilquellenschutzgebiet

Es geht aus der Planbegründung nicht hervor, warum das in dem alten Flächennutzungsplan noch dargestellte Heilquellenschutzgebiet nicht mehr bestehen soll.

Nach § 18 Abs. 1 i. V. m. 13 Abs. 1 LWG werden die Schutzgebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt. Ausweislich der Planbegründung soll das Schutzgebiet auf der Grundlage eines Gutachtens des Geologischen Landesamts abgegrenzt worden sein,

aber eine rechtskräftige Festsetzung der Zone IV soll bis heute weder erfolgt sein noch beabsichtigt sein.

8. Bestandsermittlung

Die in dem landespflegerischen Beitrag enthaltene Bestandsermittlung von Flora und Fauna ist unvollständig, etwa:

- Naturschutz (Halbtrockenrasen mit Orchideen, Magerwiesen),
- Artenschutz (Gartenrotschwanz, Graureiher, traditioneller Kranichrastplatz, mehr als 100 Stück)
- Grünspecht, Turmfalke, Wespenbussard, Sperber, Schicicicoule, Erdkröte, Grasfrosch (bis 30 Laichhaufen)
- Teichmolech, Kammolch ?, Hirschkäfer, Pirol, Schwarzspecht, Kleinspecht, Buntspecht, Habicht, Mäusebussard, Waldkauz, Zauneidechsen, Ringelnatter (Teich), Schlingnatter, Zwergfledermaus (Wochenstube in Haus und Nebengebäude)

9. Beeinträchtigung der Streuobstwiesen

Unser Mandant ist ebenfalls Eigentümer von Streuobstwiesen, die sich unmittelbar an das geplante Industriegebiet anschließen würden. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Flur Vor den Dällen, Flurstücke Nr. 138, 139, 150, 141, 142, 168/142, 169/142 und 170/142 sowie Flur Am Schwärzchesberg, Flurstücke 122 und 123.

Durch die geplante Brechanlage und die davon ausgehenden Emissionen und Immissionen würden diese empfindlichen und schützenswerten Lebensräume (Fauna und Flora) natürlich erheblich beeinträchtigt.

10. Räumlicher Umfang der Umweltprüfung

Ausweislich der Planbegründung ist der räumliche Umfang der Umweltprüfung auf Grund der Kleinräumigkeit der Bauleitplanung und des überschaubaren Umfangs sowie der gut prognostizierbaren städtebaulichen Zielrichtung auf das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt.

Dies ist nicht nachvollziehbar, weil ein Industriegebiet nach seiner Zweckbestimmung der Unterbringung von erheblich belästigenden Betrieben dient und die Auswirkungen weit über das Plangebiet hinausgehen.

Wir bitten Sie, uns über die Behandlung unserer Anregungen zu informieren.

Mit freundl. Gruß

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERWALTUNGSRECHT

TEL. 0221 -

FAX 0221 -

E-MAIL

BANKVERBINDUNG: KONTO 904 2695
BBBANK EG KÖLN (BLZ 660 908 00)

FAX: 02642/4001-79
Stadtverwaltung Sinzig
Bauamt
Schießberg 1
53489 Sinzig

DATUM 12.12.2008
AKTENZEICHEN 00587/07

Vorgezogene Bürgerbeteiligung für die Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, vertrete ich die Interessen von Herrn

Für Herrn bedanke ich mich zunächst für die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 12.12.2008.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nehme ich zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans, soweit diese die Änderung der Darstellung von Gewerbefläche zu Industrie- oder Gewerbefläche vorsieht, wie folgt Stellung:

Die Realisierbarkeit des geplanten Industriegebiets dürfte auch an der unzureichenden Erschließung scheitern. Das Industriegebiet würde nur über die L 82 erreichbar sein. Von Süden wird die Erreichbarkeit durch eine Unterführung eingeschränkt, die nur eine Höhe von 3,7 m hat.

Diese Unterführung ist für LKWs jetzt schon ein großes Problem, weil sich allein in der 48. Kalenderwoche nach den Beobachtungen meines Mandanten zwei LKWs den gesamten Aufbau abgerissen haben, weil sie Einschränkung der Durchfahrtshöhe nicht beachtet haben.

Für die Zufahrt aus Richtung Norden ist eine Brückenüberführung notwendig. Mit einer zulässigen maximalen Belastung der alten Brücke von 16 Tonnen wäre eine Zufahrt zu dem geplanten Industriegebiet noch weiter eingeschränkt.

Im übrigen bringe ich gegen die Änderung des Flächennutzungsplans die gleichen Bedenken vor wie in dem Planaufstellungsverfahren und in dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan.

Insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.08.2007 zu dem Bebauungsplanaufstellungsentwurf „Industriegebiet Bereich Alte B 9 – Nord“ sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans, die vorsorglich nochmals als Kopie beigelegt ist.

Mit freundl. Gruß

30.11.2008

Telefon: 02641/
Fax : 02641/

An die
Stadtverwaltung Sinzig
Kirchplatz 5

53489 Sinzig



Betr.: Neuaufstellung des Benutzungsplans der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beantragen wir, die Eheleute
als Eigentümer von


Flur 10 Nr. 14, 15, 16, Wiese, Ober dem Ahrweg, 1,93 ar, 1,61 ar und 2,05 ar,
das diese Parzellen von Ihnen in Bauland umgeschrieben werden.

Wir sind davon überzeugt, dass dies für unsere Familie und für den Kurort
Bad Bodendorf und dessen Infrastruktur von großem Nutzen ist, wenn neuer
Wohnraum geschaffen wird.

Für Ihre Bemühungen im voraus recht herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Sinzig
Abt. Bauamt
Kirchplatz
53489 Sinzig

Stadtverwaltung Sinzig/Rhein
Eing. 01. DEZ 2008
Fachb.: 

Sinzig, 29.11.2008

**Flächennutzungsplan Gemarkung Bad Bodendorf
„Hinter der Horde“,
Flur 10, Flurstück 89, Blatt 642064 und Flur 10, Flurstück 88, Blatt 2187**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Miteigentümerin der Grundstücke „Hinter der Horde“, Flur 10, Flurstück 89, Blatt 642064 und Flur 10, Flurstück 88, Blatt 2187, möchte ich hiermit gegen den Flächennutzungsplan, der die bezeichneten Grundstücke als Streu- und Obstwiesen ausweist,

Einspruch

erheben.

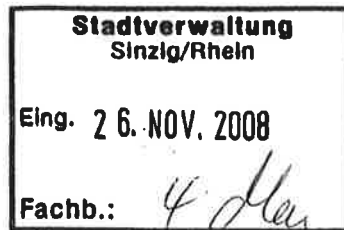
In unmittelbarer Nähe befinden sich eine Krankengymnastische Praxis und Einfamilienhäuser und es werden noch weitere gebaut.

Aus längerfristiger Perspektive fände ich es sinnvoller, und für Bad Bodendorf als Kurort wertvoller, wenn dieser bestehende Bestand erweitert und ausgebaut werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

53489 Sinzig-Bad Bodendorf, den 25.11.2008

An
Stadtverwaltung Sinzig, Rathaus
z. Hd. Herrn
Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Betrifft: Änderung des Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr

ich bitte um Ausweisung der Grundstücke 79/9; 79/10; 79/11; 79/12; 80/1; 80/2; 90/1;
90/2; 90/4 und 90/5 in Bodendorf, Flur 10, Blatt 1726 als Bauland.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Auftrag von info@sinzig.de
Montag, 1. Dezember 2008 10:00 ✓
WG: Bauleitplanung Sinzig, Gesamtfortschreibung der Flächennutzungsplanes

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2008 09:30
An: info@sinzig.de
Betreff: Bauleitplanung Sinzig, Gesamtfortschreibung der Flächennutzungsplanes

Stadtverwaltung Sinzig
z. Hd. Herrn : o.V. i. A.

Sehr geehrte Damen u. Herren,
im Wege der Bürgerbeteiligung an o.a. Verfahren gebe ich folgende Anmerkungen u. Bedenken zu Protokoll:

- der Flächennutzungsplan ist generell nicht formgerecht u. basiert auf veralteten Daten,
- der Plan ist vollkommen überplant - ein Bedarf an Wohn- u. Gewerbefläche nicht vorhanden,
- eine Überplanung verursacht hohe Kosten für die Gemeinschaft, die nicht zu rechtfertigen sind,
- private Interessen stehen nach h.A. hier im Vordergrund - diese Interessenträger sollten sämtliche Kosten tragen,
- der Umwelt- u. Naturschutz wurde nicht wie im Gesetz vorgeschrieben berücksichtigt,
- die Fläche oberhalb des Strengel ist wasserwirtschaftlich sehr bedenklich, die Entwässerung (Oberflächen- Abwasserabführung) ohne weitere Nutzer aktuell schon unzureichend, eine Überschwemmung aufgrund Verdichtung, Versiegelung brachte in der Vergangenheit einen hohen Schaden an den Häusern unterhalb der geplanten Fläche.

Ich bitte o.a. Bedenken bei den Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

53489 Sinzig

Es: 02.12.08

Stadtverwaltung Sinzig
Abt. Bauamt
Flächennutzungsplan
Schießberg 1

53489 Sinzig

Sinzig, den 28.11.2008

Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oststraße in Sinzig-Westum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einspruch gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oststraße in Sinzig-Westum ein.

Der Ausweitung der Wohngebiete gerade im Bereich der Streuobstwiesen um die Oststraße herum können wir nicht zustimmen.

In den Streuobstwiesen leben mindestens 2 Steinkäuze, eine Vogelart, die auf der roten Liste als stark gefährdet eingestuft ist, verschiedene Fledermäuse und zahlreiche Vogel- und Insektenarten. Diese Artenvielfalt wird durch eine weitere Bebauung und Zersiedlung unwiederbringlich zerstört.

Unseres Erachtens ist es auf Grund des zu erwartenden Bevölkerungsrückganges und der noch zahlreich vorhandenen Baulücken innerhalb des Sinziger Stadtgebietes völlig unnötig diesen wichtigen Lebensraum zu zerstören.

Bitte weisen Sie keine weiteren Wohngebiete um die Oststraße herum aus, sondern sorgen Sie vielmehr dafür, dass im Flächennutzungsplan der Bereich der Streuobstwiesen stärker geschützt wird.

Andere Gemeinden sind stolz auf ihre Streuobstwiesen und der damit vorhandenen Artenvielfalt. Sie pflegen diese verstärkt, um auch den nachfolgenden Generationen eine intakte Umwelt zu hinterlassen.

Wir hoffen sehr, dass sich auch die Stadt Sinzig, diese Sichtweise zueigen machen wird, um die Artenvielfalt, die derzeit noch vorhanden ist, nachhaltig zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

#

Tel.
Handy: (

e-mail:

Stadt-Sinzig
~~„Katasteramt“~~
Kirchplatz 5
53489 Sinzig

Stadtverwaltung Sinzig/Rhein	
Eing.	02. DEZ. 2008
Fachb.:	4

Vermessungs- und Katasteramt Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Eing.:	01. Dez. 2008
Außenstelle Sinzig	
FB/PB.....	Az: Stadt
Ficklauer	

d. 26.11.2008

Betr. Flächennutzungsplan Gemarkung Bodendorf Nov. 2008

**Bezug: Gemarkung Bodendorf Flur 10, Flurstück 87,
„Wiese hinter der Hörde“ (früher Eigentümer .
Bl. 410 (Bd 11)**

**Als Miteigentümer dieses Grundstücks, wurde ich von Nachbarn informiert,
über den z. Z. ausgelegten Flächennutzungsplan.**

**Ich möchte hiermit gegen diesen ausgelegten Flächennutzungsplan
„Einspruch „ einlegen.
Weitere Begründungen hierzu können auf Wunsch erfolgen.**

Mit freundlichen Grüßen

Bad-Bodendorf, 2008-11-30

STADTVERWALTUNG SINZIG
 Bauamt z.H. Herr
 53489 Sinzig

Stadtverwaltung Sinzig/Fließ Eing. 01. DEZ. 2008 Fachb.: 4

Bedenken gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig

Sehr geehrte Herr

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Flächennutzungsplan den Sie mir am 25.11.08, freundlich und umfassend, erläutert haben.

Leider konnte mir Herr /om auch keine genaue Auskunft über diese vorgesehenen Ausgleichsflächen geben.

Deshalb stelle ich den Antrag, nicht nur in meinem Interesse sondern auch im Interesse der Landwirtschaft, die Flächen welche mit „Aus“ gekennzeichnet sind, weiterhin als Ackerland zu belassen.

Im Folgenden die einzelnen Gemarkungen.

Flur Bad Bodendorf Im untersten Lorig, im Saures, an den Kallen, Ober dem Querweg, links und rechts des Heldenfriedhofs, wo Sie eine begrünte Ackerfläche eingezeichnet haben.

Gemarkung Sinzig

Unter den Erlen, Auf der Klause, Auf der Steinkaul, Ober der Eselswiese.

Ebenfalls ist bei der Einfahrt von Sinzig kommend am Kapellchen auf unserem Grundstück eine Abfahrt der B 266 eingezeichnet, welche bis heute so nie genehmigt oder beschlossen wurde.

Einen solchen Flächenverlust würde für unseren landw. Betrieb, das „Aus“ bedeuten.

Eine Stellungnahme der LWK, und des Bauernverbandes werden folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauleitplanung der Stadt Sinzig;

**hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.11.2008 bis
einschl. 05.12.2008 , im Bauamt der Stadt Sinzig, Schießberg 1 (Obergeschoß)
in 53489 Sinzig**

Heute erschien _____ und
erklärte folgendes zur Niederschrift.

Hiermit trage ich folgende Bedenken vor:

Der überplante Bereich für die Wohnbebauung schließt Flächen ein, in den alten
Baumbeständen vorhanden sind, wo sich mehrere bedrohte Tierarten
(Fledermäuse, Steinkautz, Melane, Falken, Habichte u.w.) aufhalten.

Ich bitte darum, den Naturschutzaspekt zu berücksichtigen.

53489 Sinzig, 01.12.2008

(Unterschrift)

abt4/vordrucke/nieder

Herrn Bürgermeister
Rathaus
Kirchplatz 1

E: 05.12.

53489 Sinzig

Sinzig-Westum, den 05-Dezember 2008

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Sinzig

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Empfehlung für Wohnbaufläche W4 im Ortsteil Westum „Im großen Graben“ südlich der Westerwaldstraße wurde in keiner öffentlichen Ortsbeiratssitzung ausgesprochen. Daher hat die Fläche in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nichts zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Sinzig
z.H. Herr
Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Hennef, 2008-11-24

2008-11-24

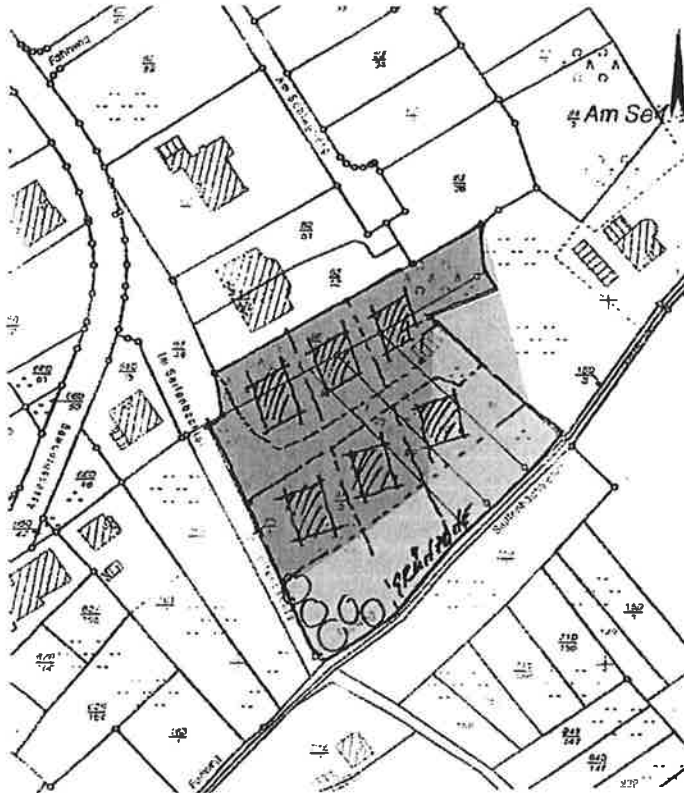
**Grundstücke in der Gemarkung Sinzig, Flur 19, Flurstücke Nr. 86/3, 85/2, 89, 90 und 91
Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

Sehr geehrter Herr Spiller,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Offenlegung des Entwurfes zum neuen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Sinzig, habe ich am Freitag, den 21. November 2008 in die Planungen Einsicht genommen.

Als Vorschlag zur Änderung der besagten Planung rege ich Folgendes an:

- Veränderung der bebaubaren Fläche wie in der Grafik / Lageplan gezeigt:



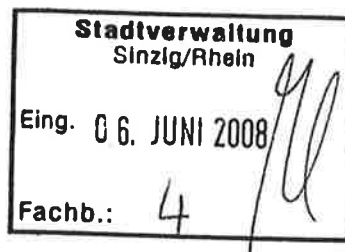
Die grüne Fläche stellt die Ausgleichsflächen bzw. die Grünfläche dar. Die braunrote Fläche ist die bebaubare Fläche nach dem aktuellen Entwurf. Mein Vorschlag beinhaltet die in hellrot markierte Fläche ebenfalls als bebaubare Fläche auszuweisen.

Ich bitte um Vorlage in den zuständigen Gremien der Stadt Sinzig und hoffe auf eine Umsetzung meiner Anregung.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Sinzig
z.H. Herr
Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Hennef, 05.06.2008

Grundstücke in der Gemarkung Sinzig, Flur 19, Flurstücke
Nr. 86/3, 86/2, 89, 90 und 91
Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die schnelle Auskunft hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten für die oben genannten Flurstücke. Wie ich Ihrem Schreiben entnehmen konnte, ist eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt, während der Aufstellungsphase des neuen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes leider nicht möglich. Ferner wurden aber gemäß Ihres Schreibens meine Wünsche bzw. Vorschläge für eine Bebaubarkeit der Flurstücke in den Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes übernommen.

Da ich an einer Bebauung auf den oben genannten Flurstücken interessiert bin, möchte ich hiermit auch offiziell dieses Vorhaben gemäß des Planes in der Anlage zu meinem Schreiben vom 21. Februar 2008 als Anregung für die kommende Offenlage gewertet wissen.

Auf Grund dessen, dass ich eine möglichst baldige Umsetzung meiner Bebauungspläne erhoffe, bitte ich um Auskunft, wann mit der fertigen Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zu rechnen ist bzw. wie sich die diesbezügliche Zeitplanung darstellt. Ferner bitte ich um Mitteilung, wann die nächste Offenlage terminiert ist bzw. Anregungen und Bedenken geäußert werden können.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AKTENAUSFERTIGUNG

**Bauamt
Herr
Telefon:
Telefax:
☒:
Az.: 4,**

11. Juni 2008

***Bauleitplanung der Stadt Sinzig;
Grundstücke in der Gemarkung Sinzig, Flur 19, Flurstück-Nr. 86/3, 85/2,
89, 90 und 91
Ihr Schreiben vom 05.06.2008***

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben möchten wir Ihnen bestätigen, dass wir Ihre Anregung in der kommenden Offenlage werten werden.

Zum Zeitpunkt, wann die Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan abgeschlossen sein wird, können wir derzeit keine Aussage reffen. Hierfür sind zu viele Unwägbarkeiten im Verfahrensablauf enthalten.

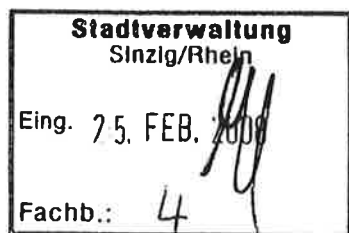
Zunächst wird der Stadtrat in seiner morgigen Sitzung am 12.06.2008 über die Durchführung einer ersten Offenlage beraten. Diese Offenlage wird dann in Kürze beginnen. Während dieser Offenlage liegen die Planunterlagen 4 Wochen offen und es besteht Gelegenheit für jedermann Anregungen zur Planung vorzubringen.

Wir stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stadt Sinzig
Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Hennef, 2008-02-21

Bebauungsplanung

Gemarkung Sinzig, Flur 19, Flurstücke 86/3, 85/2, 89, 90 und 91

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

meine Flurstücke 86/3, 85/2, 89, 90 und 91 in Flur 19 in der Gemarkung Sinzig, sind nach aktuellem Bebauungsplan zu einem Teil Baugebiet, während der andere Grundstücksbereich Außenbereich ist.

Es ist angedacht auf den Grundstücken etwa sechs Einfamilienwohnhäuser zu errichten. Hierzu ist die Schaffung des notwendigen Baurechts erforderlich. Es ist angedacht dieses Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen.

Die Erschließung der Grundstücke ist über die Ver- und Entsorgungsleitungen im angrenzenden Assessorenweg bzw. über die Straße „Im Schlagberg“ möglich. Das Regenwasser kann über den „Seifenbach“ abgeleitet werden.

Die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde durch mich in Auftrag gegeben und bis zur Planreife erarbeitet. Die ggf. erforderlichen Ausgleichsflächen können von mir vorgehalten und ausgewiesen werden.

Ich bin gerne bereit in einem persönlichen Gespräch das Vorhaben näher zu erläutern.
Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen.

Anlage
Lageplan mit Eintragung der möglichen
Bebauung

Rauamt

Telefon:

Telefax:

☒:

Az.

03. März 2008

Grundstücke in der Gemarkung Sinzig, Flur 19, Flurstücke-Nr. 86/3, 85/2, 89, 90 und 91

Ihr Schreiben vom 21.2.2008

Sehr geehrter Herr

wir dürfen den Eingang Ihres obigen Schreibens höflich bestätigen.

Die von Ihnen zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen überwiegend im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Damit die Grundstücke baulich genutzt werden können, muss ein Bauleitplan aufgestellt werden. Hierfür muss der Flächennutzungs- und Landschaftsplan entsprechend geändert werden. Die Stadt Sinzig betreibt derzeit die Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes. In einem ersten Entwurf ist eine entsprechende Darstellung aufgenommen.

Gemäß eines Grundsatzbeschlusses werden vor Inkrafttreten des neuen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Änderungen behandelt.

Wir können demgemäß Ihrem Wunsch derzeit nicht entsprechen, werden jedoch Ihr Schreiben als Anregung für die kommende Offenlage werten.

Wir bedauern Ihnen derzeit keine günstigere Mittelung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Auszug aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte -

Sinzig, 20.02.2008

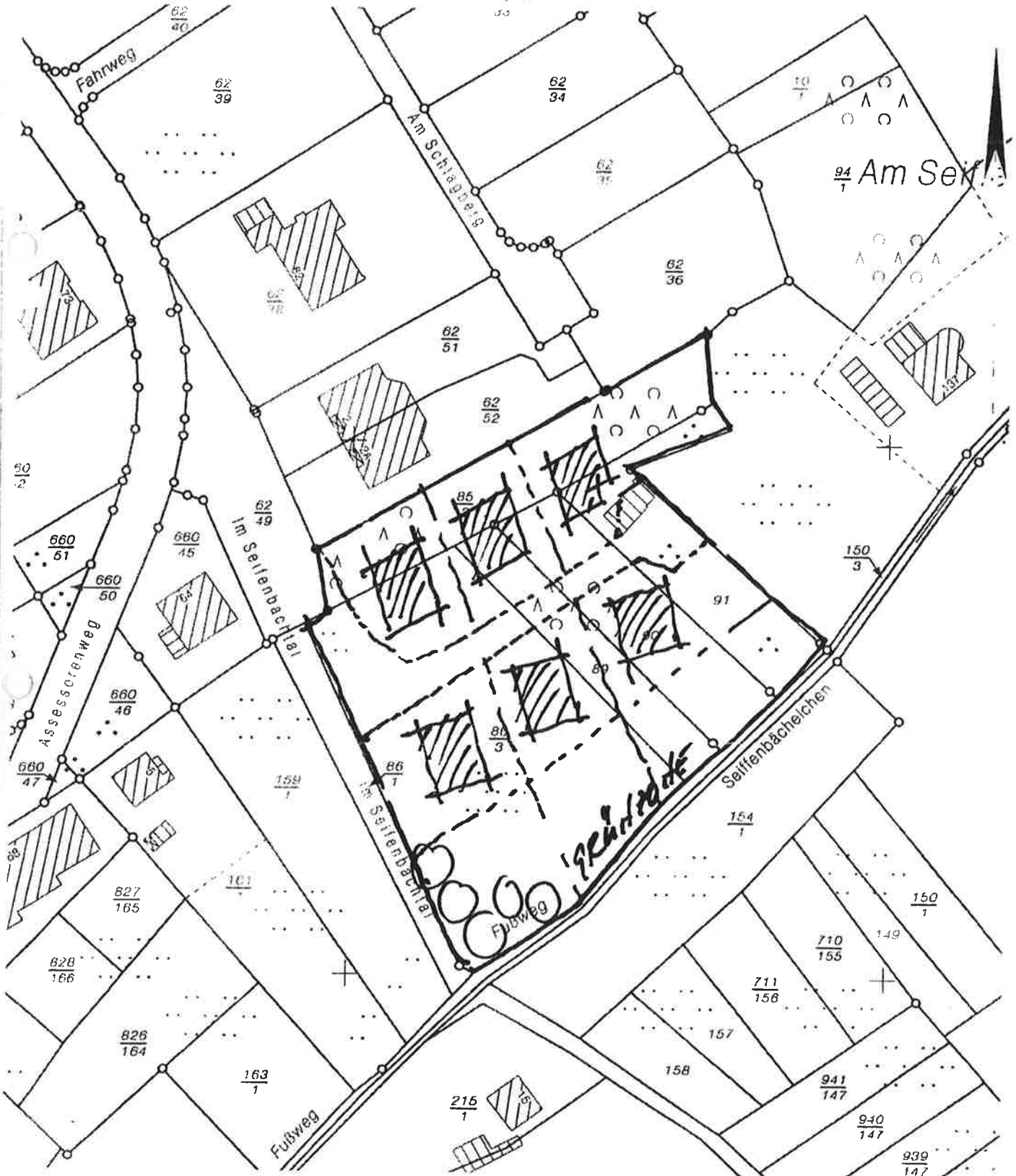
Ungefäher Maßstab 1: 1000

Antrag-Nr. KB 842/08

Landkreis Ahrweiler
Gemeinde Sinzig
Gemarkung Sinzig
Flur 19

Vermessungs- und Katasteramt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Karte 56.8900B



An die
Stadtverwaltung Sinzig
-Bauamt-
Schießberg 1
53489 Sinzig

Stadt Sinzig
Eingang am:

12. NOV. 2008

Fachbereich 4

Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Einbeziehung der Flurstücke 39 und 40 aus der Gemarkung Koisdorf, Flur 3, als Wohn- bzw. Mischbauland in den Flächennutzungsplan lt. §5 Absatz (2)1. BauGB.

Gründe:

1. Die Voraussetzungen nach §6 Absatz (2) LBauO (Zuwegung, Wasserversorgungs- u. Abwasseranlage) sind jetzt schon gegeben.
2. Vermeidung eines städtebaulichen Nachteils (einseitige Bebauung einer Erschließungsanlage) durch effizientere Erschließung.
3. Schaffung von Bauland ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen.

Etwaige im Nachhinein fällig werdende Erschließungskosten werden selbstverständlich übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Übersichtsplan

**Bauleitplanung der Stadt Sinzig;
Neuaufstellung Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Sinzig**

hier: Anregungen zur Offenlage

Ich bin Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Bodendorf, Flur 23, Flurstück-Nr. 1/1. Ich bitte um Prüfung ob mein Grundstück als Baugebiet ausgewiesen werden kann. Derzeit ist das Gebiet dem Außenbereich zuzuordnen. Durch die Bebauung entsteht eine Abrundung der bestehenden Ortslage.

Die notwendigen Erschließungsanlagen (Straße und Kanal) sind bereits vorhanden und ausgebaut. Das Grundstück grenzt unmittelbar an den Wendehammer der Straße „Am Rotberg“ in Sinzig- Bad Bodendorf.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung meiner Anregung.

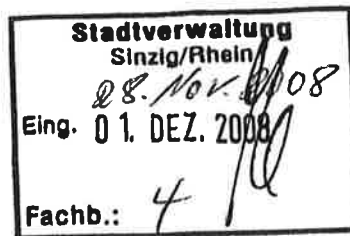
53489 Sinzig, den 11.11.2008

E: 11.11.08 / Sn.

Unterschrift

Bonn, den 27.11.2008

Stadtverwaltung Sinzig
Kirchplatz 5
53489 Sinzig



Betr.:Neuaufstellung des Flächennutzungsplan für die Stadt Sinzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Auftrag der die Ausweisung der im Besitz der Erbgemeinschaft befindlichen Grundstücke in der Gemarkung Bodendorf, Flur 10, Flurstück 85/1 und Flur 10, Flurstück 85/2, als Bauland.

Begründung: Die bisher als Flora-und Faunagebiet ausgewiesenen Grundstücke sind als landwirtschaftliche Nutzfläche völlig ertragslos und unbedeutend.. Eine Bedeutung für den Naturschutz ist zweifelhaft, da die Grundstücke sich in der Nähe der vielbefahrenen Ahrtalstrasse befinden. Gegenüberliegend auf der anderen Seite der Ahrtalstrasse befindet sich der Friedhof von Bodendorf und ein ehemaliges Gewerbegebiet. In der Nähe befindet sich die Schillerstrasse, in der es bereits eine Praxis für physikalische Therapie gibt. Meiner Ansicht wäre es für das als Badeort ausgeschriebene Bad Bodendorf sinnvoller, das bisher darniederliegende Image als Bade-und Erholungsort aufzupolieren und die Möglichkeiten für Kurgäste und Senioren (Therapieeinrichtungen, Bäderhallen, Praxen, Hotels, Gastronomie, Sporthallen, Tennisplätze, Einrichtungen für Senioren usw.) zu verbessern. Hierfür kann eine zur Landschaft passende und umweltverträgliche Bebauung, die den Naturschutzcharakter des Gebietes weitgehend erhält, eine sinnvolle Grundlage bieten.

In Ahrnähe befinden sich im übrigen schon sehr viele Biotope, so dass eine Güterabwägung sinnvoll erscheint.

Abschliessend füge ich hinzu, dass meine beiden Brüder und wegen einer chronischen Erkrankung zu 100 % schwerbehindert und erwerbsunfähig sind. Auch ich bin seit einem folgenschweren Unfall im Jahr 2000 chronisch an einem schweren Halswirbelsäulenleiden erkrankt. Gerade in der heutigen Zeit, in der es immer wieder in vielen Bereichen einen recht rücksichtslosen Umgang mit schwerbehinderten Menschen gibt, würde eine Wertsteigerung der o.a. Grundstücke eine Erleichterung des sonst nicht einfachen Schicksals meiner beiden Brüder, in deren Auftrag ich dieses Schreiben verfasse, bedeuten. Diese Fakten mögen zwar für die Entscheidung über die Ausweisung dieser Grundstücke keine Rolle spielen. Sie sind aber aus übergeordnetem Gesichtpunkt wie auch moralischen Aspekten meiner Ansicht nach zumindest erwägenswert gegenüber den Belangen des Naturschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Offenlage 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes

Gemarkung Westum: Fläche W1

Herr _____ hat im Rahmen der 1. Offenlage folgendes zur Niederschrift vorgetragen.

Es wird angeregt, die Abgrenzung der Fläche W1 in südwestlicher Richtung bis zum Ende des mittig verlaufenden Wirtschaftsweges zu verlegen.

Im Anschluss an die Abgrenzung soll ein neuer Wirtschaftsweg als Grenze zum Plangebiet angelegt werden. Der bestehende Wirtschaftsweg der ca 50m weiter südwestlich liegt kann hierdurch dann entfallen.

Sinzig, den 24.11.08

Stadt Sinzig
Eingang am:
24. NOV. 2008
Fachbereich 4



Sel.

=> Parzellen die für eine teilweise
im FLMP, werden dadurch gestrichelt

Westum

Stadtverwaltung Sinzig
-Bauamt-
z. Hd. Hr.
Postfach 13 52

53477 Sinzig

Sinzig, 08.05.2008



Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes vom 20.12.2006 / Ihr Schreiben vom 23.05.2007

Sehr geehrter Herr:

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 20.12.2006 und beantragen hiermit erneut die Änderung bzw. Aufnahme der Flurstücke 30 und 31 im Flur 9 (rot straffiert - siehe beige-fügte Flurkarte) in den Flächennutzungsplan.

Der Antrag wird vor dem Hintergrund gestellt, eine Bebauung der Flurstücke mit einem Wohnhaus/Wohnhäusern zu ermöglichen.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit

freundlichen Grüßen

-Anlagen-

An die
Stadt Sinzig
-Bauamt-
z. Hd. Hr.
Postfach 13 52

Sinzig, den 20.12.06

53477 Sinzig

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr

wir nehmen Bezug auf die in den letzten beiden Wochen geführten Gespräche und beantragen nun die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurstücke 30 und 31 im Flur 9 (rot-straffiert – siehe beigefügte Flurkarte) dahingehend, eine Bebauung des Flurstückes/der Flurstücke mit einem Wohnhaus/Wohnhäusern zu ermöglichen.

Dies entspräche auch der von Hr. Weis (Kreisverwaltung) angesprochenen Gemeindecarrondierung.

In Gesprächen mit den einzelnen Fachbehörden (Naturschutzbehörde, Wasserbehörde und Landesplanungsbehörde) wurde die Umsetzung unseres/unserer Vorhaben durchaus positiv bewertet.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit

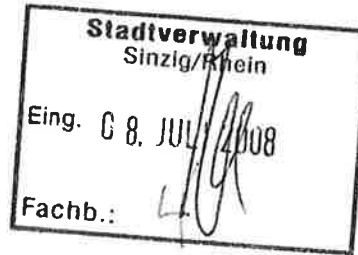
freundlichen Grüßen

05.07.2008

Einschreiben

Stadtverwaltung Sinzig
Bauamt
Postfach 1352

53477 Sinzig



**Grundstücke aus der Flurkarte 1
Rahmenkarte 56.8702A
Grundstücke 2/2, 600/2 und 601/2
Oben am Reisberg
Bebauungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte meine obigen Grundstücke in den Bebauungsplan der Stadt Sinzig/Bad Bodendorf als Baugrundstücke einzubeziehen.

Für eine positive Antwort danke ich Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Mainz, 25. Juni 2007

Stadt Sinzig
Bauamt
Herrn
Schießberg 1
53489 Sinzig

**Offenlegung im Rahmen der Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung in Sinzig
Vorschlag zur Ausweisung von zwei Grundstücken als Bauland**

Sehr geehrter Herr

wir haben in den vergangenen Monaten mehrfach am Telefon gesprochen. Ich bin in Sinzig geboren und aufgewachsen, wohne aber seit vielen Jahren in Mainz. Es ist für mich sehr schwierig, von hier aus die planerische Entwicklung in Sinzig und die mit ihr verbundenen Termine zu verfolgen. Deshalb bitte ich Sie darum, bei der künftigen Offenlegung Folgendes als meine Vorschläge aufzunehmen.

Ich schlage vor, dass die beiden Grundstücke in Sinzig

Grundbuch Band 160, Blatt 5818
Flur 17, Flurstück 130, Liegenschaftsbuch 985, im Lützenberg, 430 qm
Flur 28, Flurstück 52, im Hellenberg, 665 qm

als Bauland für Wohnhäuser ausgewiesen werden.

Das Grundstück im Hellenberg grenzt direkt an die mit Wohnhäusern bereits bebauten Flurstücke 10 und 11 und liegt gleichzeitig nahe an dem ebenfalls bereits bebauten Flurstück 58.

Das Grundstück im Lützenberg liegt am Langenbergsweg und nur wenige hundert Meter entfernt von den bereits mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken des Talendwegs.

Ich bedanke mich schon jetzt bei Ihnen, dass Sie dieses Schreiben bei der künftigen Offenlegung mit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

6.8.2007

ej 06.08.07
iSw OV

An den
Ortsbeirat
Sinzig-Koisdorf

Sehr geehrte Damen u. Herren,

hiermit beantrage ich die Einbeziehung der
Flurstücke 39 u. 40 sowie des Nachbarflur-
stücks „Kohzer“ aus der Gemarkung Koisdorf,
Flur 3, als Bauland in den Flächennutzungsplan.

Gründe:

1. Vergrößerung des Abrechnungsgebietes
ohne zusätzlichen Erschließungsaufwand
für den jetzt laufenden Straßen ausbau,
dadurch geringere Kosten für alle Anlieger
2. Vermeidung der tlw. nur einseitigen Bebauung
einer Erschließungsanlage.

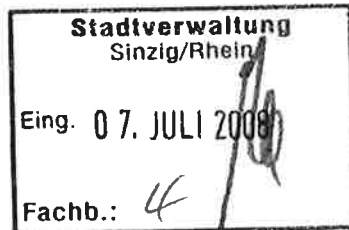
Mit freundlichen Grüßen

Telefon 0221 –

Fax 0221 –

Stadtverwaltung Sinzig
Bauamt
Herrn
Kirschplatz 5
53489 Sinzig

2. Juli 2008



Sehr geehrter Herr

wir erlauben uns anzufragen bzw. den Antrag zu stellen, unser Grundstück Bad Bodendorf Flur 1 503 und Flur 1 504/1 sowie das Grundstück von Flur 1 501/1 in der neuen Aufstellung des Flächennutzungsplanes als letztes Grundstück zur Abrundung zur Wohnbebauung zu genehmigen.

Die Einverständniserklärung von Frau Maria Scheuer haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Wir hoffen auf eine positive Antwort und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

TELEFON (02 21)

• FAX (02 21)

Stadtverwaltung Sinzig
Herrn
Kirchplatz 5

53489 Sinzig

1. Juli 2005

Bad Bodendorf, Flur 1 503 und Flur 1 504/1

Sehr geehrter Herr

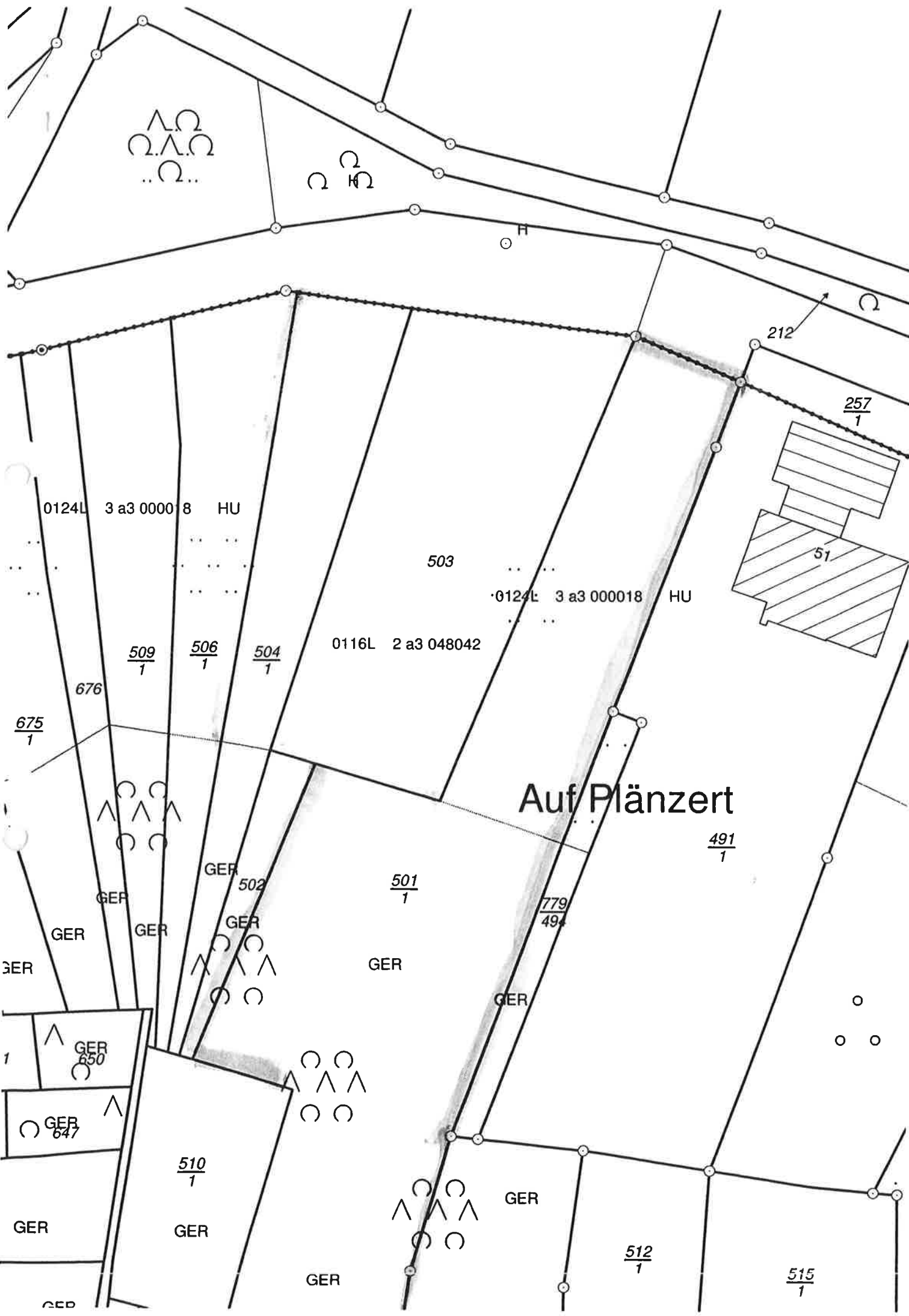
Bezug nehmend auf unseren Besichtigungstermin erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das oben genannte Grundstück zur Abrundung der alten Bebauungen, als letztes bebauen zu dürfen.

Mein Grundstück ist komplett frei, es stehen dort keine Bäume und schließt an der alten Bebauung an.

Das Grundstückes Flur 1 501/1 ist mit meinem Antrag einverstanden und schließt sich meinen Wünschen an.

In Erwartung auf eine positive Antwort Ihrerseits verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Λ Ω
Ω Λ Ω
.. Ω ..

Ω Ω

H

212

257
1

0124L 3 a3 0000 8 HU

503

0124L 3 a3 000018 HU

51

0116L 2 a3 048042

509
1

506
1

504
1

676

675
1

Auf Plänzert

491
1

GER 502

501
1

779
494

GER

GER

GER

GER

GER

GER

GER 650

GER 647

510
1

GER

GER

GER

GER

512
1

515
1

GER

Interessengemeinschaft

Stadtverwaltung Sinzig
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5

53489 Sinzig

Betr.: Bebauung Flurstücke „Im Salchenberg“ in Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

wir sind Eigentümer der in der Anlage bezeichneten Flurstücke in Bad Bodendorf.

Entlang der unteren (südlichen) Grenzen unserer Grundstücke verläuft die Grenze des Bebauungsplanes „Am Sonnenberg“.

Nur durch einen Versprung des Bebauungsplangrenzverlaufes befinden sich unsere Grundstücke außerhalb des Baugebietes.

Da wir möchten, daß die Bebauung unserer Grundstücke ermöglicht wird, haben wir uns zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob

- unsere Flurstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden können (eine Baugebietsbegrenzung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 1179/255 und in nördlicher Richtung durch eine ca. 35 m parallel zum Weg „Am Sonnenberg“ verschobene Grenze wäre denkbar),

oder

- eine Bebauung der, außerhalb des Bebauungsplans befindlichen, Grundstücke nach der Erschließung des Baugebietes möglich ist (Zufahrt ist durch den Weg „Am Sonnenberg“ möglich; Wasserversorgung und Abwasserkanal könnten im Zuge der Baugebieterschließung auch für unsere Flurstücke erstellt werden. Alternativ wäre eine private Erschließung parallel der unteren (südlichen) Grundstücksgrenzen mit Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche denkbar).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich der Sache annehmen und uns möglichst bald antworten würden.

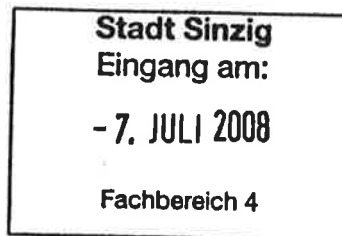
Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Tel.:
E-Mail:

Köln, 01.07.2008



Stadtverwaltung Sinzig
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5

Flächennutzungsplan/Landschaftsplan Bäderstraße Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümer beantrage ich hiermit die Parzelle 12, Flur 13 "in der Rondelle", im entsprechenden Flächennutzungsplan als Bauland auszuweisen, so dass eine Bebauung dieses Grundstückes möglich wird.

Begründung: Für die Bebauung der Bäderstraße, an der die oben genannte Parzelle gelegen ist, wurde im Juli 2005 eine Bauvoranfrage eingereicht. Nach dem FFH Verträglichkeitsgutachten, das diesem Antrag beiliegt, steht einer Bebauung nichts im Wege. Die Erschließung der darin genannten Grundstücke ist gesichert und die Durchführung der Bauvorhaben würde eine folgerichtige Fortführung und Abrundung der bereits bestehenden Bebauung benachbarter Grundstücke darstellen.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie meinen Antrag befürworten und damit zu einem positiven Entscheid beitragen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Sinzig
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5

Stadt Sinzig
Eingang am:

- 7. JULI 2008

Fachbereich 4

den 1.7.2008

Betreff: Flächennutzungsplan/Landschaftsplan/ Bäderstraße Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümer der Parzellen 13,14,155/15, Flur 13 in der Rondelle, beantrage ich die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen mit aufzunehmen.

Begründung: - Seit Juli 2005 liegt für die Bebauung Bäderstraße eine Bauvoranfrage mit einem FFH-Verträglichkeitsgutachten (Umweltverträglichkeitsprüfung) des

vor.- Demnach steht einer Bebauung entlang der Bäderstraße nichts im Wege. Die Erschließung ist gegeben und gesichert.

Die Bebauung stellt eine Abrundung der bestehenden Bebauung dar.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Sinzig
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5

Stadt Sinzig
Eingang am:
- 7. JULI 2008
Fachbereich 4

den 1.7.2008

Betreff: Flächennutzungsplan/Landschaftsplan/ Bäderstraße Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümer der Parzellen 12 Flur 13 in der Rondelle, beantrage ich die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen mit aufzunehmen.

Begründung: - Seit Juli 2005 liegt für die Bebauung Bäderstraße eine Bauvoranfrage mit einem FFH-Verträglichkeitsgutachten des vor.- Demnach steht einer Bebauung entlang der Bäderstraße nichts im Wege. Die Erschließung ist gegeben und gesichert.

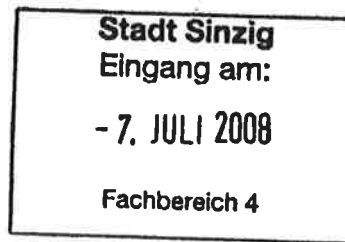
Die Bebauung stellt eine Abrundung der bestehenden Bebauung dar.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

den 1.7.2008

Stadtverwaltung Sinzig
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5



Betreff: Flächennutzungsplan/Landschaftsplan/ Bäderstraße Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kröger,

als Grundstückseigentümer der Parzelle *M/ψ* Flur 13 in der Rondelle, beantrage ich die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen mit aufzunehmen.

Begründung: - Seit Juli 2005 liegt für die Bebauung Bäderstraße eine Bauvoranfrage mit einem FFH-Verträglichkeitsgutachten des *vor.* - Demnach steht einer Bebauung entlang der Bäderstraße nichts im Wege. Die Erschließung ist gegeben und gesichert.

Die Bebauung stellt eine Abrundung der bestehenden Bebauung dar.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

den, 03.07.2008

**Stadtverwaltung Sinzig
z.Hd. Herrn Bürgermeister]
Kirchplatz 5**

Stadt Sinzig

Eingang am:

- 7. JULI 2008

Fachbereich 4

Betreff: Flächennutzungsplan/Landschaftsplan/Bäderstraße Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

**als Grundstückseigentümer der Parzelle 159/11, Flur 13 in der Rondelle,
beantrage ich die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche mit aufzunehmen.**

**Begründung: Seit Juli 2005 liegt für die Bebauung Bäderstraße eine
Bauvoranfrage mit einem FFH-Verträglichkeitsgutachten des**

**vor.-Demnach steht einer Bebauung entlang der Bäderstraße
nichts im Wege. Die Erschließung ist gegeben und gesichert.**

Die Bebauung stellt eine Abrundung der bestehenden Bebauung dar.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Sinzig
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5

53489 Sinzig



Bad Bodendorf, 03.07.2008

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümerin der Parzellen Flur 13 154/15 in der Rondelle,
beantrage ich die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen mit aufzunehmen.

Begründung: Seit Juli liegt für die Bebauung Bäderstraße eine Bauvoranfrage mit
einem FFH-Verträglichkeitsgutachten des vor.

Demnach steht einer Bebauung nichts mehr im Wege. Die Erschließung ist gegeben
und gesichert.

In der Hoffnung auf einen positiven Bescheid verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Sinzig
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5
53489 Sinzig



30. Juni 2008

Betreff: Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan/Am Salchenberg (Sonnenberg Bad Bodendorf)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümer der Parzelle 1208/246 und 1207/246 Flur 6 im Salchenberg (Am Sonnenberg) beantragen wir, diese mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, da die Erschließung gegeben und gesichert ist und eine Abrundung der bestehenden Bebauung sinnvoll macht.

Einen positiven Bescheid erhoffen wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

An die Stadtverwaltung Sinzig
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5

Stadt Sinzig
Eingang am:

07. JULI 2008

Fachbereich 4

Betreff: Anregungen und Bedenken: Hier Offenlage Landschaftsplan zum
Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig
Parzelle 248/1 Am Salchenberg/ Sonnenberg West Bad Bodendorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümer der Parzelle 248/1 Flur 6 „Im Salchenberg“ (B-Plan Am Sonnenberg West) möchten wir folgende Anregung geben: Aufnahme der Parzellen und der Nachbarparzellen in den Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan als bebaubare Fläche. Zum Hintergrund: Die Erschließung der Parzelle ist gegeben und gesichert und eine Abrundung der bestehenden Bebauung erscheint sinnvoll.

Sollte eine entsprechende Berücksichtigung im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan nicht möglich sein, so bitte ich folgende Anregung aufzunehmen:
Eine Arrondierung des Bebauungsplans „Sonnenberg West“ um die Parzellen „Im Salchenberg“ also auch unsere Parzelle 248/1 Flur 6.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf entsprechende Schreiben der „Interessengemeinschaft“ aus dem Jahr 1990 verweisen.

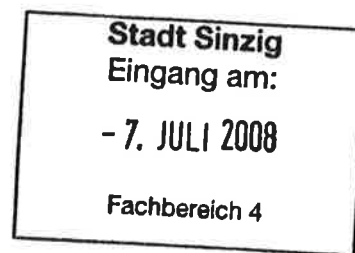
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Sinzig-Bad Bodendorf, 07.07.2008

den 7.7.2008

Stadtverwaltung Sinzig
z. Hd. Herrn Bürgermeister
Kirchplatz 5



Betreff: Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan/Am Salchenberg(Sonnenberg Bad Bodendorf)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

als Grundstückseigentümer der Parzelle 1209/246 Flur 6 im Salchenberg (Am Sonnenberg) beantrage ich, diese mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, da die Erschließung gegeben und gesichert ist und eine Abrundung der bestehenden Bebauung sinnvoll macht. Einen positiven Bescheid erhoffe ich mir und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Anbei eine alte Anfrage von vor ca. 10 Jahren, die unbeantwortet blieb.